

Vorab-Zusammenfassung des Gutachtens:

Versicherungsmathematische Gesichtspunkte
bei der
Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Gutachten

erstellt im Auftrag des
Bundesministeriums der Justiz

von

Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln

.... September 2003

Stand: 29. August 2003

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 2

Auftrag

Das Bundesministerium der Justiz hatte mir ursprünglich mit Vertrag vom 7.12.2000 den Auftrag erteilt, in Form eines Gutachtens zu den versicherungsmathematischen Fragen Stellung zu nehmen, die sich bei einer Fortentwicklung des Versorgungsausgleichs und insbesondere der Barwert-Verordnung ergeben haben oder ergeben könnten. Dabei sollte sowohl auf die Problematik der Umwertungen in der Barwert-Verordnung als auch auf möglicherweise bestehende strukturelle Mängel im Versorgungsausgleich und seinen Bewertungssystemen eingegangen und es sollten Vorschläge für Verbesserungen gemacht werden.

Das Gutachten und seine Zielsetzungen mussten zwischenzeitlich modifiziert werden, zum einen weil der BGH mit seiner Entscheidung vom 5.9.2001 (XII Z B 121/99 - FamRZ 2001, S. 1695) für Bewertungen nach der Barwert-Verordnung (wenn auch nur partiell) neue Maßstäbe gesetzt und dem Ordnungsgeber eine gewisse Handlungsvorgabe geliefert hatte. Zum anderen - und das war bei Auftragserteilung in der Schärfe noch nicht erkennbar - hat das Altersvermögensgesetz vom 26.6.2001 (AVmG, BGBI 2001, S. 1310) die Situation und die Perspektiven der Alterssicherung in Deutschland grundlegend geändert. Dies gilt für die gesetzliche Rentenversicherung und deren Bedeutung im Verhältnis zu den anderen Sicherungssystemen, insbesondere aber auch für die private und die betriebliche Altersversorgung und deren Ausgestaltungen im einzelnen.

Das vorliegende Gutachten enthält mit dem detaillierten Eingehen auf diese Veränderungen einen zusätzlichen, der Bedeutung dieses Paradigmenwechsels entsprechenden Schwerpunkt. Teile der ursprünglichen Aufgabenstellung des Gutachtens wurden im Zusammenhang mit der Arbeit an der aktualisierten Barwert-Verordnung vom 26.5.2003 (2. ÄndVO,- BGBI. 2003 I, S. 728 - 735) bereits in die Diskussion eingebracht. Sie sind im Gutachten zum Teil mit eingearbeitet. Andere Abschnitte des Gutachtens - so u.a. die Abschnitte II und III 2. - gehen auf die teilweise grundsätzliche Probleme berührende Thematik und die genannten zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen für die Alterssicherung und damit den Versorgungsausgleich ein.

Das Gutachten konzentriert sich - seiner Fachrichtung und dem Auftrag entsprechend - auf die Bewertungsproblematik beim Versorgungsausgleich. Es behandelt daher im wesentlichen den öffentlich-rechtlichen und weniger den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und greift Verfahrens- und Rechtsfragen nur insoweit auf, als sie mit der Bewertungsthematik im Zusammenhang stehen.

Die folgende Zusammenfassung ist ein Vorab-Ausdruck der Ergebnisse, die abschnittsweise im Gutachten zusammengefasst werden. Da das Gutachten noch nicht die endgültige Form erreicht hat, können sich bis zu seiner Fertigstellung (voraussichtlich Ende September) noch einige, wenn auch wohl nur geringfügige Änderungen auch in der Zusammenfassung ergeben.

.. / 3

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 3

Zusammenfassung

I. Zielsetzung und Systematik des Versorgungsausgleichs

1. Erste Ansätze, Diskussionen und schließlich die Realisierung des Versorgungsausgleichs (mit dem am 1.7.1977 in Kraft getretenen 1. Eherechtsreformgesetz) fanden in einer Zeit statt, die im Bereich der Altersversorgung gekennzeichnet war durch den Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere durch das Gesetz zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16.10.1972, BGBl I S. 1965), durch Erweiterungen der Versorgungen im öffentlichen Dienst und durch die erstmalige Kodifizierung und Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG vom 19.12.1974). Diese Entwicklung schuf nicht nur generell eine neue Wertschätzung für Versorgungsansprüche, sondern auch neue Fakten für die jeweiligen Versorgungssysteme und die darin Begünstigten.

Ein Versorgungsanspruch wurde damals - gleichgültig aus welcher Quelle - als eigenständiger Wert erkannt und bewertbar gemacht (so z.B. der unverfallbare Anspruch bei Betriebsrenten) und auch für Versorgungen außerhalb der Sozialversicherungen wurde deren Funktion konstatiert, einen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Eintritt eines Versorgungsfalles zu leisten. Das Eherechtsreformgesetz vom 14.6.1976 (BGBl I S. 1421) hat diese veränderte Sicht von Versorgungsansprüchen aufgegriffen und in das neue Konzept des Versorgungsausgleichs einbezogen. Dabei ist der Doppelfunktion von Versorgungsansprüchen jedoch nicht in jeder Hinsicht konsequent gefolgt worden.

2. Versorgungsansprüche sind einerseits Vermögenswerte besonderer Art in dem Sinne, dass ungewiss ist, ob und zu welchen Zeiten sie realisiert werden. Die Bewertung ihrer Höhe erfolgt daher „nach Wahrscheinlichkeit“ und ändert sich u.a. mit dem Zeitpunkt der Bewertung. Andererseits liefern Versorgungsansprüche Einkünfte für die Zeit nach einem Versorgungsfall, haben also eine dem Erwerbseinkommen vergleichbare Funktion bei der Bestreitung und Absicherung des Lebensunterhalts.

Im Regierungsentwurf vom 1.6.1973 zum Eherechtsreformgesetz war noch von einem Ausgleich der nominalen Rentenbeträge ausgegangen worden. Die Vorstellung, dass man bei Versorgungsanrechten auch Vermögenswerte und einen Vermögensbegriff in die Ausgleichsüberlegungen einbeziehen könnte, hatte in die genannte Entwurfsfassung noch keinen Eingang gefunden. Dies geschah erst im Zuge der Konkretisierung der neu entwickelten Umrechnungsvorschriften für den Versorgungsausgleich und machte damit die Parallelen zum Zugewinnausgleich deutlich. Vergleichbar und parallel zum Zugewinnausgleich sollte der Versorgungsausgleich einen Ausgleich der jeweiligen ehezeitbezogenen Versorgungsvermögen herbeiführen. Die Einführung von Bewertungsvorschriften bis hin zur Barwert-Verordnung

.. / 4

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 4

war daher eine konsequente Folge der Vorgabe, Versorgungsansprüche als Vermögenswerte zu verstehen.

Der ursprüngliche Ansatz und eines der Hauptziele bei der Neuordnung des Eherechts war jedoch die Notwendigkeit, die bis dahin an die nachehelichen Unterhaltsansprüche angekoppelten Versorgungsleistungen sicherer zu machen und die Position des Unterhaltsberechtigten für die Zeit nach Eintritt eines Versorgungsfalles des Unterhaltspflichtigen, aber auch des Berechtigten deutlich zu stärken. Gerade mit Blick auf die meist nicht mit eigenen oder nur mit geringen Versorgungsansprüchen ausgestatteten Frauen entwickelte der Gesetzgeber den Versorgungsausgleich daher zu einem Instrument, das auch soziale Sicherungsfunktionen zugunsten des nicht oder nicht voll erwerbstätigen geschiedenen Ehegatten übernehmen und eigene Versorgungsansprüche aufzubauen erlauben sollte.

3. Mit der Verfolgung beider Ziele - Ausgleich von Vermögenswerten parallel zum Zugewinnausgleich und Aufbau einer eigenen Alterssicherung in Loslösung vom Unterhaltsanspruch - knüpft der Versorgungsausgleich zwar am Doppelcharakter von Versorgungsansprüchen an. Doch haben diese doppelte Aufgabenstellung und der Verzicht auf eine eindeutige Prioritätensetzung für die Bewertung dazu geführt, dass der Versorgungsausgleich weder in sich geschlossen und widerspruchsfrei, noch konsequent und einfach zu handhaben ist. Daran haben auch die nach 1977 vorgenommenen Ergänzungen und Korrekturen des Versorgungsausgleichsrechts wenig geändert, und die zwischenzeitlich in dessen Umfeld eingetretenen Veränderungen haben das Problem eher noch verstärkt.

Die Hauptursache hierfür besteht vermutlich darin, dass das Gesetz grundsätzlich einen systemübergreifenden Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht, für den es keinen definierten Vermögensbegriff gibt. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vielfach verwendeten Begriffe oder (auch nicht konsequent durchgehaltenen) Grundsätze der Teilhabegerechtigkeit oder der Beitrags-Leistungs-Äquivalenz können allenfalls für das Sicherungspostulat angewandt werden, sind jedoch bei den privaten und betrieblichen Versorgungssystemen nur bedingt umsetzbar.

Diese Diskrepanz der Systeme hat im übrigen ihre Parallele in der Unterschiedlichkeit der Finanzierungsformen, Umlagefinanzierung auf der einen und Kapitaldeckungsfinanzierung auf der anderen Seite. Sie führt nicht nur dazu, dass wirtschaftliche und demographische Veränderungen die Systeme in unterschiedlicher Form beeinflussen und unterschiedliche Reaktionen hervorrufen müssen, sondern hat auch zur Folge, dass die Vermögensfunktion und die Sicherungsfunktion in völlig unterschiedlichem Maße angesprochen, aktiviert und letztlich natürlich auch konkret bewertet werden können und müssen.

4. Durch Gesetz und Verordnungen grundsätzlich geklärt sind die Erfassung der Versorgungsansprüche, die Einordnung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsaus-

.. / 5

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 5

gleich einschließlich ihrer Bewertung und schließlich das Verfahren des Ausgleichs zwischen den Ehegatten. Nach Inkrafttreten des Eherechtsreformgesetzes ist recht bald auch offiziell erkannt und bestätigt worden, dass eine sachgerechte und zielkonforme Regelung des Versorgungsausgleichs nur möglich ist, wenn man für diese drei genannten Phasen in sich schlüssige und aufeinander abgestimmte Vorgaben für die Anwendung in der Praxis liefert. Eine Realisierung dieses Postulats ist jedoch angesichts der doppelten Zielsetzung und der vielfältigen Sachverhalte (siehe den folgenden Abschnitt II) in unserem Alterssicherungssystem zumindest schwierig, wenn nicht gar ausgeschlossen.

Im Versorgungsausgleich erfasst werden grundsätzlich alle Arten von Versorgungsanrechten (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte, betriebliche Altersversorgung einschließlich Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Lebensversicherung und Abgeordnetenversorgung). Die Erfassung aller Anrechte sowie deren Bilanzierung ist im Hinblick auf die Zielvorstellung, bei Scheidung eine vollständige und für alle Sachverhalte einheitliche Lösung für die Erfassung, die Aufteilung und den Ausgleich herbeizuführen, zwar konsequent und sachgerecht, führt jedoch unausweichlich schon in der ersten Phase zu dem Problem der vollständigen Erfassung und der „richtigen“ Bewertung von in vieler Hinsicht unterschiedlichen und sich im Zeitablauf unterschiedlich entwickelnden Versorgungssystemen.

5. Versorgungsansprüche werden in der Regel durch Beitragszahlungen im Erwerbsstadium begründet. Entsprechend werden im Versorgungsausgleich sämtliche (Renten-) Versorgungsansprüche erfasst, soweit sie auf in der Ehezeit geleisteten (realen oder fiktiven) Beiträgen beruhen. Dabei ging man bei seiner Einführung von dem Grundgedanken aus, dass die Ehepartner in der Ehezeit gleichwertig zum Familienunterhalt und damit auch zum Aufbau aller entsprechenden Versorgungsansprüche beigetragen haben. Eine Konsequenz aus dieser Annahme ist der bis heute unverändert geltende Grundsatz der Halbteilung des Wertunterschiedes aller in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche.

Mit dem gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsverfahren, das ein Ausgleich der Anrechte mit ihren Nominalbeträgen vornimmt und dabei ihren Wert vielfach über eine Vermögensbewertung feststellt, geht die unmittelbare Anknüpfung an geleistete Beiträge jedoch verloren oder wird unter Umständen mehr oder weniger stark verfälscht. Die Unwägbarkeiten, die bei einer solchen zweigleisigen Sicht und Handhabung entstehen können, zeigen sich zum Beispiel im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, wenn man die bisher ausschließlich gesetzlich zulässige Form der eine Versorgungsleistung definierenden Zusagen vergleicht mit der neueren Form von beitragsbezogenen Zusagen. Für beide Zusageformen lassen sich sowohl die aktuellen Vermögenswerte als auch die geleisteten Beitragszahlungen berechnen, doch sind diese nicht beide unmittelbar ablesbar und bedürfen insbesondere, wenn man sie vergleichen will, einer umfangreichen, jeweils unterschiedlichen (und vom Gesetzgeber im

.. / 6

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 6

Betriebsrentengesetz nicht vollständig vorgegebenen) Bewertungs- bzw. Umrechnungsmethodik.

Das Problem wird kaum dadurch entschärft, dass man nur Alters- und Invaliditätsversorgungen (mit ihren oft sehr unterschiedlichen Definitionen des Versorgungsfalles), nicht aber Hinterbliebenenversorgungen (ausgenommen in der gesetzlichen Rentenversicherung) in den Ausgleich einbezieht, ebenso wenig dadurch, dass man Anrechte auf Kapitalzahlungen ausklammert, auch wenn deren Versorgungscharakter nahezu eindeutig ist oder zumindest unterstellt werden kann.

6. Das ursprünglich mit dem Versorgungsausgleich verfolgte Konzept, alle (genannten) Versorgungsanrechte zu erfassen, sie stichtagsbezogen sachgerecht zu bewerten und über eine Ausgleichsbilanz zusammenzuführen und aufzuteilen, ist schon im Gesetz von 1977 nicht konsequent durchgehalten worden. Die Diskussionen und Gesetzesänderungen in den Folgejahren haben es weiter durchlöchert, teils wegen bestehender Bewertungsproblematiken oder weil die Folgen der Gesetzesanwendung als unbillig oder als unangemessen beurteilt werden, vielfach aber auch im Hinblick darauf, dass sich mit direkten Ausgleichsverfahren (wie dem Quasi-Splitting bei berufsständischen Versorgungssystemen oder der Realteilung) meist einfachere und bessere Lösungen erzielen lassen. Dies hat die Bewertungsproblematik für die dabei erfassten Versorgungsanrechte jedoch nicht vollständig gelöst und für die nicht derart vereinfacht ausgleichbaren Versorgungssysteme eher noch verschärft. Für neue Konzeptionen von Versorgungssystemen oder veränderte Konstellationen bei bestehenden Systemen fällt es deshalb schwer, sie sachgerecht im derzeitigen System des Versorgungsausgleichs einzuordnen und zu bewerten.
7. Im Rahmen der Bewertung, aber auch im Zuge des Ausgleichsverfahrens wird die gesetzliche Rentenversicherung sowohl als Normgröße, wie auch als Ziel- und Aufnahmefähigkeit für den Versorgungsausgleich eingesetzt. Grund hierfür waren für den Gesetzgeber des Jahres 1976 die überragende Bedeutung, die der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl hinsichtlich ihrer Verbreitung als auch in ihrer Qualität (Höhe, Sicherheit, Dynamisierung) damals zugeschrieben wurde. Sie schien in besonderem Maße geeignet, als Maßstab für andere vom Versorgungsausgleich erfasste Versorgungssysteme zu dienen.

Bereits beginnend mit den Rentenanpassungsgesetzen Ende der 70-er Jahre (20. und 21. RAG von 1977 bzw. 1978) setzte jedoch eine Entwicklung ein, die die herausragende Qualität der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive gemindert hat. Dies gilt mit Stufen unterschiedlicher Dauer und Höhe bis hin zum Rentenreformgesetz 2001 und wird belegt von aktuellen, durchaus begründeten Aussagen wie der des Sachverständigen Rürup, das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung werde aufgrund der Reformen der vergangenen 20 Jahre um ca. 40 % sinken, oder der von Politikern artikulierten Perspektive, die Rentner hätten künftig auch mit Null-Anpassungen zu rechnen.

.. / 7

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 7

Von ähnlichen Qualitätsveränderungen gegenüber 1977 kann man bei den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Versorgungssystemen nicht generell ausgehen, zum Teil gilt sogar das Gegenteil.

8. Aus den genannten Gründen ist die Funktion der gesetzlichen Rentenversicherung als Auffang- und Sammeleinrichtung im Versorgungsausgleich inzwischen kritisch zu beurteilen. Sie wurde vom Gesetzgeber damals ganz wesentlich deshalb vorgesehen, weil man mit der Übertragung oder Neubegründung von Versorgungsansprüchen insbesondere für bislang noch nicht oder nur unzureichend versorgte Frauen eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich hochwertige Absicherung und Ergänzung zur Altersvorsorge schaffen und gewährleisten wollte. Dieser Ansatz ist heute und künftig nicht mehr in dem Maße gerechtfertigt wie noch vor 25 Jahren. Zum einen existieren heute weitergehende eigenständige Ansprüche der Frauen auch in anderen Systemen, und zum anderen haben die anderen Versorgungssysteme in ihrer Qualität und Verbreitung weiter zugenommen. Die Neuerungen durch das AVmG und die zum Teil zielgerichteten Fördermaßnahmen werden die Bedeutung der privaten und betrieblichen Altersversorgung auch für Frauen (direkt und indirekt) weiter stärken.

Spätestens in der Folge der Rentenreform 2001 (mit dem AVmG) steht dem Aufbau oder dem Ausbau einer eigenen Alterssicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nichts mehr entgegen.

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 8

II. Veränderte Rahmenbedingungen in der Altersversorgung

1. Seit der Konzeption des Versorgungsausgleichs in den 70-er Jahren und den Folgegesetzen haben sich die wirtschaftlichen und demographischen Verhältnisse in Deutschland wesentlich verändert. Dies hat Auswirkungen auf die Versorgungssysteme im einzelnen, auf ihr Zusammenwirken und ihre Verhältnisse zueinander. In Verbindung mit den Veränderungen in den Systemen selbst ergeben sich daraus Folgen insbesondere für die Art und Weise ihrer Bewertung, für die Wertrelationen und für den Stellenwert, den einzelne Versorgungssysteme für die Versorgungsberechtigten haben und haben werden.
2. Die Rentenreform 2001, kodifiziert im wesentlichen durch das Altersvermögensgesetz (AVmG vom 26.6.2001), kann als markanter Schluss- oder auch Startpunkt für eine Entwicklung gesehen werden, in der die durch Umlagen finanzierte gesetzliche Rentenversicherung in ihrer Höhe und Bedeutung weiter zurückgehen und die kapitalgedeckte private und betriebliche Altersversorgung - vom Gesetzgeber so gewollt - eine zunehmende Rolle nicht nur zur Ergänzung, sondern zum Teil auch zur Ersetzung wegfallender gesetzlicher Versorgungsansprüche spielen wird. Zur Sicherung des Lebensstandards nach einem Versorgungsfall wird die gesetzliche Rentenversicherung künftig nicht mehr ausreichen.

In diesem Zusammenhang kommt der betrieblichen Altersversorgung als zweiter Säule unserer Alterssicherung künftig eine besondere und mit Sicherheit steigende Bedeutung zu. Die entsprechende Weichenstellung hat der Gesetzgeber mit dem AVmG vorgenommen (siehe unten, Abschn. II. 5.).

3. Eine gewisse Sonderrolle spielte die betriebliche Altersversorgung bereits im Vorfeld der Eherechtsreform, als die im ersten Gesetzentwurf von 1973 vorgesehenen Vorschriften zum Versorgungsausgleich mit Blick auf die betriebliche Altersversorgung und die berufsständische Versorgung ergänzt wurden. Unter dem Eindruck des lange vorbereiteten und Ende 1974 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG oder auch „Betriebsrentengesetz“ genannt) sah man in den dort entwickelten Grundsätzen zur Bewertung von Versorgungsansprüchen und insbesondere in der ratierlichen Methode zur Berechnung von unverfallbaren Anwartschaften ein willkommenes Muster und eine sinnvolle Lösung für das Problem, betriebliche Versorgungsansprüche richtig zu berechnen und in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

Die Idee dieser zunächst im Arbeitsrecht entwickelten Regelung bestand und besteht darin, dass man Versorgungsansprüche, die sich im Zeitablauf zwischen Zusagezeitpunkt und Versorgungsfall unterschiedlich entwickeln, am besten dadurch vergleichbar machen und zu einem Zwischenzeitpunkt sachgerecht bewerten kann, dass man für sie einen linearen Verlauf über die Zeit unterstellt. Die in § 2 Abs. 1 BetrAVG

.. / 9

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 9

zur Berechnung unverfallbarer Anwartschaften eingeführte Vorschrift zur Quotierung der Ansprüche im Versorgungsfall war eine damals konsequente Umsetzung dieses Modells. Bei den Zusagen, bei denen ein Zwischenwert der Ansprüche unmittelbar feststellbar und dem Versorgungsberechtigten zurechenbar ist, bei Zusagen von Pensionskassen- und Direktversicherungsleistungen, verzichtet das Betriebsrentengesetz auf die Quotierungskonstruktion und bestimmt in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 das zum Stichtag gebildete Deckungskapital als den Wert der Versorgungsansprüche. Als Folge der Einführung neuer Arten von betrieblichen Versorgungszusagen sind die Bestimmungen des BetrAVG zur Ermittlung der Höhe unverfallbarer Anwartschaften inzwischen allerdings in vieler Hinsicht ergänzt worden.

Eine ähnliche Bedeutung für die weiteren Fassungen des Versorgungsausgleichs hatte das Betriebsrentengesetz mit seinen Dynamisierungsvorschriften und natürlich mit seiner grundlegenden fristen- und altersabhängigen Trennung von verfallbaren und unverfallbaren Ansprüchen.

Die Situation und Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung hat sich seither jedoch in vieler Hinsicht geändert. Es stellt sich daher schon aufgrund dieser Entstehungsgeschichte die Frage, ob die damals vorgenommene und wohl auch sachgerechte Prägung des Versorgungsausgleichs durch die betriebliche Altersversorgung und das damals gerade in Kraft getretene BetrAVG noch sachgerecht ist und zu für die heutige Situation passenden Ergebnissen führt.

4. Zuverlässige und vollständige Statistiken zur betrieblichen Altersversorgung und ihrer Entwicklung seit 1974 liegen leider nicht vor, jedenfalls nicht in einem Umfang, der ein genaueres Bild von ihrer Verbreitung, ihren Größenordnungen und ihrer Verteilung nach Alter und Geschlecht der Berechtigten oder dem Anteil der noch verfallbaren bzw. unverfallbaren Ansprüche vermitteln könnte. Doch lassen sich an Hand der vorliegenden Untersuchungen in Verbindung mit (unvollständigen) Statistiken aus dem Bereich des Versorgungsausgleichs zumindest einige Tendenzaussagen treffen:

Die betriebliche Altersversorgung orientiert sich in ihrem Leistungsspektrum nach wie vor überwiegend an der gesetzlichen Rentenversicherung und ist in ihrer Verbreitung insgesamt kaum zurückgegangen (d.h. ca. 50 % aller Arbeitnehmer haben entsprechende Ansprüche). Sie hat jedoch eine Verschiebung in den Branchen und hin zu höheren Altern erfahren. Darüber hinaus sind ein Rückgang der gehaltsabhängigen Zusageformen zugunsten von Festbetragsregelungen, eine stärkere Spreizung in den Leistungshöhen und - auch durch eine gesetzliche Neuregelung induziert - ein Rückgang bzw. eine Konsolidierung in der Rentendynamisierung zu verzeichnen. In Verbindung mit dem in den letzten 20 Jahren zu verzeichnenden Anstieg des Durchschnittsalters von Männern bei Scheidung und der gestiegenen Zahl der Ehe-Bestandsjahre ist es daher zu einer Zunahme der im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu erfassenden betrieblichen Versorgungsansprüche gekommen. Eine weitere und zwar deutliche Zunahme ist zu erwarten, wenn die durch das

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 10

AVmG in die Wege geleiteten und geförderten Möglichkeiten zu weiterem Ausbau und größerer Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung führen werden.

5. Das Altersvermögensgesetz (AVmG) hat eine Reihe von Neuerungen gebracht, die weniger kurz- als mittelfristig eine erhebliche Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung bewirken sollen und vermutlich auch werden, die andererseits aber auch strukturelle Veränderungen nach sich ziehen werden. Zu nennen sind hier:

- die steuerlichen Fördermaßnahmen in Form der sog. „Riester-Förderung“, die private und betriebliche Altersvorsorge-Maßnahmen für viele Erwerbstätige (und deren nicht-erwerbstätige Ehegatten) begünstigt, die sog. „Eichel-Förderung“, die Beiträge an die betrieblichen Versorgungsträger Pensionskasse und Pensionsfonds bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei und bis 2008 auch beitragsfrei in den Sozialversicherungen stellt, und schließlich die möglichen Kombinationen und Kumulationen dieser Fördermaßnahmen,
- die Einführung des Pensionsfonds als fünfte Durchführungsform, die den Tarifvertragsparteien, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern einen weiteren Weg eröffnet, betriebliche Altersversorgung unternehmensextern, kontrolliert durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und insolvenzgesichert mit der Chance zur Teilhabe an höheren Renditen bei der Kapitalanlage durchzuführen,
- die sogenannte Beitragszusage mit Mindestleistung, bei der die spätere Versorgungsleistung an den begünstigten Arbeitnehmer im wesentlichen abhängt von den Beiträgen in der Aktivitätszeit und den zwischenzeitlichen Kapitalerträgen und bei der der Arbeitgeber lediglich eine ordentliche zwischenzeitliche Abwicklung und eine im vorhinein definierte Mindestleistung (z.B. die Summe der eingezahlten Beiträge mit oder ohne Verzinsung) garantiert,
- die bereits 1999 in das Betriebsrentenrecht eingeführte sogenannte Beitragsorientierte Leistungszusage, bei der die Zusage zwar auf die Zahlung eines bestimmten Beitrags zur Finanzierung einer Altersversorgung des Arbeitnehmers abzielt, gleichwohl die sich daraus ergebende Leistung einschließlich Verzinsung und Risikofinanzierung, d.h. der zugehörige Versorgungsbaustein mit angegeben und vom Arbeitgeber garantiert werden muss,
- die Möglichkeit eines jeden Arbeitnehmers, seinen Arbeitgeber zu veranlassen, dass er (begrenzte) Teile seines Arbeitsentgelts als Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung verwendet, die sogenannte Entgeltumwandlung. Damit wird das bislang gültige Prinzip der freiwilligen Zusageerteilung durch den Arbeitgeber erstmals durchbrochen, und die betriebliche Altersversorgung aller Voraussicht nach sowohl quantitativ als auch qualitativ in veränderte Strukturen und Dimensionen hineinwachsen,

.. / 11

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 11

- ganz generell die Konzentration der Fördermaßnahmen und der Neuerungen auf **Versorgungsleistungen in Rentenform**, die ganz im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzgebers, dass auch die betriebliche Altersversorgung allgemein zur Lebensstandardsicherung nach einem Versorgungsfall und im Alter beitragen soll, den (ohnehin nicht sehr hohen) Anteil von Kapitalleistungen weiter zurückdrängen und längerfristig betriebliche Rentenleistungen zu einem üblichen Bestandteil in der Alterssicherung der Erwerbstätigen werden lassen soll.
6. Mit den genannten Neuerungen verbunden und zum Teil auch unabhängig davon sind die Bestimmungen zur Unverfallbarkeit neu geregelt worden, und zwar durch eine Reduktion des Mindestalters und der Zusagedauer, die für das Erreichen eines unverfallbaren Anspruchs notwendig sind. Außerdem hat man, dem veränderten Charakter der neu eingeführten beitragsbezogenen Zusageformen Rechnung tragend, die Höhe der unverfallbaren Ansprüche aus solchen Zusagen nicht mehr nach der ratiellen Methode durch Quotierung des Endanspruchs zu ermitteln, sondern unmittelbar aus dem am Stichtag erreichten, d.h. in der Regel auch ausfinanzierten Anspruch.

Diese Erweiterungen der Unverfallbarkeitsbestimmungen werden zum einen dazu führen, dass es - insbesondere aus dem Bereich der Entgeltumwandlung - zu einem deutlichen Mehr an unverfallbaren betrieblichen Versorgungsanwartschaften und damit nach der gegenwärtigen Rechtslage auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs kommen wird. Des weiteren kann man nicht mehr davon ausgehen, dass die eher einheitliche Methode der Anspruchsbemessung und -bewertung beim derzeitigen Versorgungsausgleich die Vielfalt der Zusagetypen und Bewertungsmethoden, die in der betrieblichen Altersversorgung bei der Ermittlung von (unverfallbaren) Ansprüchen zu verwenden sind, noch richtig aufgreifen und umsetzen kann.

7. Besondere Aufmerksamkeit - auch im Hinblick auf den Versorgungsausgleich - erfordert das neue Institut der Entgeltumwandlung. Mit dem Recht des Arbeitnehmers, durch Umwandlung von Entgelten aus dem Arbeitsverhältnis eine betriebliche Altersversorgung zu verlangen und gegenüber dem Arbeitgeber auch durchzusetzen, (§ 1a BetrAVG), ist ein institutioneller Rahmen geschaffen worden, der es jedem Arbeitnehmer möglich macht, bereits bestehende Ansprüche oder durch Versorgungsausgleich begründete Anwartschaften weiter auszubauen.

Insbesondere beim Ausgleich von Betriebsrentenansprüchen spräche daher grundsätzlich nichts dagegen, die Durchführung des Versorgungsausgleichs analog zur Durchführung über die gesetzliche Rentenversicherung innerhalb der zweiten Säule, der betrieblichen Altersversorgung vorzunehmen, wenn die dazu notwendigen ergänzenden rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im übrigen hat der Ausgleichsverpflichtete die Chance, die verlorenen Ansprüche aus seiner betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wieder aufzuholen.

.. / 12

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 12

8. Als eine Folge des AVmG ist die Frage zu beantworten, ob die neuen Formen der betrieblichen Altersversorgung in dem bestehenden Gefüge des Versorgungsausgleichs ohne Schwierigkeiten systematisch einwandfrei und mit sachgerechten Ergebnissen behandelt werden können. Insbesondere die neuen Zusageformen, die Einführung der Entgeltumwandlung und die Neuregelungen zur Unverfallbarkeit geben Anlass zu der weitergehenden Frage, ob der Versorgungsausgleich nicht sogar im Hinblick auf seine Strukturierung, die Zweiteilung in öffentlich-rechtlichen und schuldrechtlichen Ausgleich und die dabei verwendeten unterschiedlichen Bewertungsverfahren und Wertansätze überprüft und neu strukturiert werden muss.

Entsprechende Fragestellungen wirft auch die vollständige Neuordnung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes auf, bei der das bisherige Gesamtversorgungssystem durch das sogenannte Punktemodell abgelöst und das Kapitaldeckungselement verstärkt worden ist. Auch die Beamtenversorgung mit ihren zwischenzeitlichen Veränderungen sollte sicherlich überprüft werden im Hinblick auf ihre Behandlung, insbesondere aber auf ihre Funktion als Maßstabsversorgung im Verfahren und bei der Bewertung.

Und schließlich sind die Veränderungen, die in den rechtlich vorgegebenen und in der Praxis realisierten Dynamisierungen von betrieblichen Versorgungsansprüchen festzustellen sind, ein weiterer Grund, die Systematik des Versorgungsausgleichs, seine Klassifizierungen und insbesondere die in der Barwert-Verordnung vorgesehenen Bewertungsverfahren auf den Prüfstand zu stellen.

Die Entwicklung in der Alterssicherung hatte in den vergangenen Jahren zunehmend Anlass gegeben, über eine Neufassung der Bewertungsvorschriften, d.h. insbesondere der Barwert-Verordnung oder auch weitergehend über eine Strukturreform für den Versorgungsausgleich nachzudenken. Die Neuregelung der Alterssicherung durch das Altersvermögensgesetz von 2001 macht derartige Überlegungen umso dringlicher und entsprechende weiterreichende Maßnahmen wohl unausweichlich.

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 13

III. Bewertungsfragen

1. Im Unterhaltsrecht und beim Zugewinnausgleich hat man es im allgemeinen mit feststehenden oder zumindest relativ einfach ermittelbaren Werten, d.h. DM- bzw. Euro-Beträgen der jeweiligen Ansprüche der Ehepartner im und nach dem Scheidungsfall zu tun. Im Versorgungsausgleichsrecht gilt dies von der Natur der Versorgungsansprüche her nicht, da diese Ansprüche künftige Auszahlungen an die Versorgungsberechtigten beinhalten. Ihre Auszahlungen sind in zweifacher Hinsicht ungewiss insofern, als sie vor und während ihrer Fälligkeit vom persönlichen Schicksal des Versorgungsberechtigten und von rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen beeinflusst werden (z.B. Tod des Versorgungsberechtigten, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder Insolvenz des Arbeitgebers).

Der „Wert“ eines Versorgungsanspruchs ergibt sich daher nicht einfach aus seinem Nominalbetrag, sondern ist unter Berücksichtigung der genannten Unsicherheiten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden zu ermitteln. Anwendung finden diese unter anderem bei der handels- und steuerlichen Bewertung von Versorgungsansprüchen in Unternehmensbilanzen, bei der Bewertung von Unfallrenten, bei der Verrentung von Kaufpreisen, der Kapitalisierung von Renten oder bei Nießbrauchvereinbarungen.

2. Unabdingbare Voraussetzungen für eine korrekte versicherungsmathematische Bewertung sind klare rechtliche oder vertragliche Regelungen zu den wesentlichen Berechnungsgrundlagen, das sind
 - der Bewertungsgegenstand, hier also die Versorgungsordnung, die Rentenformel, der Tarif oder ähnliches, um die Auszahlungshöhe pro künftigen Auszahlungszeitpunkt zu ermitteln,
 - der Bewertungsstichtag,
 - die Angaben zur Person des Versorgungsberechtigten, d.h. Alter, Geschlecht, unter Umständen auch Status, Gesundheitszustand,
 - Angaben zu den wirtschaftlichen Komponenten Rechnungszins und Dynamisierung der Ansprüche.

Insbesondere im letztgenannten Bereich fehlt es vielfach an Vorgaben, so dass der Versicherungsmathematiker - je nach Bewertungsauftrag oder -ziel - eigene Annahmen treffen oder verschiedene Varianten durchrechnen muss. Das Steuerrecht macht hier, in erster Linie aus fiskalischen Gründen und wegen des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die weitestgehenden Vorgaben für die jeweiligen Parameter. Im nationalen und internationalen Handelsrecht ist man etwas flexibler

.. / 14

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 14

und orientiert sich zunehmend an den längerfristigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Im privaten Vertragsrecht ist man zwar vielfach ungebunden, schafft aber zur Bewertung in aller Regel direkt oder indirekt einen Bezug zu dem jeweiligen wirtschaftlichen Umfeld.

3. Die versicherungsmathematische Bewertung eines Versorgungsanspruchs ist grundsätzlich eine Einzelfallbewertung. Sie erfasst die künftigen Auszahlungen der Versorgung „nach Wahrscheinlichkeit“. Aus einer geeigneten Sterbetafel werden Durchschnittszahlen entnommen, die zum Zeitpunkt der Bewertung die bestmögliche Schätzung für die Fälligkeit der späteren Auszahlungen darstellen. Das Ergebnis einer solchen Bewertung ist daher „richtig“ in dem Sinne, dass man am Bewertungsstichtag im Mittel aller gleichartigen Fälle den richtigen Betrag (Erwartungswert) für den Wert des Versorgungsanspruchs errechnet hat, und „falsch“ in dem Sinne, dass es für den Einzelfall zu mehr oder weniger großen Abweichungen kommen kann. Dies gilt im Grunde auch für die anderen in die Bewertung eingehenden, mit einem Faktor der Ungewissheit ausgestatteten Parameter, den Zins und die Dynamik.

Die Tatsache der Ungewissheit und die Abweichungen vom Erwartungswert im Einzelfall rechtfertigen unter anderem, ganz unabhängig von Fragen der Praktikabilität darüber nachzudenken, ob für bestimmte Ausgangssituationen oder spezielle Bewertungszwecke nicht pauschalere Bewertungsverfahren oder vereinfachte Bewertungsfaktoren angewandt werden können (z.B. Verwendung vereinfachter Formeln, Ansatz nach Altersgruppen statt nach Individualalter, keine Differenzierung nach dem Geschlecht des Versorgungsberechtigten oder des Ausgleichsberechtigten, einheitliche Dynamisierungssätze usw.). Bei der Entscheidung für oder gegen solche Pauschalierungen ist zu beachten, dass die dabei auftretenden „Fehler“ nicht zu groß werden, d.h. nicht deutlich über das hinausgehen, was aufgrund der immanenten Unsicherheiten ohnehin an Abweichungen vom „wahren“ Wert, dem bestmöglichen Schätzwert vorkommen kann.

Derartige Pauschalierungen bzw. Vereinfachungen sind in der heutigen Bewertungspraxis - angesichts des Standes und der Verbreitung der Versicherungsmathematik und der Computer - eher die Ausnahme. Dennoch können sie sinnvoll und für bestimmte Ausgangssituationen oder Bewertungsbereiche sogar angebracht sein. Die vorliegende Barwert-Verordnung ist ein solches in Teilen pauschalierendes Bewertungskonzept, das allerdings - wie noch ausgeführt wird - in sich nicht schlüssig ist und den Rahmen von systembedingten für den Einzelfall hinnehmbaren Ungenauigkeiten sprengt.

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 15

4. Die Bewertungsfrage stand bei der Einführung des Versorgungsausgleichs nicht im Vordergrund. Im Gesetzentwurf zum 1. EheRG vom 1.6.1973 war zunächst nur die Erfassung aller in der Ehezeit von den Ehegatten erworbenen Versorgungsanrechte vorgesehen. Diese sollten dann für die anschließende Durchführung des Versorgungsausgleichs für jeden Ehegatten mit ihren Nominalbeträgen zusammengefasst und in einer Art Ausgleichsrechnung denjenigen des anderen Ehegatten gegenübergestellt, d.h. gegengerechnet werden. Der Gesetzgeber hat jedoch letztlich von dieser Gegenüberstellung von Nominalbeträgen - auch sie hätten vollständig im Vorfälligkeitsstadium ermittelt werden müssen - abgesehen, und zwar mit dem Hinweis auf die offensichtlich unterschiedlichen Qualitäten der einzelnen Versorgungsrechte und insbesondere die erkennbar unterschiedlichen Dynamisierungssachverhalte. Anstelle des direkten Vergleichs und einer Saldierung der Nominalbeträge ordnete der Gesetzgeber bekanntlich die Vergleichbarmachung durch Bewertung im Scheidungszeitpunkt an, d.h. die Umrechnung sonstiger nicht volldynamischer Versorgungsanrechte in Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung. Basis- und Normierungsgröße für die Berechnung wurde also die gesetzliche Rentenversicherung mit ihrer angenommenen Volldynamik als einzigem Bewertungsmaßstab, ohne dass für diese selbst Bewertungs- oder Parametervorgaben erkennbar gewesen wären.

Mit dieser unausweichlichen, aber im Detail nicht nachvollziehbaren, d.h. bewertungsmäßig nicht zu quantifizierenden Bezugnahme zur gesetzlichen Rentenversicherung als Normgröße ergab und ergibt sich das Problem, dass man im einzelnen und im Lauf der Zeit immer weniger begründen und beurteilen kann, welche Wertunterschiede ein bestimmtes anderweitiges Versorgungsanrecht im Vergleich zu einem Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Mit mehrfach verändertem Dynamisierungsverhalten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird darüber hinausgehend immer unklarer, welche Wertunterschiede zwischen den Systemen ohnehin und unter Einschluss ihrer verschiedenen Dynamisierungsvorschriften und -ergebnisse eigentlich bestehen.

5. Die gesetzlich festgelegte Umrechnungsmethode für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, die der Gesetzgeber seit dem 1. EheRG in den Katalog der ausgleichspflichtigen Leistungen einbezogen hat, ergibt sich aus § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BGB. Danach werden die Anrechte, die nicht mit der zur Maßstabsversorgung erhobenen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Beamtenversorgung in bezug auf die Dynamik wenigstens annähernd vergleichbar sind, in ein als vergleichbar unterstelltes Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung umgewertet und mit diesem Wert in die sogenannte Ausgleichsbilanz eingestellt. Um insbesondere den Familiengerichten eine selbständige und praktikable Umrechnung zu ermöglichen und gleichzeitig eine versicherungsmathematische Bewertung für jeden Einzelfall zu vermeiden, hat der Gesetzgeber mit der Barwert-Verordnung vom 24.6.1977 einen Kompromiss geschaffen, der es gestattet, mit Hilfe von Barwertfaktoren, die an das Lebensalter des Versicherten zum Ehezeitende anknüpfen, einen Wert für das ausgleichende Anrecht zu ermitteln. Die Anwendung der Barwert-Verordnung ist trotz

.. / 16

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 16

ihrer pauschalen Betrachtungsweise zwingend, auch dann, wenn ein anderer teilbarer Wert, z.B. ein Deckungskapital vorhanden wäre. Sie betrifft auch berufsständische Versorgungsrechte, die nicht volldynamisch sind.

Die aufgrund der Barwert-Verordnung ermittelten Barwerte werden dann anhand der Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung und mit Hilfe des jährlich veränderten aktuellen Rentenwertes nach § 68 SGB VI in Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. anschließend in nominale Rentenbeträge der gesetzlichen Rentenversicherung umgewertet. Die aufgrund der Rentenreform von 1992 notwendig gewordenen technischen Änderungen werden insoweit sachgerecht umgesetzt.

Insgesamt ist der Praxis damit ein geschlossenes, aber nur in einigen wenigen Schaltpunkten laufend aktualisiertes Rechen- und Umrechnungsverfahren vorgegeben, das zwar die Anforderung einer einfachen (?) und von Jahr zu Jahr möglichst unverändert fortführbaren Anwendbarkeit erfüllt, die zwischenzeitlichen Veränderungen in den Grundlagen des Verfahrens jedoch außer acht lässt. Weder die wertmäßigen Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung haben bislang ihren Niederschlag im Verfahren gefunden noch die insbesondere in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Veränderungen in der betrieblichen Altersversorgung, noch die Tatsache, dass sich das Dynamisierungsverhalten sehr unterschiedlich entwickelt hat. Auch wenn jede einzelne der genannten Veränderungen als solche mehr oder weniger exakt erfasst und bei den jeweiligen Versorgungssystemen in eine Bewertung einbezogen werden kann, so sind doch erhebliche Zweifel angebracht bei der Frage, ob dies bei deren Zusammenführung innerhalb des vorliegenden Verfahrens mit seinen starren und pauschalierenden Vorgaben überhaupt noch möglich ist.

6. Einer der schon bei Inkrafttreten der Barwert-Verordnung erkannten Hauptmängel, unterschiedslos alle nicht-volldynamischen privatrechtlichen Anrechte, wie statische Anrechte zu behandeln, wurde vom BGH in seiner Entscheidung vom 27.10.1982 aufgegriffen und wegen der damit verbundenen Unterbewertung teildynamischer Anrechte als ein Verstoß gegen Art. 3 GG gewertet.

Die Barwert-Verordnung wurde daraufhin am 22.5.1984 ergänzt und neugefasst. Die Neufassung brachte neue Barwert-Faktoren für Anrechte, die entweder in der Anwartschaftsphase oder in der Leistungsphase volldynamisch sind. Weitere Unterscheidungen im Hinblick auf die Dynamik unterblieben jedoch ebenso wie der Versuch, andere Qualitätsunterschiede in den unterschiedlichen Versorgungssystemen zu erfassen oder auf die gegenüber 1977 durchaus veränderten Verhältnisse schon in der gesetzlichen Rentenversicherung einzugehen.

Die Entscheidung des BGH vom 5.9.2001 war Anlass für eine erneute Überarbeitung der Barwert-Verordnung wegen veralteter biometrischer Rechnungsgrundlagen. Dabei erfolgte die Neuberechnung der Barwertfaktoren auf der Grundlage der im Jahre 1998 veröffentlichten Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck. Alle übrigen auf den Wert eines Anrechts Einfluss nehmenden Bestimmungsgrößen und Festlegungen des

.. / 17

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 17

geltenden Rechts (Rechnungszins, Dynamik usw.) blieben vorerst ebenso unverändert wie die Struktur der Barwert-Verordnung und ihre Einbettung in das Konzept des Versorgungsausgleichs. Die Frage nach deren Schlüssigkeit und weiteren Anwendbarkeit wurde zwar gestellt, konnte jedoch - auch angesichts der mit dem AVmG erst vor kurzem erfolgten und nur schwer absehbaren Veränderungen für unsere Versorgungssysteme - noch nicht beantwortet werden. Sie stellt sich nach wie vor.

7. Das der Barwert-Verordnung zugrundeliegende Bewertungskonzept und die dabei explizit und implizit verwendeten Parameter stammen aus einer Zeit, in der eine besondere Konstellation der hier relevanten Rahmendaten vorlag. Insbesondere in der Lohnentwicklung und in deren Folge auch bei der Dynamisierung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die damals noch mehr oder weniger der Entwicklung der Bruttolöhne folgte, waren hohe Anpassungssätze zu verzeichnen. Dies rechtfertigte - zumindest Ende der 70-er, Anfang der 80-er Jahre - noch den impliziten Ansatz für die Volldynamik mit 5,5 %. Für sie gab man keine Barwerte vor, da man unterstellte, dass die jährlichen Steigerungen der Ansprüche näherungsweise die Diskontierung von 5,5 %, den in der Barwert-Verordnung verwendeten Rechnungszins, ausgleichen würden.

Ein solches Gleichsetzen von Dynamisierung und Verzinsung bzw. Diskontierung ist jedoch längerfristig in keinem Wirtschafts- und Sozialsystem zu beobachten, noch hat es sich in der Folge in Deutschland absolut oder unter Berücksichtigung der konjunkturzyklischen Schwankungen fortgesetzt. Speziell für das System der gesetzlichen Rentenversicherung kann man schon seit vielen Jahren nicht mehr davon ausgehen, dass die Anwartschaften während der Aktivitätszeit der Entwicklung der Löhne und Gehälter folgen, und selbst bei günstiger wirtschaftlicher Entwicklung wird die Dynamik der Renten aller Voraussicht nach geringer ausfallen als die bei Bewertungen anzuwendenden Zins- bzw. Diskontierungssätze. Der Ansatz der wirtschaftlichen Parameter in der Barwert-Verordnung ist daher grundlegend zu überdenken.

8. Finanztechnisch ausgedrückt besteht das Problem darin, dass in der Konzeption der Barwert-Verordnung die gesetzliche Rentenversicherung als Normgröße fungiert, sie selbst jedoch im Gefüge der wirtschaftlichen Rahmendaten (Zins, Lohndynamik, Wachstum) keine (relativ) konstante Größe darstellt. (In der Sprache der Versicherungsmathematik: Es liegt weder kurz- noch mittelfristig ein relativer finanzieller und demographischer Beharrungszustand vor.) Der Übergang von der Bruttoanpassung zur Nettoanpassung in 1992 und die zum Teil einschneidenden Eingriffe in die Dynamik der Renten und auch der Anwartschaften machen dies deutlich. Demographisch bedingte Reformen sind für die Zukunft bereits angekündigt und unausweichlich.

Aus diesen Gründen verbietet es sich schon von der Theorie her, für die gesetzliche Rentenversicherung ein über viele Jahre (Bewertungsstichtage) hinweg konstantes

.. / 18

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 18

Bewertungskonzept mit unveränderten, implizit - oder explizit vorgegebenen Parametern zu verwenden. Ein solches Vorgehen wäre allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn es sich nicht um absolute, sondern nur um relative oder vergleichende Bewertungen in Verbindung mit anderen Versorgungssystemen handelte und diese sich im Hinblick auf die in die Bewertung eingehenden Parameter vergleichbar entwickelten. Dies ist jedoch bei den von der Barwert-Verordnung erfassten Versorgungssystemen nicht der Fall.

9. Der gesunkene Wert der gesetzlichen Rentenversicherung und die aufgrund der demographischen Perspektiven wenig positiven Aussichten geben auch Anlass, ihre Bedeutung für den einzelnen Versicherten zu relativieren. Während ihre rein personenmäßige Verbreitung - auch mit Hilfe von gesetzlichen Eingriffen - seit 1977 nicht zurückgegangen ist und künftig eher zu- als abnehmen dürfte, ist ihre relative Bedeutung für den Einzelnen seither gesunken und wird - ganz im Einklang mit den Zielsetzungen des AVmG - weiter sinken. Für eine solche Entwicklung spricht auch die Tatsache, dass kapitalbildende Versorgungssysteme von der demographischen Entwicklung zwar ebenfalls betroffen sein werden, die negativen finanziellen Auswirkungen wegen der Finanzierungs- und Stabilisierungswirkungen der Kapitalbildung jedoch schwächer, zumindest jedoch anders ausfallen werden als bei der durch Umlagen finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung.

Neben den erfolgten Wertveränderungen und den kaum abschätzbaren künftigen Wertänderungen, die die Versorgungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erfahren haben bzw. noch erfahren werden, ist als weiterer Unsicherheitsfaktor der Einfluss der Politik getreten. Die relativ schnelle Abfolge von mehr oder weniger einschneidenden Reformen bis hin zu den aktuellen Diskussionen z.B. über eine sogenannte Bürgerversicherung führen - ganz unabhängig von ihrer sachlichen Begründbarkeit - dazu, dass man für die gesetzliche Rentenversicherung kein über mehrere Jahre unverändertes, stimmiges und verlässliches Bewertungskonzept mit konstanten Parametern mehr aufbauen können. Dies macht eine jeweils aktuelle Bewertung der gesetzlichen Rentenversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, wie sie für die anderen Versorgungssysteme natürlich durchführbar ist und ansonsten auch durchgeführt wird, zwar nicht unmöglich, disqualifiziert sie jedoch als dauerhafte Norm- und Bezugsgröße für die Bewertung bzw. Einbindung dieser Systeme in den Versorgungsausgleich.

Vor diesem Hintergrund sollte das derzeitige Bewertungskonzept nach § 1587a Abs. 3, 4 BGB wie auch die bisherige Form der Umsetzung von vergleichenden Bewertungen nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 19

IV. Überlegungen zu einer Neukonzeption des Versorgungsausgleichs (aus Sicht des Versicherungsmathematikers)

Vorbemerkung: Dieser Abschnitt des Gutachtens hätte nach dem anfänglichen Konzept auch eine Reihe alternativer Gestaltungsmöglichkeiten für die Bewertung von Versorgungsansprüchen im System des Versorgungsausgleichs aufzuführen sollen. Die Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass die mittlerweile entstandene Problematik nicht durch die Korrektur von Einzelheiten bei der Bewertung oder im Verfahren zu beseitigen ist, sondern eine Überprüfung und Aktualisierung der Zielsetzungen für den Versorgungsausgleich und eine mehr oder weniger weitreichende Neukonzeption erfordert. Dies sind Aufgaben der vorgesehenen Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“. Ihrer Arbeit und ihren Ergebnissen kann und will das vorliegende Gutachten nicht vorgreifen. Doch steht der Gutachter - auch im Rahmen der Kommissionsarbeit - zur Verfügung, allgemeine und auch konkretere Überlegungen anzustellen und Fragen zu beantworten, soweit die Sicht des Versicherungsmathematikers gewünscht oder erforderlich ist.

Im Folgenden sind einige notwendigerweise noch unvollständige Überlegungen aufgeführt, die sich insbesondere aus den bisherigen Untersuchungen ergeben.

1. Den (allgegenwärtigen) Konflikt zwischen Genauigkeit und Verfahrensvereinfachung kann man nicht dauerhaft durch partielle Pauschallösungen beseitigen (Scheitern der Barwertverordnung, Scheitern der gesetzlichen Rentenversicherung als Norm- und Auffangeinrichtung). Es ist daher angebracht, die gesetzliche Regelungstiefe im Versorgungsausgleich zu überprüfen.
2. Es muss grundsätzlich geklärt werden, ob man den Versorgungsausgleich künftig primär unter dem Aspekt der Versorgung und Absicherung oder unter dem Aspekt gerechter Vermögensaufteilung behandeln möchte. Sollen beide Ziele verfolgt werden, müssen darauf jeweils ausgerichtete Vorgaben für die Erfassung der einzubeziehenden Versorgungssysteme und -anrechte, für die Ausgleichsverfahren und die Bewertungen gemacht und aufeinander abgestimmt werden.
3. Folgt man dem Ansatz, dass im Versorgungsausgleich (bestimmte) Versorgungsansprüche als Vermögenswerte behandelt werden sollen, so führt dies dazu, dass man konsequent deren Kapitalwerte feststellen und - je nach Vorgaben - alle wirtschaftlichen, persönlichen und zeitlichen Komponenten der Anrechte in die Bewertung einbeziehen muss. Mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden kann die Bewertung vorgenommen und der Vergleich zwischen qualitativ unterschiedlichen Anrechten auch quantitativ zum Ausdruck gebracht werden. Bei einem im Vergleich zur Barwert-Verordnung weniger pauschal operierenden Verfahren ist es möglich, Bewertungskomponenten ein-

.. / 20

Bundesministeriums der Justiz
29. August 2003

/ 20

zubeziehen, die im Rahmen des Konzeptes von § 1587 a Abs. 3, 4 BGB bisher nicht berücksichtigt worden sind. (z.B. jedwede Dynamik unterhalb der Voll-
dynamik oder die Berücksichtigung von Zinsgarantien).

Eine Orientierung am Kapitalwert der Versorgungsanrechte führt nicht zu einer Einordnung der erworbenen Anrechte in den Zugewinnausgleich, weil es sich bei den auszugleichenden Anrechten im Gegensatz zu den sonstigen Vermögenswerten um erst in der Zukunft fällig werdende Forderungen handelt und vor Eintritt eines Versorgungsfalles keine Verfügungsrechte der Parteien über die Deckungsmittel bestehen. Auch kann und sollte mit einer Bewertung nach dem Kapitalwert eines Anrechts keine Festlegung im Hinblick auf das spätere Teilungsverfahren getroffen werden, weil es zunächst lediglich um die Erfassung der Anrechte und eventuell die Gegenüberstellung in einer Bilanz geht.

4. Folgt man (zusätzlich oder alternativ) dem Ansatz, dass im Versorgungsausgleich (bestimmte) Versorgungsansprüche als zu erwartende Versorgungsleistungen behandelt werden sollen, so ist vorab klarzustellen, ob und wie man sie bereits bei Scheidung bewerten und mit anderen Versorgungsansprüchen vergleichbar machen kann. Je nach Antwort auf diese Frage ergibt sich ein mehr oder weniger großer Bedarf an Folgeregelungen.
5. Vielfach diskutiert wurde bereits eine Erweiterung der Realteilung insbesondere für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung. Abgesehen davon, dass ein solcher Weg nicht systemgerecht ohne klare Weichenstellungen in den oben genannten Vorfragen zu beschreiten wäre, ergibt sich hier unter anderem Klärungsbedarf dahingehend, welchen Rechtscharakter die nach Realteilung entstehenden Anrechte des Ausgleichsberechtigten eigentlich haben (sollen).

Geht man von einem versorgungsrechtlichen Charakter aus, hat dies bei einem Ausgleich betrieblicher Anrechte unter anderem zur Folge, dass die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes zur Unverfallbarkeit nach §§ 1ff, zur Abfindung nach § 3, zur Übertragung nach § 4; zur Insolvenzsicherung nach §§ 7 ff und zur Anpassung laufender Leistungen nach § 16 nicht ohne weiteres anwendbar sind. Auch eine analoge Anwendung des Betriebsrentenrechts kommt wohl nicht in Betracht, ebenso wenig eine Verpflichtung des Versorgungsträgers zur völligen Gleichstellung des (neuen) Berechtigten. Eine vermögensrechtliche Einstufung derartiger Versorgungsanrechte würde andere Fragen und Regelungsbedarf (z.B. steuerlicher Art) nach sich ziehen und ebenfalls systemgerecht in das Gesamtkonzept den Versorgungsausgleich einzubinden sein.

Bundesministeriums der Justiz

/ 21

Je nach Wertung hat eine Erweiterung des Anwendungsbereiches von Realteilungen zur Voraussetzung, dass entweder ergänzende gesetzliche Regelungen geschaffen werden oder zumindest Klarstellungen durch den Gesetzgeber erfolgen, die aufzeigen, wie die genannten Sachverhalte in der Praxis zu handhaben sind.

6.

Köln, den 29. August 2003
KH/d-bmj0301.doc



Prof. Dr. Klaus Heubeck

Empirische Fakten und Trends zum Versorgungsausgleich

Inhalt

0. Zusammenfassung.....	2
1 Einleitung.....	2
2 Grundzüge des Versorgungsausgleichs.....	3
2.1 Versorgungsausgleichsarten.....	5
2.2 Besonderheiten in den neuen Bundesländern	7
3 Datenbasis	8
3.1 Ehescheidungen in der amtlichen Statistik.....	8
3.2 Der Versorgungsausgleich in den Statistiken der GRV	9
3.3 Einkommen und Anwartschaften in ASID und AVID	10
4 Entwicklung der Scheidungen in Deutschland.....	11
4.1 Scheidungsaufkommen	11
4.2 Struktur der Ehescheidungen.....	15
5 Empirische Befunde zum Versorgungsausgleich aus den Statistiken der GRV.....	17
5.1 Ergebnisse der Versorgungsausgleichsstatistik.....	18
5.2 Ergebnisse zum Versorgungsausgleich aus dem Rentenzugang.....	24
6 Ergebnisse zum Versorgungsausgleich aus Sonderuntersuchungen.....	26
6.1 Beitrag der Einkommen der Ehefrauen im Alter.....	27
6.2 Auswirkungen der Kindererziehung	28
6.3 Einkommen der geschiedenen Frauen im Alter	30
6.4 Anwartschaften bei geschiedenen Frauen der nachrückenden Rentnergeneration.....	31
7 Fazit.....	34

0. Zusammenfassung

Das derzeit geltende Scheidungsrecht trat am 1.7.1977 in Kraft. Das bis dahin geltende Schuldprinzip wurde durch das so genannte Zerrüttungsprinzip abgelöst. Der Staat greift seitdem in die Gestaltung der Scheidungsfolgen mit dem Ziel ein, dem ökonomisch schwächeren Partner bezogen auf die Ehezeit eine eigenständige materielle Sicherung im Alter zu verschaffen. Die Rechtsanwendung ist jedoch nicht ohne Schwierigkeiten und selbst Experten ist das Rechtsgebiet oft schwer zugänglich. Deshalb hat das Bundesjustizministerium im September 2003 eine Kommission zur "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" ins Leben gerufen. Es ist daher angebracht, die Versorgungssituation der Geschiedenen, insbesondere der Frauen, auch empirisch zu beleuchten.

Das Scheidungsaufkommen steigt in den alten und neuen Ländern weiterhin. Dies zeigt sich sowohl bei Betrachtung der absoluten Fallzahlen als auch bei Betrachtung von Maßzahlen zum Scheidungsrisiko. Entsprechend lässt sich auch eine Zunahme der Versorgungsausgleichsfälle in der Statistik der GRV beobachten, mittlerweile gibt es 4,4 Mio. Einträge zum Versorgungsausgleich (VA) in den Versicherungskonten. Geschiedene Frauen im Alter ab 65 Jahren weisen vergleichsweise niedrige Nettoeinkommen im Alter auf, niedrigere als geschiedene Männer, ledige Frauen oder Witwen. Dies setzt sich auch in den Anwartschaften der jüngeren Kohorten fort und unterstreicht die Bedeutung des VA für diesen Personenkreis, der maßgeblich - je nach Betrachtungsweise - zwischen einem Viertel und einem Drittel zur Altersversorgung geschiedener Frauen beiträgt.

1 Einleitung

Lassen sich Eheleute scheiden, so teilt das Familiengericht mit dem Versorgungsausgleich die während der Ehe erworbenen Anrechte auf Alters- und Invaliditätsversorgung unter ihnen zu gleichen Teilen auf. In der Praxis zeigt dieses 1978 eingeführte Rechtsgebiet gewisse Schwierigkeiten, ist teilweise unübersichtlich und selbst für Experten schwer zugänglich. Deshalb hat das Bundesjustizministerium im September 2003 eine Kommission zur "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" ins Leben gerufen. Die Kommission soll das gesamte Recht des Versorgungsausgleichs auf den Prüfstand stellen und bis zum Herbst 2004 Empfehlungen für seine Reform geben. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll die Reform des Versorgungsausgleichs abgeschlossen werden.¹ Es ist daher angebracht, die Versorgungssituation insbesondere geschiedener Frauen auch empirisch aufzugreifen.

¹ Vgl. Pressemitteilung 72/03 des Bundesministeriums der Justiz vom 11. September 2003, Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ eingesetzt.

Im Mittelpunkt der empirischen Auswertungen stehen Ergebnisse aus den Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und aus den beiden Untersuchungen Alterssicherung in Deutschland² und Altersvorsorge in Deutschland³. Nach Einführung in die Grundzüge des Versorgungsausgleichs werden deshalb zunächst kurz die verwendeten Daten und die Besonderheiten, die bei der Interpretation zu beachten sind, vorgestellt. Der dritte Teil widmet sich der Darstellung der langfristigen Trends zum Scheidungsgeschehen und zur Struktur von Scheidungshaushalten. Der vierte Teil stellt ausgewählte Ergebnisse zum Versorgungsausgleich aus der Statistik der GRV vor. Der fünfte Abschnitt fokussiert ausgewählte Ergebnisse, in erster Linie zur Alterssicherung von Frauen und deren Entwicklung. Hier stehen unter anderem die Alterseinkommen geschiedener Frauen im Alter ab 65 Jahren und die Entwicklungen der nachrückenden Generationen im Vordergrund. Dabei werden die jeweiligen Vorzüge der beiden verwendeten Datenquellen ASID und AVID genutzt. Abschließend fasst der Beitrag die wichtigsten Ergebnisse zusammen und gibt einen Ausblick auf mögliche Schlussfolgerungen bezüglich des Versorgungsausgleichs.

Dass der VA einen Beitrag zur Alterssicherung, insbesondere der betroffenen Frauen, darstellt, ist unumstritten. Es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Ausmaß dies der Fall ist und welche zeitlichen Entwicklungen registriert werden können. Bevor auf die Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und ihre Auswertungsmöglichkeiten bezüglich des VA eingegangen wird, sollen die zum Verständnis der weiteren Ausführungen unabdingbaren Sachverhalte vorangestellt werden.

2 Grundzüge des Versorgungsausgleichs

Mit dem seit 1.7.1977 geltenden Scheidungsrecht wurde das „Schuldprinzip“ durch das „Zerrüttungsprinzip“ abgelöst. Das Gericht hält sich nicht mehr mit der oft mühsamen und für die Betroffenen peinlichen Klärung der Schuldfrage auf. Mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 wurde einerseits die rechtliche Regulierung der Eheschließung reduziert, auf der anderen Seite greift der Staat verstärkt in die

² Vgl. Bieber/Klebula, ASID99 - Kräftiger Aufholprozess, in: Bundesarbeitsblatt 9/2001; Infratest Sozialforschung, Forschungsberichte 289/Z, 289/M und 289/T des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, München 2001.

³ Vgl. Roth/Stegmann/Bieber: Die Aktualisierung der Studie Altersvorsorge in Deutschland. In DRV 11/2002, S. 612-642. Zur in AVID 1996 angewandten Methodik: Infratest Burke Sozialforschung: Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96) – Phasen I und II: Datenerhebung und -aufbereitung, Fortschreibung der Biographien und Berechnung der Alterseinkommen. Methodenbericht von Infratest Burke Sozialforschung, hrsg. von VDR und BMA. CD-ROM zur DRV-Schriftenreihe Bd. 19 bzw. Forschungsbericht Nr. 277 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Frankfurt am Main 2000. Schatz, Christof, Merz, Joachim, Kortmann, Klaus: Künftige Alterseinkommen – Eine Mikrosimulationsstudie zur Entwicklung der Renten und Altersvorsorge in Deutschland (AVID '96). In: Schmollers Jahrbuch 2/2002.

Gestaltung der Scheidungsfolgen ein, mit dem Ziel der materiellen Absicherung des ökonomisch schwächeren Partners im Alter, aber auch in der Zeit unmittelbar nach der Scheidung sowie zur Absicherung der Kinder. Das Eherecht hat sich mit der Reform von 1977 vom Leitbild der Hausfrauenehe entfernt und das einer partnerschaftlichen Ehe in den Vordergrund gerückt. Dem entsprechend wurde das Prinzip des Zugewinnausgleichs und des daran ausgerichteten VA ausgestaltet. Gleichzeitig ist der VA Ausdruck einer sozialen Sicherung, die immer stärker als individuelle Angelegenheit begriffen wird und dem Prinzip der Eigenverantwortung für die Existenzsicherung verpflichtet ist.

Die Einführung des VA wird oft als der erste Schritt zu einer „eigenständigen“ sozialen Sicherung der Frau bezeichnet. Eigenständig ist die erworbene Anwartschaft insofern, als sie eigene Rentenansprüche auf dem Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten erhöht bzw. begründet. Es wird nicht wie im Fall einer Hinterbliebenen eine Rente aus den Anwartschaften des Ehegatten abgeleitet, also aus dem Konto des (verstorbenen) Ehegatten gezahlt. Außerdem bleiben die im VA erworbenen Anrechte bei Wiederheirat erhalten. Dies ist ein Fortschritt gegenüber einer an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Unterhaltszahlung bzw. (nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners) einer Geschiedenen-Hinterbliebenenrente, die zur Alterssicherung geschiedener Frauen in der Zeit vor dem neuen Scheidungsrecht beitrug.

Das mit dem AVmEG im Jahr 2001 eingeführte Rentensplitting unter Ehegatten, das als Alternative zur herkömmlichen Witwer-/Witwenrente gewählt werden kann, wurde dem VA nachempfunden. Im Zentrum der Diskussion, die im Vorfeld der jüngsten Reform der Hinterbliebenensicherung stattfand, standen verschiedene Splitting-Modelle und der VA wurde von den Befürwortern der verschiedenen Varianten - mehr oder weniger - als Vorbild für entsprechende Reformen angesehen.

Das Prinzip des VA besteht darin, die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine Invaliditäts- oder Alterssicherung grundsätzlich im Verbund mit der Scheidung auszugleichen. Der Ehegatte, der in der Ehezeit die höheren Anrechte erworben hat, muss die Hälfte des Wertunterschiedes dem anderen Ehepartner abtreten. Der Vollzug besteht zumeist darin, dass zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten Anrechte in der GRV übertragen oder begründet werden. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird vom Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens festgelegt und ist zunächst auf Nominalwerte bezogen.

Der Monatsbetrag der zu übertragenden/zu begründenden Rentenanwartschaft wird dann bei den Rentenversicherungsträgern durch den bei Ende der Ehezeit maßgebenden aktuellen Rentenwert geteilt, und die sich in dieser Weise ergebenden Entgeltpunkte werden beim Ausgleichspflichtigen als Malus, beim Ausgleichsberechtigten als Bonus im Versicherungskonto verbucht.

2.1 Versorgungsausgleichsarten

Für den Wertausgleich sind verschiedene Ausgleichsarten vorgesehen, weil die ehemaligen Ehepartner in ihrer Ehezeit in verschiedenen Sicherungssystemen Anrechte erworben haben könnten. Dynamische Rentenanwartschaften aus der GRV werden durch Splitting ausgeglichen. Die Anwartschaften werden vom Versicherungskonto des Ausgleichspflichtigen auf das Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten übertragen.⁴

Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden durch ein Quasi-Splitting ausgeglichen. Darunter versteht man die Begründung von Rentenanwartschaften auf dem Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten unter Minderung von Anwartschaften auf Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Ausgleichspflichtigen.⁵

Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge können dadurch ausgeglichen werden, dass das Anrecht des Ausgleichsberechtigten nicht bei einem Träger der GRV, sondern beim zuständigen Versorgungsträger begründet wird.⁶ Dieses Vorgehen wird als Realteilung bezeichnet. Hiervon ist die GRV zwar nicht betroffen, es gibt jedoch Versorgungsträger, bei denen eine Realteilung nicht möglich ist. Der Ausgleich wird dann analog zum Quasi-Splitting durchgeführt, indem auf dem Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten Rentenanwartschaften begründet werden und die Anwartschaften des Ausgleichspflichtigen beim Träger der betrieblichen Versorgung entsprechend gemindert werden, daher stammt der Begriff analoges Quasi-Splitting. Bei dieser Ausgleichsart werden unter anderen Anrechte gegenüber einem inländischen öffentlichen Versorgungsträger und Anrechte aus der Höhenversicherung der GRV entsprechend gesplittet.⁷

Bleibt nach Anwendung der eingangs genannten Ausgleichsarten immer noch ein auszugleichendes Anrecht übrig, so besteht die Möglichkeit, durch ein Super-Splitting mehr als die

⁴ § 1587b Abs. 1 BGB

⁵ § 1587b Abs. 2 BGB

⁶ § 1 VAHRG

⁷ § 1 Abs. 3 VAHRG

Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften bzw. über die Ehezeit hinausgehende Anwartschaften heranzuziehen.⁸ Zu einem Super-Splitting kommt es nur, wenn ein sonstiger Wertausgleich nicht möglich ist. Beim Ausgleichspflichtigen entsteht ein so genannter Super-Malus, beim Ausgleichsberechtigten ein so genannter Super-Bonus. Da allerdings nicht mehr gutgebracht werden soll, als im Rahmen der Beitragszahlung in der GRV zu erzielen wäre, darf ein Höchstbetrag pro Ehezeitjahr zusammen mit den bereits begründeten Rentenanwartschaften des Ausgleichsberechtigten nicht überschritten werden.⁹ Des Weiteren kann der Ausgleichspflichtige zur Beitragszahlung in die GRV verpflichtet werden, soweit ihm dies zumutbar ist.¹⁰ Ist ein öffentlich-rechtlicher VA nicht möglich, wird ein schuldrechtlicher VA durchgeführt, der beim Ausgleichsberechtigten zu einem Anspruch auf eine Geldrente führt, die vom Ausgleichspflichtigen zu zahlen ist (vgl. Übersicht).

Abschließend sollen zwei Hinweise verdeutlichen, welche Detailprobleme sich im Rahmen eines VA ergeben können. Sie demonstrieren stellvertretend den hohen Regulierungsbedarf, der sich nach Einführung des Rechtsinstituts ergab: Die Bewertung der Versorgungsansprüche, die in den VA einfließen, stellen eine Momentaufnahme dar. Zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Versicherungsfall können sich Änderungen ergeben, die den Wert der auf die Ehezeit bezogenen Ansprüche verändern, wodurch ein Abänderungsverfahren notwendig werden kann. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „fiktiven Versicherungsfall Ehezeitende“. Sowohl individuelle Umstände als auch Rechtsänderungen können hierfür verantwortlich sein.¹¹ So kann z.B. ein Quasi-Splitting im Nachhinein in ein Splitting umgewandelt werden.¹² Falls beim Ausgleichspflichtigen eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgte, ohne dass sich der Erwerb eines selbstständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Ausgleichsberechtigten ausgewirkt hat, so kann die Kürzung der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zurückgenommen werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Ausgleichsberechtigte verstorben ist und nur geringfügige Leistungen aus dem VA gezahlt worden sind.¹³

⁸ § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG

⁹ § 1587b Abs. 5 BGB, §76 Abs. 2 SGB VI

¹⁰ § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG

¹¹ § 10a VAHRG regelt die Abänderung rechtskräftiger VA-Entscheidungen. Vgl. auch *Ruland, F.*: Das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs, in *NJW* 7, S. 349 f.

¹² Vgl. *Bergner, L.*: Der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*, Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied 1990, S. 836. Und zuletzt: Zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, in *DRV* 9/2003, S. 517-541.

¹³ Vgl. §4 VAHRG, Kommentar *Maier, K.* und *Michaelis, K.*: S. 10-11; *Gummersbach, W.*: Der Versorgungsausgleich des Berechtigten und Unterhaltsanspruch, in: *Nachrichten LVA Baden* 6/98.

Übersicht: Versorgungsausgleich

Ausgleichsform	Beschreibung	Gesetzesquelle	Gültigkeit	Rangfolge
Splitting	Teilung von GRV-Anwartschaften, die innerhalb der Ehezeit entstanden sind.	§ 1587 b Abs. 1 BGB	ab 1.7.1977	1
Quasi-Splitting	Ausgleich von Versorgungsansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) innerhalb der GRV	§ 1587 b Abs. 2 BGB	ab 1.7.1977	2
Realteilung	Wenn die für ein Anrechte des Verpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht, begründet das Familiengericht außerhalb der GRV Anrechte für den anderen Ehegatten.	§ 1 Abs. 2 VAHRG	ab 1.4.1983	3
analoges bzw. erweitertes Quasi-Splitting	Ausgleich von Anwartschaften eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers (z.B. ZOED) innerhalb der GRV, wenn dort keine Realteilung möglich. Oder Ausgleich von Anwartschaften aus Höherversicherung in der GRV.	§ 1 Abs. 3 VAHRG	ab 1.4.1983	4
Supersplitting	Übertrag von mehr als der Hälfte der Anwartschaften innerhalb der Ehe, wenn sonstiger Wertausgleich nicht möglich ist. Greift erst nach Durchführung aller vorherigen Ausgleichsarten.	§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG	ab 1.1.1987	5
Super-Quasi-Splitting, Super-Realteilung				
Beitragsentrichtung	Das Familiengericht kann gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VAHRG den Ausgleichspflichtigen verpflichten, Beiträge zur Begründung von Rentenanwartschaften für den Begünstigten zu leisten. Der Träger von Versorgungslasten kann zur Ablösung von Erstattungspflichten Beit	§ 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG	ab 1.1.1987	6
Schuldrechtlicher VA mit Abfindungsanspruch und Verlängerungsanspruch	Ist ein öffentlich-rechtlicher VA nicht möglich, wird ein schuldrechtlicher VA durchgeführt, der beim Ausgleichsberechtigten zu einem Anspruch auf eine Geldrente führt, die vom Ausgleichspflichtigen zu zahlen ist.	§§ 2 u. 3 VAHRG	ab 1.1.1987	7
Parteiendisposition	Nach § 1587 BGB, wenn Geschiedene im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung getroffen haben Familiengericht muss diese Vereinbarung anerkennen.	§ 1587 BGB		x
Nachversicherung	Regelung des Versorgungsausgleichs im Falle der Nachversicherung (z.B. von Beamten oder Soldaten auf Zeit, aber auch anderen nachzuversichernden Personen).	§§ 183, 185, 225 SGB VI (ab 1.1.1992) -§ 10c VAHRG (bis 1992)		x
Pauschalregelung	nicht mehr aktuelle Regelung	§ 3 Abs. 4 VAHRG, Art. 4 § 3 VAWMG		x

2.2 Besonderheiten in den neuen Bundesländern

An dieser Stelle sind einige Besonderheiten zu nennen, welche die Überführung des bundesdeutschen Rentenrechts in die neuen Bundesländer mit sich brachte. Die Überleitung des VA wurde mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) auf die neuen Bundesländer vorgenommen; die näheren Bestimmungen fanden Eingang in das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG). Dort heißt es, dass der VA beim Vorhandensein von im Beitrittsgebiet erworbenen Anrechten nur unter bestimmten Bedingungen durchzuführen ist. Damit wird der unterschiedlichen Dynamik von West- und Ost-Anwartschaften Rechnung getragen. Das VAÜG wird seine Gültigkeit verlieren, wenn es in Deutschland einen einheitlichen Rentenwert gibt, d.h. bei Einkommensangleichung zwischen Ost und West. Da der VA nur als Momentaufnahme zu interpretieren ist, werden angleichungsdynamische (Ost), nicht angleichungsdynamische (West) und angleichungsdynamische Anrechte minderer Art unterschieden. Letztere steigen zwar auch gegenüber den nicht angleichungsdynamischen An-

rechten (West), aber nicht in dem Maße wie angleichungsdynamische Anrechte (Ost). Der VA wird in den neuen Ländern durchgeführt, wenn

- ein „In-sich-Ausgleich“ angleichungsdynamischer Anrechte (Ost) möglich ist,
- angleichungsdynamische Anrechte (Ost) und nicht angleichungsdynamische Anrechte (West) sich jeweils gesondert in eine Richtung ausgleichen lassen,
- aus einem im VA zu berücksichtigenden Anrecht eine Leistung zu erbringen bzw. zu kürzen ist.

In der DDR war der VA - er wurde nach dem 31.12.1991 mit dem VAÜG eingeführt - ebenso unbekannt wie die einjährige Trennungszeit als Scheidungsvoraussetzung. Über das unterschiedliche Scheidungsverhalten in beiden Teilen Deutschlands wird weiter unten berichtet.

3 Datenbasis

3.1 Ehescheidungen in der amtlichen Statistik

Die Erfassung der gerichtlichen Ehelösungen geschieht mittels Zählkarten, die von den Geschäftsstellen der Familiengerichte aufgrund der Gerichtsakten ausgefüllt werden. Es handelt sich also um eine Sekundärstatistik auf der Basis von prozessproduzierten Daten. Rechtsgrundlagen für die Zählung der gerichtlichen Ehelösungen sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vor dem 4.5.1998 im Ehegesetz geregelt) sowie seit 1. Juli 1977 das 1. EheRG. Bezüglich der Vergleichbarkeit langer Zeitreihen gibt es einige unterschiedliche Abgrenzungen der erhobenen Tatbestände in der ehemaligen DDR, die zu beachten sind. Die Vergleichbarkeit gilt aber als nur geringfügig eingeschränkt.¹⁴

Außerdem beruht die West-Ost-Gliederung auf einer regionalen Zuordnung der Scheidungsfälle nach den Gerichtszuständigkeiten. Seit dem Berichtsjahr 1995 ist es durch veränderte Zuständigkeiten bei den Familiengerichten im Bundesland Berlin allerdings nicht mehr möglich, die Angaben aus der Scheidungsstatistik zwischen Berlin-West und Berlin-Ost aufzuteilen. Daher werden seitdem die für Berlin insgesamt ermittelten Scheidungsfälle dem früheren Bundesgebiet zugerechnet. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Ergebnisse seit 1990 wurden vom Statistischen Bundesamt die für die Jahre 1990 bis 1994 für Berlin-Ost registrierten Scheidungen nachträglich in die Ergebnisse des früheren Bundesgebietes einbezogen.¹⁵

¹⁴ Vgl. Erläuterungen zur Fachserie 1, Reihe 1 des Statistischen Bundesamtes.

¹⁵ Vgl. Emmerling, Dieter (2002): Ehescheidungen 2000/2001. In Wirtschaft und Statistik 12/2002, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. S. 1056-1064.

3.2 Der Versorgungsausgleich in den Statistiken der GRV

In der GRV werden seit 1981 kalenderjährlich Daten zum VA statistisch erfasst. Gesetzliche Grundlage ist § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV) vom 30.01.1992, worin beschrieben wird, welche Sachverhalte die Rentenversicherungsträger im Rahmen dieser Statistik erfassen müssen:

- Geschlecht und Alter der Beteiligten,
- Art und Höhe des VA¹⁶,
- Beitragszahlungen im Rahmen des VA (Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften/Begründung von Rentenanwartschaften) sowie
- die Auswirkungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im VA.

Dazu werden alle Versicherungskonten, in denen ein Bonus oder Malus vermerkt ist, in einer Stichtagserhebung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ausgewertet. Damit sind sowohl Fälle mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts im Berichtsjahr als auch solche aus den Vorjahren berücksichtigt. Im Folgenden werden dafür die Termini Neu- und Bestandsfälle benutzt. Für einen Versicherten können sich mehrere Datensätze ergeben, wenn er durch Entscheidungen zu mehreren Ehen betroffen ist oder wenn Abänderungsentscheidungen vorliegen. Bis zum 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres werden die Daten dem VDR zugeleitet.

Die Statistik nach § 2 RSVwV bringt differenzierte Ergebnisse bezüglich einer ganzen Reihe von Merkmalen hervor, die einen direkten Bezug zu den Versorgungsausgleichsverfahren besitzen. Es lässt sich z.B. die Verteilung nach Geschlecht und Ausgleichsart darstellen, welche im Zeitablauf durch eine prozentuale Zunahme von weiblichen Fällen unter den Malusfällen bzw. von männlichen Fällen unter den Bonusfällen geprägt ist. Zudem lässt sich dieser Statistik die Höhe der übertragenen Anwartschaften entnehmen, die vor allem zwischen Splittingfällen und Quasi-Splitting-Fällen, aber auch zwischen den Geschlechtern, variiert: Beamte geben im Durchschnitt höhere Anwartschaftsbeträge ab als GRV-Versicherte und Männer höhere als Frauen.

Außer der VA-Statistik im engeren Sinne (Statistik nach § 2 RSVwV) informieren auch andere GRV-Statistiken über den VA. Die GRV-Statistik über den Rentenzugang gibt Auskunft über die insgesamt erworbene Anwartschaft und stellt ihr den Bonus- oder Malusbetrag gegenüber.

¹⁶ Erfasst werden alle Arten, soweit die gesetzliche Rentenversicherung davon berührt wird.

3.3 Einkommen und Anwartschaften in ASID und AVID

Vor allem wenn es darum geht, sozialpolitische Entscheidungen zu treffen, setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass Informationen über das gesamte Haushaltseinkommen bzw. alle Anwartschaften auf Alterseinkommen im Kontext von Ehepaaren unverzichtbar sind. In diesem Zusammenhang sind die vom BMA (jetzt BMGS) in Auftrag gegebenen Erhebungen „Alterssicherung in Deutschland 1986, 1992, 1995 und 1999 (ASID)“ und die von VDR sowie BMA in Auftrag gegebene Erhebung „Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID)“ zu nennen.

Während die AVID-Untersuchung auf die zukünftigen Alterseinkommen der GRV-Versicherten im Alter von 40 bis unter 60 Jahre zielt, werden in den ASID-Untersuchungen alle laufenden Einkommen und deren Determinanten für die Bevölkerung ab 55 Jahren erhoben. Beide Untersuchungen beziehen ihre wesentliche Bedeutung aus der Zusammenführung der verschiedenen Alterseinkünfte zur Gesamtgröße des Netto-Alterseinkommens bzw. der auf das 65. Lebensjahr projizierten Einkommensgrößen und daraus, dass Informationen sowohl auf Personen- als auch auf Ehepaarebene betrachtet werden können. In der ASID ist jedoch nicht direkt zu erkennen, inwieweit ein VA die Situation beeinflusst hat. Ebenso wenig ist eine Trennung von Bonus- und Malusfällen möglich. Die AVID lässt hingegen solche Rückschlüsse zu, da die GRV-Kontendaten der Untersuchungspersonen ausgewertet werden können.

Bei allen Ähnlichkeiten im Design der beiden Studien dürfen die Unterschiede nicht vergessen werden. Die in der Alterssicherungsstudie erhobenen Einkommen lassen sich nicht ohne Weiteres mit den projizierten Einkommen, die aus der Altersvorsorgestudie resultieren, vergleichen. In der AVID wurden folgende Einkommenskomponenten vorausgeschätzt: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, private sowie öffentliche Zusatzversorgung, Beamtenversorgung, landwirtschaftliche Alterssicherung, berufsständische Versorgung und private Vorsorge in Form von Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Andere Komponenten, die zum zukünftigen Alterseinkommen beitragen, wie weitere Vermögenseinkommen, ggf. im Alter noch (zusätzlich) vorhandene Erwerbseinkommen, Sozialhilfe, Wohngeld und andere Transfereinkommen konnten dagegen nicht berücksichtigt werden. So ist eine Schätzung des zukünftigen Wertes der heutigen Vermögensbestände nur mit großen Fehlertoleranzen möglich, auch muss vor allem bei den jüngeren Kohorten ungewiss bleiben, ob das Vermögen vor Erreichen der Altersgrenze aufgezehrt werden muss. Eine weitere Einschränkung betrifft Einkommen für Hinterbliebene. Die AVID ist keine Prognose, die für ein bestimmtes Kalenderjahr Querschnittsinformationen liefert, sondern sie projiziert individuelle Ansprüche auf das 65. Lebensjahr und weist sie basierend auf dem Rechtsstand 1996 und in Werten von 1996 aus.

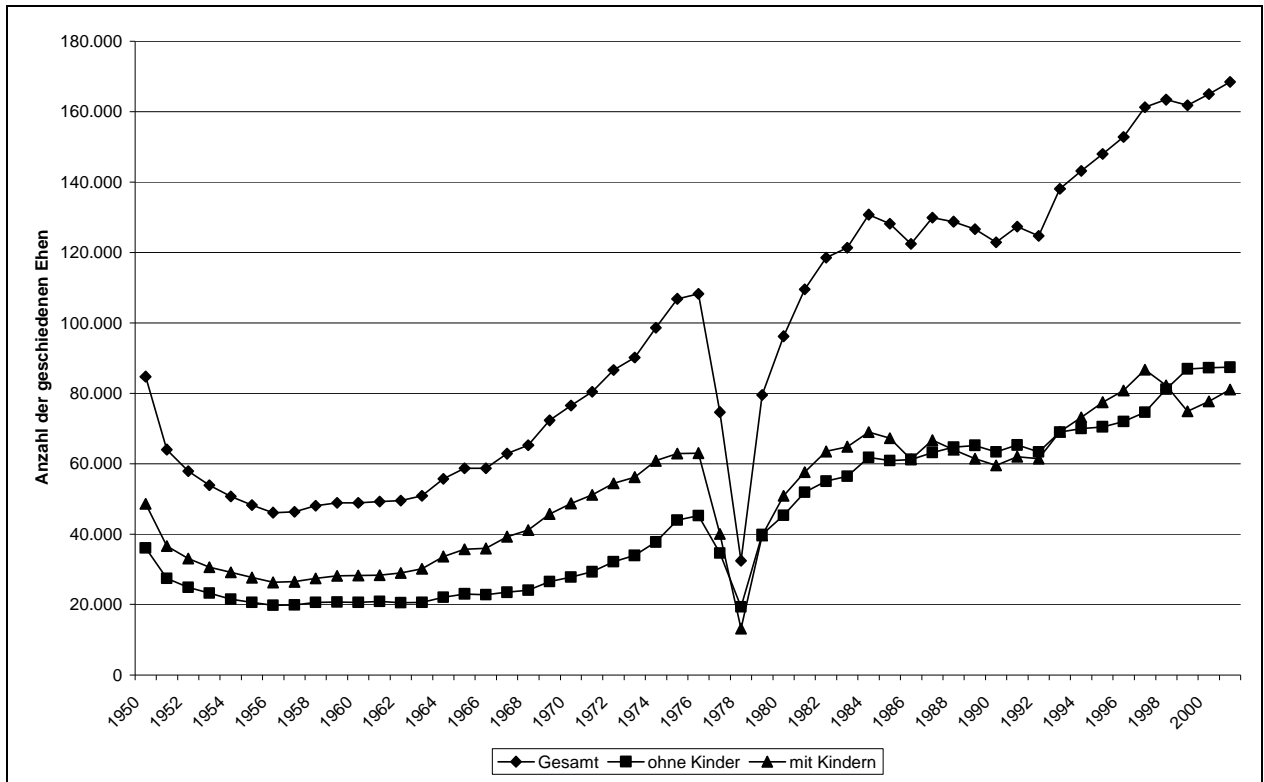
4 Entwicklung der Scheidungen in Deutschland

4.1 Scheidungsaufkommen

Die jährliche Anzahl an Ehescheidungen ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. In den alten Ländern zeigt sich diese Tendenz für Ehen ohne und mit Kindern (**vgl. Abbildung 4.1.1**). In den 50-er Jahren zeigt sich zunächst ein Rückgang der Scheidungen bis zum Jahr 1956, danach folgt eine lange Periode mit wachsenden jährlichen Scheidungszahlen bis zum Jahr 1977. In den Jahren 1977/78 lässt sich ein regelrechter Einbruch von 108.258 Scheidungen im Jahr 1976 auf nur noch 32.462 Scheidungen im Jahr 1978 erkennen. Hier wird die Wirkung der Reform des Scheidungsrechts deutlich, die dazu führte, dass Scheidungen in großer Zahl hinausgeschoben wurden. Ab dem folgenden Jahr 1979 stiegen die Scheidungen dann wieder deutlich und kontinuierlich bis heute an.

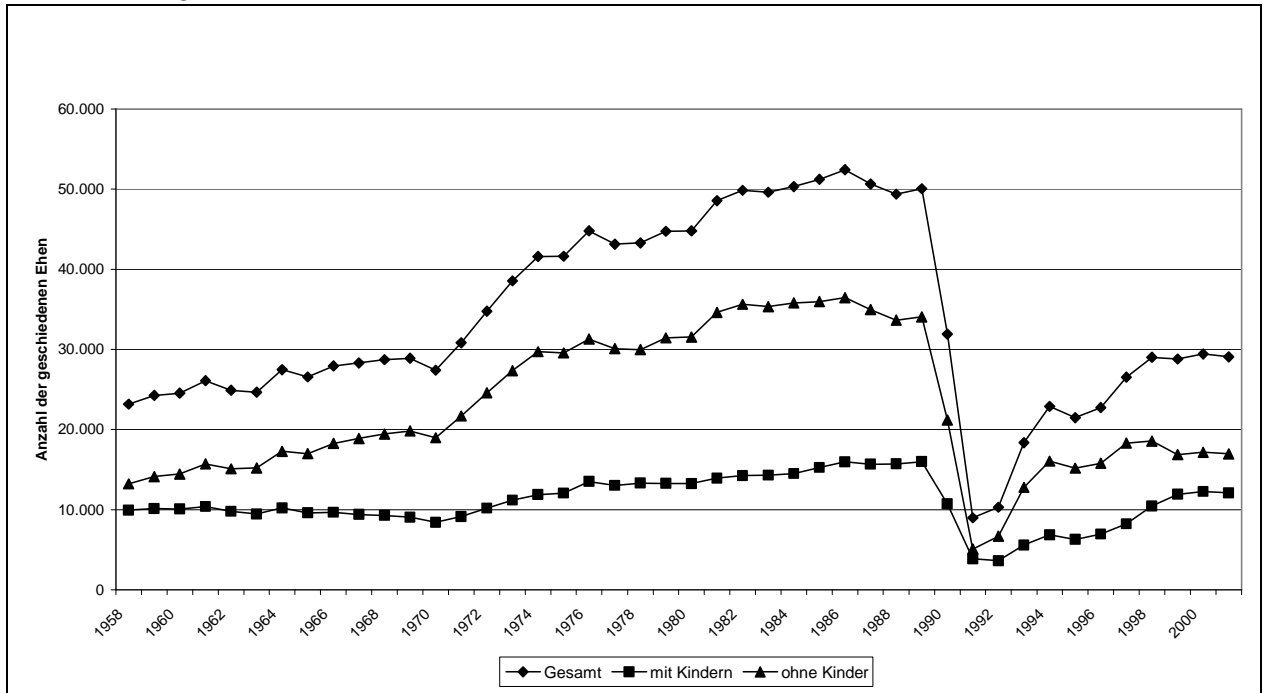
Für die neuen Länder kann man ebenfalls von einem kontinuierlichen Anstieg der Scheidungen im Zeitraum ab 1958 bis zum Ende der 80-er Jahre sprechen (**vgl. Abbildung 4.1.2**). Wurden zum damaligen Zeitpunkt 1958 23.167 Scheidungen verzeichnet, ergeben sich für das Jahr 1986 insgesamt 52.439 Scheidungen. In den Jahren bis 1990 kam es dann zu keinem weiteren Ansteigen mehr. Die „Wendezeit“ ab dem Jahr 1990 führte zu einem starken Sinken der Scheidungen; im Jahr 1991 wurden nur noch 8.972 Fälle registriert. In den Folgejahren ergibt sich dann allerdings wieder ein deutlicher Anstieg bis zum Jahr 1998, seitdem sind die Scheidungszahlen insgesamt als relativ konstant zu bezeichnen.

Abbildung 4.1.1
Ehescheidungen von 1950 bis 2001 in den alten Ländern*



* ab 1995 einschließlich Berlin-Ost

Abbildung 4.1.2
Ehescheidungen von 1958 bis 2001 in den neuen Ländern*



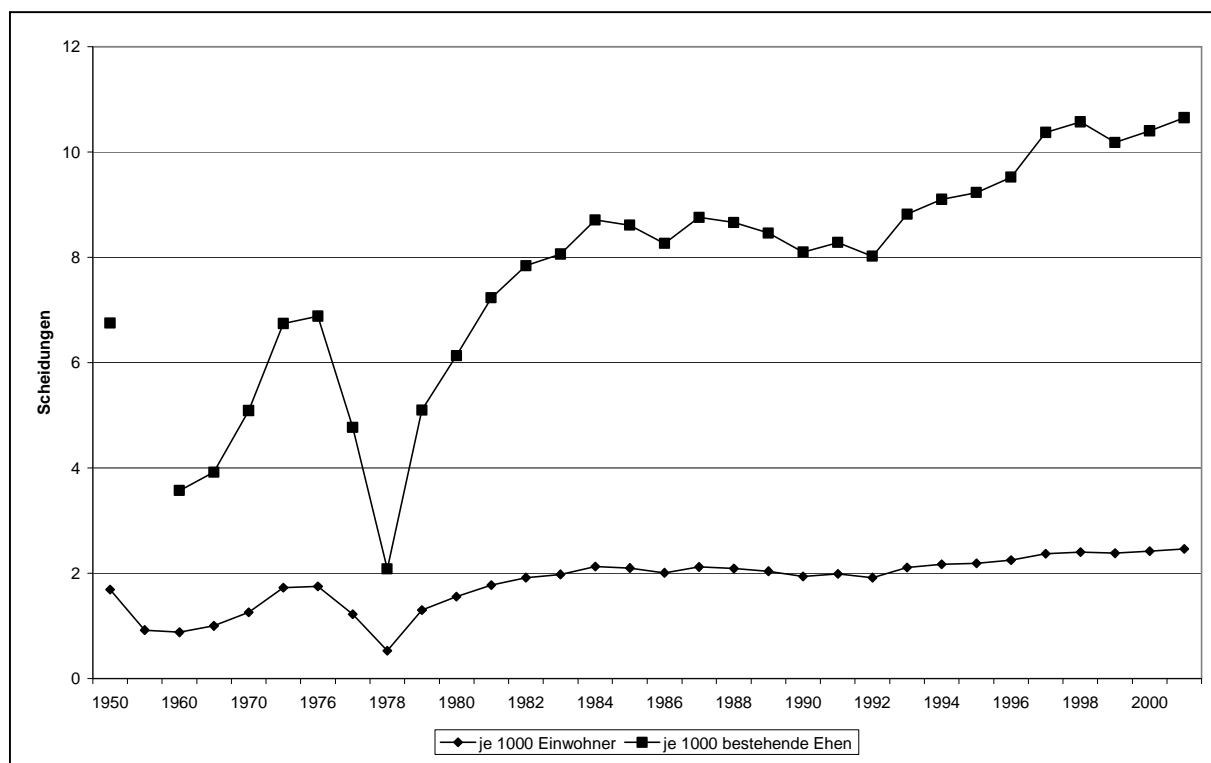
* ab 1995 ohne Berlin Ost

Quelle: Statistisches Bundesamt 2002

Die Entwicklung der Scheidungszahlen gibt keine Auskunft über die Entwicklung des Risikos, dass es zu einer Lösung der Ehe kommt. Setzt man die bestehenden Ehen zu den Scheidungen jedes Berichtsjahres in Beziehung, ergibt sich eine relative Betrachtungsweise. Der Vergleich macht deutlich, dass nicht nur absolut betrachtet, sondern auch bezogen auf die bestehenden Ehen die Scheidungen in den betrachteten Zeitverläufen gestiegen sind. Die **Abbildungen 4.1.3 und 4.1.4** verdeutlichen die dargelegten Trends. Die Zeitreihe für die alten Länder von den 50-er Jahren bis zum Jahr 2001¹⁷ zeigt im Profil den gleichen Verlauf wie die Scheidungszahlen an sich. Die Quotierung auf die bestehenden Ehen ergibt jedoch einen weniger starken Anstieg. Auch für die neuen Länder, für die diesbezüglich eine Zeitreihe ab 1990 vorliegt, zeigt sich ein auf die bestehenden Ehen quotiertes Profil, das dem der absoluten Scheidungszahlen entspricht.

Abbildung 4.1.3

Ehescheidungen von 1950 bis 2001 in den alten Ländern* im Verhältnis zu den bestehenden Ehen (je 1.000) und zur Einwohnerzahl (je 1.000)



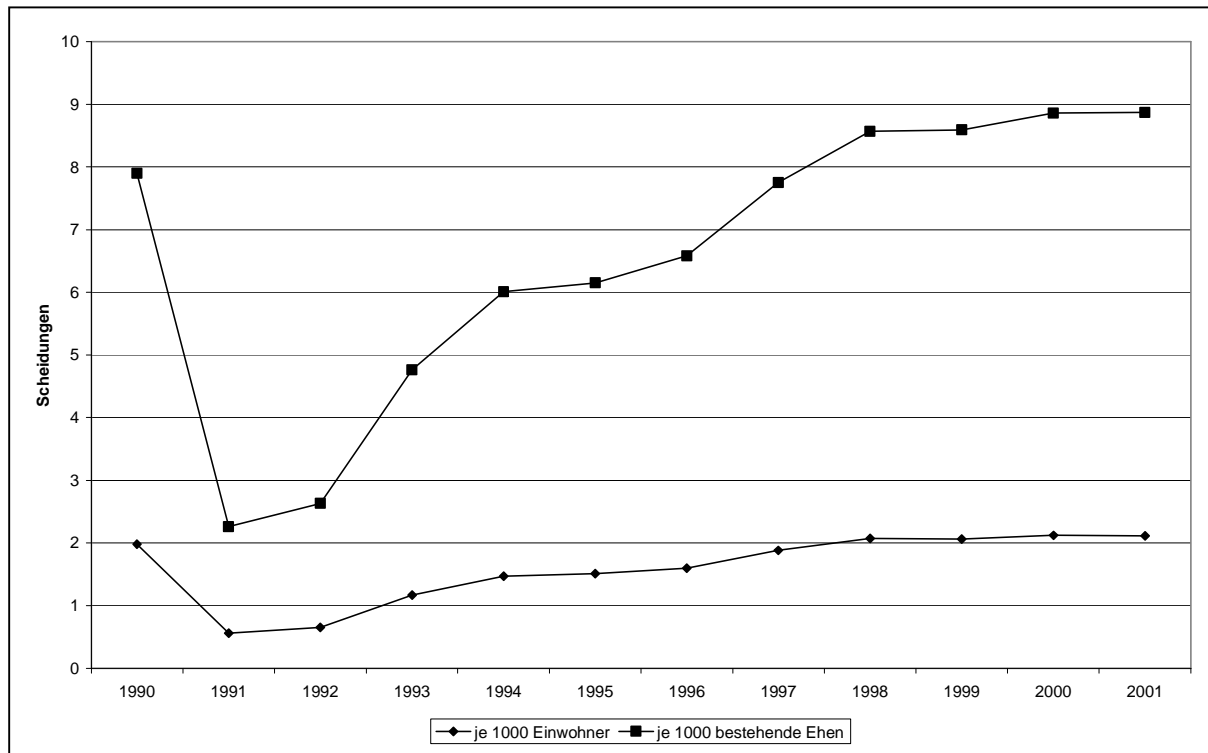
Quelle: Statistisches Bundesamt 2002

* ab 1995 einschl. Berlin-Ost

¹⁷ Bis zum Jahr 1975 liegen die Zahlen in fünfjährigen Abständen vor, danach jährlich. In den neuen Ländern liegen die Zahlen ab dem Jahr 1990 jährlich vor.

Abbildung 4.1.4

Ehescheidungen von 1990 bis 2001 in den neuen Ländern* im Verhältnis zu den bestehenden Ehen (je 1.000) und zur Einwohnerzahl (je 1.000)



Quelle: Statistisches Bundesamt 2002

* ab 1995 ohne Berlin-Ost

Die zusammengefasste Scheidungsziffer zeigt die Entwicklung des Scheidungsrisikos noch deutlicher. Sie bildet ab, wie viele Ehen von 1.000 Ehen eines Eheschließungsjahrgangs wieder geschieden werden.¹⁸ In Westdeutschland ist diese Maßzahl von 115 im Jahr 1970 auf 395,1 im Jahr 2001 gestiegen. In den neuen Ländern ergibt sich für 1990 ein Wert von 223,1 und für 2001 eine zusammengefasste Scheidungsziffer von 331,8 (vgl. **Abbildung 4.1.5**). Einen differenzierteren Blick ermöglichen die ehedauerspezifische Scheidungsziffer.¹⁹ Diese bezieht die im Berichtsjahr geschiedenen Ehen eines bestimmten Eheschließungsjahrgangs auf 10.000 geschlossene Ehen desselben Jahrgangs.²⁰ Das Scheidungsrisiko ist besonders in den ersten Ehejahren hoch und weist im Verlauf der Ehe ein sichelförmiges Muster auf. Es steigt nach wenigen Ehejahren bis zu einem Maximum und sinkt dann mit zunehmender Ehedauer allmählich ab. Für das Jahr 2001 ergibt sich für West- und Ostdeutschland das höchste Scheidungsrisiko nach sechs Ehejahren. Da in der Regel der rechtskräftigen Scheidung ein Trennungsjahr vorausgeht, wird das Zusammenleben zumeist nach fünf Jahren beendet.²¹

¹⁸ Summe der ehedauerspezifischen Scheidungsziffern, die sich als geschiedene Ehen eines Eheschließungsjahrgangs je 1 000 geschlossene Ehen des gleichen Jahrgangs ergeben, für die Ehedauer von 0 bis 25 Jahren.

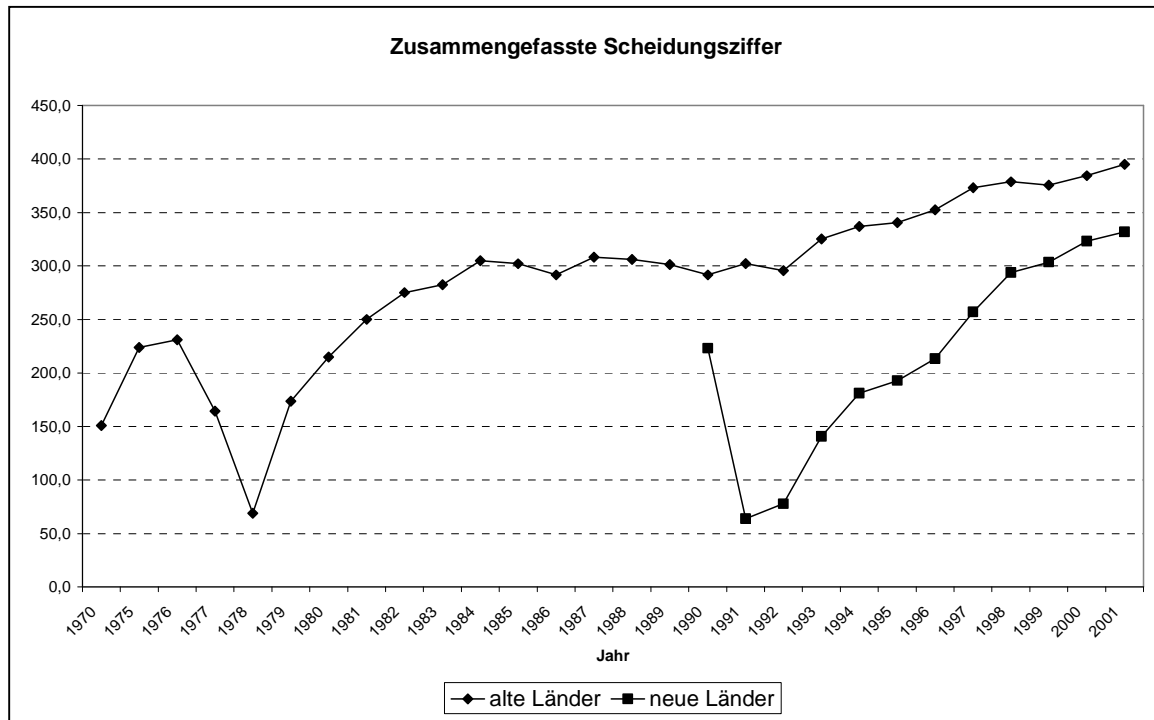
¹⁹ Vgl. Emmerling, Dieter, ebd.

²⁰ Durch diese Normierung werden Schwankungen im Altersaufbau und im Heiratsverhalten der Bevölkerung, die sich dann auch in den absoluten Scheidungszahlen niederschlagen, statistisch ausgeschaltet.

²¹ Vgl. Emmerling, Dieter, ebd., S. 1063.

Abbildung 4.1.5

Zusammengefasste Scheidungsziffer* für die neuen und alten Länder, 1970 bis 2001 bzw. 1990 bis 2001



* Summe der ehedauerspezifischen Scheidungsziffern, die sich als geschiedene Ehen eines Eheschließungsjahrgangs je 1 000 geschlossene Ehen des gleichen Jahrgangs ergeben, für die Ehedauer von 0 bis 25 Jahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2002

4.2 Struktur der Ehescheidungen

Bei den Scheidungen im Jahr 2001 war der Ehemann im Durchschnitt zwischen 41 und 42 Jahre alt und die Frau zwischen 38 und 39 Jahre alt. Dies gilt für den Westen und den Osten der Republik. Bezieht man sich auf die alten Länder, zeigt sich ein Anstieg des durchschnittlichen Scheidungsalters bei den Männern von 38,1 Jahre im Jahr 1960 auf 41,4 Jahre im Jahr 2001, bei den Frauen stieg das Durchschnittsalter im selben Zeitraum von 34,8 auf 38,7 Jahre. Im Zeitraum 1960 bis 1977 sank allerdings das Durchschnittsalter auf 35,7 Jahre bei den Männern und 32,9 Jahre bei den Frauen, um danach erst wieder auf den beschriebenen Wert zu steigen. In den neuen Ländern zeigt sich von 1990 bis 2001 bei den Männern ein Anstieg von 35,9 auf 41,5 Jahre und bei den Frauen von 33,4 auf 39 Jahre.

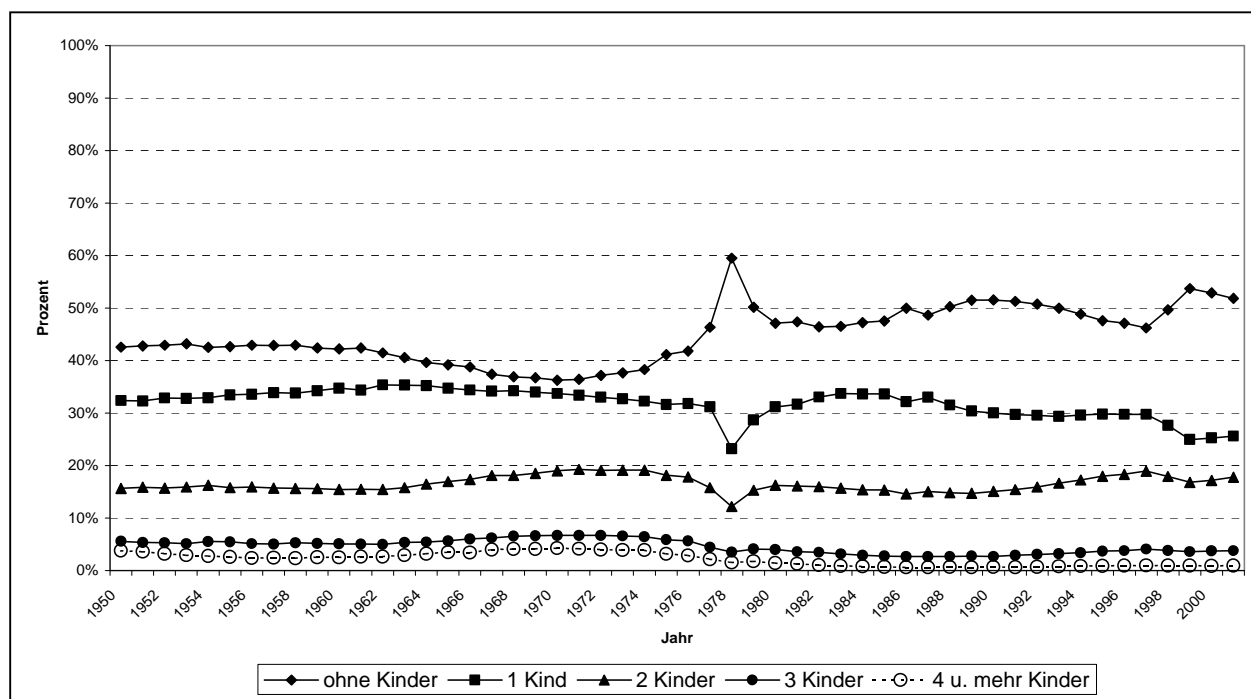
Die durchschnittliche Dauer der Ehe bis zur Scheidung ist im Beobachtungszeitraum der amtlichen Statistik über die Jahre hinweg angestiegen. Wurde im Jahr 1950 im Mittel nach 10,5 Jahren die Ehe geschieden und im Jahr 1965 sogar bereits nach durchschnittlich 9 Jahren, kam es in den Jahren 2000 und 2001 im Schnitt nach 12,6 Jahren zur Scheidung. In den

neuen Ländern stieg die durchschnittliche Ehedauer der Scheidungsehen von 1990 bis 2001 sogar von 9,6 Jahren auf 14,7 Jahre.

Insgesamt waren im Jahr 2001 in Westdeutschland 128.991 minderjährige Kinder von Scheidung betroffen, in Ostdeutschland waren es 24.526. In den meisten Scheidungsehen in den neuen Ländern leben Kinder (58%), der Anteil ist allerdings rückläufig und betrug in den 70-er und Anfang der 80-er Jahre noch über 70%. Den größten Anteil unter den Scheidungsfamilien mit Kindern erreichen die Familien mit einem Kind. In Westdeutschland sind aktuell leicht mehr Scheidungsfälle ohne als mit Kindern zu verzeichnen (2001: 52%). Seit Mitte der 70-er Jahre ergibt sich hier mit leichten Schwankungen das Bild, dass bei den Scheidungen ca. die Hälfte Familien mit Kindern bzw. Familien ohne Kinder sind. Den größten Anteil unter den Scheidungsfamilien mit Kindern machen auch hier die Ein-Kind-Familien aus (vgl. **Abbildung 4.1.6 und 4.1.7**).

Abbildung 4.1.6

Anteil der Familien ohne Kinder und mit Kindern (nach Kinderzahl) an allen Scheidungsfamilien in % von 1950 bis 2001, alte Länder*

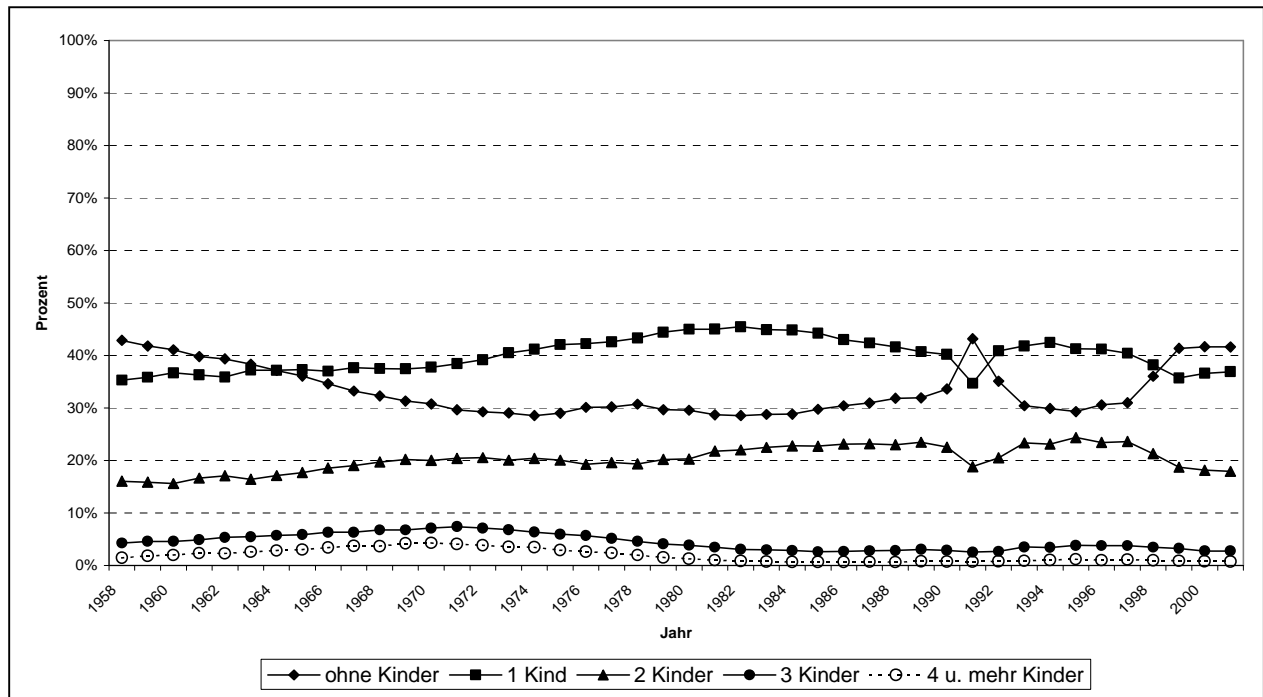


* ab 1995 alte Länder einschließlich Berlin-Ost; bei Ehen mit 9 Kindern und mehr wird bei der Berechnung der Kinderzahl von 9 Kindern ausgegangen.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2002, eigene Berechnung

Abbildung 4.1.7

Anteil der Familien ohne Kinder und mit Kindern (nach Kinderzahl) an allen Scheidungsfamilien in % von 1958 bis 2001, neue Länder*



* ab 1995 neue Länder ohne Berlin-Ost; bei Ehen mit 9 Kindern und mehr wird bei der Berechnung der Kinderzahl von 9 Kindern ausgegangen.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2002, eigene Berechnung

5 Empirische Befunde zum Versorgungsausgleich aus den Statistiken der GRV

Zunächst wird über diejenigen Merkmale berichtet, die quantitativ die Struktur des Rechtsinstituts VA bestimmen. Dabei dient **Tabelle 5.1** dazu, einen Eindruck von den wichtigsten mengenmäßigen Unterscheidungskriterien zu vermitteln. Zum Stichtag 31.12.2002 wurden rund 4,4 Millionen Einträge zu Versorgungsausgleichsentscheidungen gezählt, die in den Versicherungskonten der GRV-Träger registriert waren. Davon datierte bei rd. 224.000 Fällen die Rechtskraft des Familiengerichtsurteils aus dem Jahr 2002. Unter diesen Neufällen waren ca. 115.000 Männer und 119.000 Frauen. 48 Prozent der Neufälle bezogen sich auf einen Malus, der Rest auf einen Bonus. Der höhere Anteil an Frauen und an Bonusfällen erklärt sich wohl hauptsächlich daraus, dass sich die Begründung von Anwartschaften aus anderen Alterssicherungssystemen (z.B. aus der Beamtenversorgung) zwar in der RV mit einem Bonus niederschlägt, der dazugehörige Abschlag allerdings beim Träger der Versorgungsanwartschaft vorgenommen wird.

Tabelle 5.1 Mengengerüst des Versorgungsausgleichs in der GRV

	Neufälle		Bestandsfälle	
	Urteil aus dem Jahr 2002		Urteil aus dem Jahr 2002 oder früher	
	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	233.833	100,0	4.406.517	100,0
Geschlecht				
- Männer	114.797	49,1	2.070.217	47,0
- Frauen	119.036	50,9	2.336.300	53,0
Ausgleichsart				
- Bonus	120.749	51,6	2.348.782	53,3
- Malus	113.084	48,4	2.057.735	46,7
Ost/West				
- nur EGPT West	200.138	85,6	4.055.820	92,0
- nur EGPT Ost	20.287	8,7	265.875	6,0
Personengruppe				
- Versicherte	221.423	94,7	3.681.047	83,5
- Rentner	12.410	5,3	725.470	16,5
Versicherungszweig				
- ArV	121.143	51,8	2.112.533	47,9
- AnV	107.813	46,1	2.185.997	49,6
- KnV	4.877	2,1	107.987	2,5
Abänderungsurteil				
- Ersturteil	233.330	99,8	4.391.949	99,7
- Abänderungsentscheidung	503	0,2	14.568	0,3
Ehenummer				
- Erstehe	210.923	90,2	4.168.983	94,6
- Zweitehe	21.156	9,0	225.778	5,1
- dritte od. weitere Ehe	1.754	0,8	11.756	0,3
Durchschnittsalter im Jahr der Beendigung der Ehe (in Jahren)				
- Mann	40,6		38,1	
- Frau	38,2		35,8	

Quelle: Sonderauswertung der Statistik nach §2 RsVwV, Berichtsjahr 2002

5.1 Ergebnisse der Versorgungsausgleichsstatistik

Zeichnet man die Entwicklung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung für die letzten beiden Dekaden nach, wird wiederum der Einfluss von Rechtsänderungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs deutlich (**Abbildung 5.1.1**). Die Rechtsunsicherheit zur Einführung von Regelungen betreffend der Härtefälle führt im Berichtsjahr 1982 zu einem deutlichen Absinken der durchgeführten Versorgungsausgleiche insgesamt. Die Abarbeitung der aufgelaufenen Fälle führt im Folgejahr zu einem Anstieg der Fallzahlen. Ab dem Jahr 1992 kommt es zu einem Anstieg der Fallzahlen bis zum Jahr 1999, lediglich im Jahr 1997 ergibt sich ein leichter Rückgang. In den folgenden Jahren ergibt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen. Dieser Rückgang zum Ende der Zeitreihe hin ist dadurch verursacht, dass bisher noch nicht alle Fälle mit der Rechtskraft des Urteils in diesem Jahr

gemeldet wurden. Mit den folgenden Berichtsjahren werden noch weitere Fälle mit Rechtskraft des Urteils im Jahr 2002 in die Statistik einfließen. Der Anstieg zu Beginn der 90-er Jahre wird bedingt durch das Hinzukommen der Versorgungsausgleichsfälle in den neuen Ländern, es zeigt sich aber auch isoliert betrachtet für die alten Länder ein Anstieg.²²

Abbildung 5.1.1

Versorgungsausgleichsfälle im Berichtsjahr 2002 und früher
Verteilung nach Malus- und Bonusfällen sowie nach Jahr der Rechtskraft der Entscheidung
- Gesetzliche Rentenversicherung -



Quelle: Sonderauswertung der Statistik nach §2 RsVwV, Berichtsjahre 1980-2002

Der Versorgungsausgleich führt bei den Frauen in den meisten Fällen zu einem Bonus. Dies wird aus den **Tabellen 5.1.2 und 5.1.3** deutlich. Im Jahr 2002 ergeben sich bei den Frauen insgesamt 119.036 Neufälle. Bei 95.630 Fällen, dies sind 80% aller Neufälle, ergibt sich dabei ein Bonus im Versicherungskonto. Ein Malus wird bei 23.406 Frauen verbucht. In den letzten Jahren ist der Anteil der Malusfälle bei den Frauen gestiegen. Die Betrachtung aller Bestandsfälle ergibt ein Verhältnis Bonus/Malus von 90 zu 10 bei den Frauen. Bei den Neufällen ist es ein Verhältnis von 80 zu 20. Bei den Männern überwiegen die Malusfälle, sie machen mit 89.678 Neufällen bzw. 1.820.341 Bestandsfällen 78,1% bzw. 87,9% aus. Im

²² Vgl. Bieber, Ulrich (1999), Der Versorgungsausgleich in den Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung. Grundlagen und ausgewählte Ergebnisse. In DRV, 6-7/1999, S.371.

Umkehrschluss zu den Frauen ergibt sich bei den Männern in den zurückliegenden Jahren eine wachsende Bedeutung der Bonusfälle.

Die größte Rolle bei den Versorgungsausgleichsfällen spielt das Splitting, es kommt bei nahezu 93% der 2002 rechtskräftig gewordenen Bonusfällen zum Zuge. Danach folgen Superbonus und Quasi-Splitting. Bei den Malusfällen rangiert der Supermalus hinter dem dominierenden Splitting.

Kommt es zu einem Bonus, wurden bei den Frauen im Jahr 2002 im Durchschnitt 5,12 Entgeltpunkte übertragen, für die Bestandsfälle ergibt sich ein Durchschnitt bei den Bonusfällen von 5,37 Entgeltpunkten. Bei den Männern ergeben sich aus einem Bonusfall bei den Neufällen im Durchschnitt dagegen nur 1,7 Entgeltpunkte und 1,6 Entgeltpunkte bei den Bestandsfällen. Im Falle eines Malus wurden 2002 bei den Frauen im Mittel 1,5 Entgeltpunkte auf den Ehemann übertragen, bei den Männern war die durchschnittlich übertragene Anwartschaft mit 4,3 Entgeltpunkten deutlich höher. In den Bonusfällen ist die durchschnittliche Gutschrift am höchsten, wenn es zu einem Quasi-Splitting kommt, im Jahr 2002 3,5 Entgeltpunkte bei den Männern und 8 Entgeltpunkte bei den Frauen. Bei den Malusfällen erreicht das Splitting die höchsten Übertragungen.

Tabelle 5.1.2: Versorgungsausgleichsfälle im Berichtsjahr 2002 und früher
Anzahl und durchschnittlich übertragene Rentenanswartschaften (in Entgeltpunkten) der Bonusfälle nach Ausgleichsarten
- Fälle mit der Rechtskraft des Urteils im Berichtsjahr (Neufälle) und Fälle im Jahr 2002 u. früher (Bestandsfälle)

	Neufälle 2002		Bestandsfälle 2002	
	Anzahl	durchschn. übertragene Entgeltp.	Anzahl	durchschn. übertragene Entgeltp.
- Männer -				
Insgesamt	25.119	1,695	249.876	1,6294
Splitting	23.949	1,4764	229.928	1,3101
Superbonus	1.149	0,4449	7.826	0,5323
Quasi-Splitting	1.785	3,4932	27.838	3,4471
Quasi-Splitting bei Kleinbeträgen	2.054	0,1925	18.725	0,2043
Pauschalregelung	1	0,0183	10	0,597
Nachversicherung		0	145	2,5345
Beitragsentrichtung	44	1,7202	1.385	1,1202
Parteiendisposition		0	14	3,5687
- Frauen -				
Insgesamt	95.630	5,1286	2.098.906	5,3745
Splitting	87.954	4,2909	1.908.022	4,5144
Superbonus	12.764	0,6478	158.040	0,7273
Quasi-Splitting	12.712	8,0058	315.035	7,8167
Quasi-Splitting bei Kleinbeträgen	5.968	0,3482	87.821	0,3318
Pauschalregelung	4	6,218	1.279	2,0818
Nachversicherung	11	3,2471	3.219	3,0919
Beitragsentrichtung	472	1,829	35.661	1,3361
Parteiendisposition	1	0,1787	46	2,2565
- Insgesamt -				
Insgesamt	120.749	4,4143	2.348.782	4,9761
Splitting	111.903	3,6886	2.137.950	4,1698
Superbonus	13.913	0,6311	165.866	0,7181
Quasi-Splitting	14.497	7,4502	342.873	7,4619
Quasi-Splitting bei Kleinbeträgen	8.022	0,3083	106.546	0,3094
Pauschalregelung	5	4,9781	1.289	2,0703
Nachversicherung	11	3,2471	3.364	3,0679
Beitragsentrichtung	516	1,8198	37.046	1,3281
Parteiendisposition	1	0,1787	60	2,5627

Quelle: Sonderauswertung der Statistik nach §2 RsVwV, Berichtsjahr 2002

Tabelle 5.1.3: Versorgungsausgleichsfälle im Berichtsjahr 2002 und früher
Anzahl und durchschnittlich übertragene Rentenansprüche (in Entgeltpunkten) der Malusfälle nach Ausgleichsarten
- Fälle mit der Rechtskraft des Urteils im Berichtsjahr (Neufälle) und Fälle im Jahr 2002 u. früher (Bestandsfälle)

	Neufälle 2002		Bestandsfälle 2002	
	Anzahl	durchschn. übertragene Entgeltp.	Anzahl	durchschn. übertragene Entgeltp.
- Männer -				
Insgesamt	89.678	4,2957	1.820.341	4,4371
Splitting	89.521	4,211	1.812.881	4,3864
Supermalus	12.967	0,6345	151.182	0,7136
Erweitertes Quasi-Splitting	29	0,0965	1.928	0,1161
Nachversicherung	18	1,7873	5.987	2,8228
- Frauen -				
Insgesamt	23.406	1,477	237.394	1,3149
Splitting	23.344	1,4596	236.472	1,3002
Supermalus	1.074	0,4481	7.774	0,5334
Erweitertes Quasi-Splitting	6	0,0751	104	0,1086
Nachversicherung	4	4,4261	259	2,0099
- Insgesamt -				
Insgesamt	113.084	3,7123	2.057.735	4,0769
Splitting	112.865	3,6419	2.049.353	4,0303
Supermalus	14.041	0,6202	158.956	0,7048
Erweitertes Quasi-Splitting	35	0,0929	2.032	0,1157
Nachversicherung	22	2,2671	6.246	2,7891

Quelle: Sonderauswertung der Statistik nach §2 RsVwV, Berichtsjahr 2002

Analog zu den Ergebnissen zur Struktur des Scheidungsaufkommens zeigt sich auch in der Statistik des Versorgungsausgleichs eine stetige Erhöhung des Durchschnittsalters. Bei den Fällen, die ausgehend vom Berichtsjahr 2002 vor 16 Jahren und länger rechtskräftig wurden, lag das Durchschnittsalter bei Beendigung der Ehe unter den Männern bei 35,9 Jahren und unter den Frauen bei 33,9 Jahren. Für die Neufälle des Jahres 2002 ergibt sich hingegen ein Durchschnitt von 40,6 Jahren unter den Männern und von 38,2 Jahren unter den Frauen. Betrachtet man die Verteilung, haben sich die Modalkategorien im Beobachtungszeitraum bei den Männern von den Alterklassen 30 bis 39 Jahre zu den Altersklassen 35 bis 44 Jahre

verschoben. Bei den weiblichen Versorgungsausgleichsfällen fand im selben Zeitraum eine Verschiebung der Modalkategorien von 25 bis 34 Jahre zu den Altersklassen 30 bis 39 Jahre statt (vgl. **Tabelle 5.1.4**).

Tabelle 5.1.4

Versorgungsausgleichsfälle im Berichtsjahr 2002 und früher
Verteilung nach Alter (Altersgruppen) am Ende der Ehezeit sowie durchschnittliches Alter am Ende der Ehezeit nach Jahr der Rechtskraft der Entscheidung
- Gesetzliche Rentenversicherung -

Alter am Ende der Ehezeit von... bis ... Jahre	Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts vor ... Jahr(en)							
	16 u.mehr	10	5	Berichtsjahr	16 u.mehr	10	5	Berichtsjahr
- Männer -								
	Anzahl der Fälle				in Prozent			
bis 24	32.166	2.149	1.954	1.449	6,6%	3,1%	1,8%	1,3%
25 - 29	92.690	10.754	13.507	8.265	19,0%	15,6%	12,1%	7,2%
30 - 34	106.949	15.353	26.234	20.139	22,0%	22,3%	23,5%	17,5%
35 - 39	97.758	13.346	24.585	27.538	20,1%	19,4%	22,1%	24,0%
40 - 44	83.036	10.922	18.492	23.497	17,0%	15,9%	16,6%	20,5%
45 - 49	44.850	7.734	12.371	15.833	9,2%	11,2%	11,1%	13,8%
50 - 54	19.115	5.625	7.531	9.144	3,9%	8,2%	6,8%	8,0%
55 - 59	7.380	2.038	4.462	4.803	1,5%	3,0%	4,0%	4,2%
60 - 64	2.325	676	1.541	2.758	0,5%	1,0%	1,4%	2,4%
ab 65	968	292	778	1.371	0,2%	0,4%	0,7%	1,2%
Insgesamt	487.237	68.889	111.455	114.797	100%	100%	100%	100%
Durchschn.alter	35,9	38,0	38,7	40,6	35,9	38,0	38,7	40,6
- Frauen -								
	Anzahl der Fälle				in Prozent			
bis 24	89.355	6.364	5.903	4.522	15,2%	8,1%	4,9%	3,8%
25 - 29	126.522	16.764	22.255	13.242	21,5%	21,4%	18,4%	11,1%
30 - 34	116.195	17.414	30.899	24.964	19,7%	22,3%	25,6%	21,0%
35 - 39	101.024	13.568	24.764	29.696	17,1%	17,4%	20,5%	24,9%
40 - 44	82.511	10.385	16.783	22.055	14,0%	13,3%	13,9%	18,5%
45 - 49	42.325	6.910	9.903	12.523	7,2%	8,8%	8,2%	10,5%
50 - 54	18.299	4.540	5.325	6.487	3,1%	5,8%	4,4%	5,4%
55 - 59	8.730	1.424	3.247	2.902	1,5%	1,8%	2,7%	2,4%
60 - 64	3.137	549	1.097	1.753	0,5%	0,7%	0,9%	1,5%
ab 65	1.150	280	575	892	0,2%	0,4%	0,5%	0,7%
Insgesamt	589.248	78.198	120.751	119.036	100%	100%	100%	100%
Durchschn.alter	33,9	35,6	36,2	38,2	33,9	35,6	36,2	38,2

Quelle: Sonderauswertung der Statistik nach §2 RsVwV, Berichtsjahr 2002

5.2 Ergebnisse zum Versorgungsausgleich aus dem Rentenzugang

Aus der Statistik des Rentenzugangs lassen sich Erkenntnisse gewinnen, welche Bedeutung der Versorgungsausgleich im Rahmen der eigenen Rente hat (**Tabelle 5.2.1**). Greift man die Renten wegen Alters heraus, zeigt sich auch hier, dass vor allem bei den Frauen ein Bonus aus Versorgungsausgleich eine Rolle spielt, er kommt bei 6,5% der Frauen im Westen zum Tragen. Bei den Ost-Frauen ergibt sich im Rentenzugang nur bei 1% der Frauen ein Bonus. Dabei handelt es sich, wie das Scheidungsaufkommen nahe legt, um einen Periodeneffekt. Zu DDR-Zeiten gab es keinen Versorgungsausgleich, dieser wurde erst durch das Rentenüberleitungsgesetz eingeführt. Die Frauen im Rentenzugang 2002 waren zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich über 40 Jahre alt, zudem kam es in der Übergangszeit der Wiedervereinigung zu einem Einbrechen der Scheidungszahlen im Osten. Von den Ost-Scheidungsfällen des aktuellen Rentenzugangs dürften die meisten bereits vor der „Wende“ geschieden worden sein und damit keinen Versorgungsausgleich haben.

Der Bonus trägt bei den geschiedenen Frauen entscheidend zur Rente bei, im Durchschnitt macht er 34,4% der Altersrente im Westen und 34,1% im Osten aus. Bei den Männern, die über einen Bonus verfügen, macht dieser im Schnitt nur 10,5% bzw. 11,1% der Altersrente aus. Der Bonus spielt zahlenmäßig bei den Männern kaum eine Rolle, sie sind eher die Versorgungspflichtigen, 6,9% des Westzugangs haben einen Malus, der im Durchschnitt 206,13 Euro beträgt. Im Osten wird nur für 370 Männer ein Malus gezahlt, was mit dem bereits oben geschilderten Periodeneffekt zu begründen ist.

Zu den reinen Bonusrenten, also Altersrenten, die sich ausschließlich aus dem Versorgungsausgleich ergeben, ist zu sagen, dass diese eine Randerscheinung darstellen. Sie kommen nur bei 112 Frauen in den alten Ländern vor.

Frauen mit einem Malus aus dem VA sind in den alten Ländern im Vergleich zu den Frauen mit Bonus nicht durch eine höhere Rentenanwartschaft gekennzeichnet. Diese fällt nach Abzug des Malus im Durchschnitt sogar etwas geringer aus. Auch in den neuen Ländern zeigt sich eine nur geringfügig höhere Rente der Frauen mit einem Malus gegenüber den Bonusfällen.

Tabelle 5.2.1

Rentenzugänge 2002, Renten wegen Alters mit Rentenberechnung nach SGB VI insgesamt
Renten nach Art des Versorgungsausgleichs sowie durchschnittlicher Monatsbetrag der
Rente und des Ausgleichsbetrages nach Rentenarten

	Renten wg. Alters		Renten mit Bonus				Reine Bonusrenten		Renten mit Malus		
	insgesamt	Durchschn. Monatsbetrag der Rente	insgesamt	Durchschnittlicher			insgesamt	Durchschn. Monatsbetrag der Rente	insgesamt	Durchschnittlicher	
				Bonusbetrag	Monatsbetrag der Rente	Anteil des Bonusbetrages				Malusbetrag	Monatsbetrag der Rente
	Anzahl	Euro	Anzahl	Euro		Prozent	Anzahl	Euro	Anzahl	Euro	
Alte Länder											
- Frauen	321.044	450,70	21.037	271,03	787,80	34,4%	112	435,30	792	63,47	767,19
- Männer	298.011	979,05	1.071	82,40	740,15	11,1%	12	157,43	20.438	206,13	990,06
- Insgesamt	619.055	705,04	22.108	261,89	785,49	33,3%	124	408,41	21.230	200,81	981,75
Neue Länder											
- Frauen	38.832	806,89	264	168,71	911,29	18,5%	2	325,24	57	47,79	975,14
- Männer	22.248	1187,91	59	83,76	1005,16	8,3%		0,00	370	180,40	1025,52
- Insgesamt	61.080	945,67	323	153,19	928,44	16,5%	2	325,24	427	162,70	1018,79
GRV - Gesamt											
- Frauen	387.162	497,83	21.442	268,88	788,78	34,1%	115	430,46	871	61,66	778,31
- Männer	356.397	988,59	1.215	79,61	757,00	10,5%	13	159,18	21.205	203,80	987,92
- Insgesamt	743.559	733,06	22.657	258,73	787,08	32,9%	128	402,90	22.076	198,19	979,65

Quelle: VDR, Rentenzugang 2002, Tabelle 25.10 u. 20 Z

Die Rentenzugänge der Jahre 1993 bis 2002 für die Frauen des ursprünglichen Bundesgebietes in **Tabelle 5.2.2** zeigen die Entwicklung der Bonusrenten im Vergleich zum Gesamtbild. Bei den Altersrenten machte ein Bonus im Jahr 1993 im Schnitt über 40% des Altersrente aus. Dieser Anteil ging bis zum Jahr 1999 stetig auf 33% zurück. In den folgenden Jahren bis 2002 ist der Anteil wieder leicht im Steigen. Der Anteil der Bonusrenten am Rentenzugang ist im Beobachtungszeitraum stetig von 2,3% auf 6,5% angestiegen. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Mitte bis Ende der 90-er Jahre mehr Fälle mit einem Scheidungsurteil nach dem 1.7.1977 in das Rentenalter aufrücken, andererseits aber ein Reflex auf die steigenden Scheidungszahlen.

Tabelle 5.2.2

Rentenzugänge 1993-2002, Renten wg. Alters mit Rentenberechnung nach SGB VI insgesamt
Renten mit Bonus sowie durchschnittlicher Monatsbetrag der Rente und des Ausgleichsbetra-
ges nach Rentenarten
- nur Frauen alte Länder

Jahr	Renten wegen Alters		Renten mit Bonus		Anteil Bonusbetrag am Renten- betrag in %	Anteil der Bonusrenten am Renten- zugang in%
	Durchschnitt		Durchschn. Bonus			
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR		
1993	257.896	674,20	5.870	271,12	40,21	2,28
1994	319.425	722,57	7.961	272,62	37,73	2,49
1995	335.746	765,94	9.496	271,66	35,47	2,83
1996	342.709	785,64	12.258	266,51	33,92	3,58
1997	318.312	780,97	13.437	269,20	34,47	4,22
1998	333.501	798,37	16.885	269,60	33,77	5,06
1999	366.157	802,43	21.188	264,88	33,01	5,79
2000	361.970	793,81	21.685	269,13	33,90	5,99
2001	339.699	796,29	21.571	271,98	34,16	6,35
2002	321.044	787,80	21.037	271,03	34,40	6,55

Quelle: VDR, Rentenzugang 1993 bis 2002, Tabelle 25.10 Z; eigene Berechnung

6 Ergebnisse zum Versorgungsausgleich aus Sonderuntersuchungen

Denkt man an den VA und seine Aufgabe, in der Ehezeit erworbene Anwartschaften aus den unterschiedlichen Sicherungssystemen auszugleichen, so interessieren Informationen darüber, welche Unterschiede in der Anwartschaftssituation der Ehepartner sich überhaupt ausmachen lassen. Deshalb folgt zunächst ein Blick auf den Beitrag der Einkommen von Ehefrauen am Bruttogesamteinkommen des Ehepaares im Alter. Bei der Frage, warum Frauen in der Regel die niedrigeren Anwartschaften aufweisen, spielt die Kindererziehung trotz vieler Bemühungen des Gesetzgebers immer noch eine entscheidende Rolle.²³ Aus diesem Grund wird aufgezeigt, wie die Erziehungsaufgaben die Einkommen im Alter bzw. die Anwartschaften der Frauen im Alter zwischen 40 und 60 Jahren beeinflussen.

²³ Teilweise können die Maßnahmen für die hier betrachteten Geburtsjahrgänge noch keine Verbesserung bringen. Vgl. Stegmann, Michael: Die Bedeutung von Kindererziehung und anderer soziodemografischer Merkmale auf die Anwartschaften aus Erwerbstätigkeit der Frauen, in DRV 3-4/2001, S. 137-160; Höherbewertung von Pflichtbeiträgen während Kindererziehung: Abschätzung auf Basis der AVID 1996, in DRV 12/2001, S.753-770.

6.1 Beitrag der Einkommen der Ehefrauen im Alter

Ein eigenes persönliches Einkommen hatten in den alten Ländern seit der ASID-Erhebung von 1992 gut drei Viertel aller Ehefrauen (**Tabelle 6.1.1**). Bezogen auf alle Ehefrauen, d.h. einschließlich der Ehefrauen, die kein eigenes Einkommen hatten, belief sich das persönliche Bruttoeinkommen 1999 auf rd. 791 DM. Auf der Ehepaarebene bedeutete dies, dass die Ehefrau rd. 28% zum Bruttogesamteinkommen (haushaltsbezogene Einkommen wurden gleichmäßig aufgeteilt) beitrug. Die Einkommenssituation der älteren Ehepaare wird also nach wie vor - zumindest im Gesamtdurchschnitt - vom Einkommen des Ehemanns bestimmt. Auffallend ist der deutlich niedrigere Anteil der Frauen mit eigenem persönlichem Einkommen zum Zeitpunkt der ersten ASID-Erhebung 1986. Diese Entwicklung basiert in erster Linie auf der Einführung von Leistungen zur Kindererziehung (KLG, KEZ und KIBÜZ), die zwischen den Erhebungsjahren 1986 und 1992 eingeführt wurden.

Tabelle 6.1.1 Beitrag der Ehefrauen ab 65 Jahren zum Bruttogesamteinkommen

		Anteil der Ehefrauen mit persönlichem Einkommen	Durchschnittliches monatliches Einkommen in DM	Anteil am Bruttogesamteinkommen des Ehepaars
alte Bundesländer	1986	54%	374	27%
	1992	76%	582	24%
	1995	76%	637	25%
	1999	76%	791	28%
neue Bundesländer	1992	97%	861	38%
	1995	99%	1153	36%
	1999	98%	1301	35%

Erläuterungen:

Spalte 2: Durchschn. Einkommen aller Ehefrauen einschl. der Ehefrauen ohne eigenes Einkommen.

Spalte 3: Haushaltsbezogene Einkommen wurden gleichmäßig auf beide Ehepartner aufgeteilt.

Quelle ASID 1986, 1992, 1995, 1999

In den neuen Ländern stellt sich die Situation anders dar. Fast alle Ehefrauen hatten ein eigenes Einkommen, das darüber hinaus deutlich (rd. 35%) zum Einkommen des Ehepaars beitrug. Mit 1.301 DM lag es fast doppelt so hoch wie in den alten Ländern.

Eine Betrachtung der jüngeren Frauen aus der AVID-Untersuchung unterstreicht diese Tendenzen. Es zeigt sich auch dort in allen Alterskohorten ein deutlicher Ost-West-Unterschied (**Tabelle 6.1.2**). Insgesamt betrachtet macht das projizierte Bruttoalterseinkommen der Frau im Westen ein Fünftel und im Osten ein Drittel am projizierten Bruttoalterseinkommen des Ehepaars aus. Das Ergebnis ist im Osten über die Geburtskohorten hinweg relativ stabil, im Westen leicht ansteigend.

Tabelle 6.1.2

Beitrag der Ehefrau zum projizierten Bruttoalterseinkommen nach Geburtskohorten *
 - Ehepaare, bei denen der Ehemann eine projizierte GRV-Rente erhält

Geburtskohorte - (Ehemann)	Alte Länder	Neue Länder
1951-55	20%	33%
1946-50	22%	34%
1941-45	20%	36%
1936-40	19%	35%
Insgesamt	20%	34%

* richtet sich nach dem Geburtsjahr des Ehemannes

Quelle: Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID 1996), Sonderauswertung

6.2 Auswirkungen der Kindererziehung

Die Höhe der Nettoeinkommen von Frauen sinkt tendenziell mit der Anzahl der Kinder, vor allem in den alten Ländern (**Tabelle 6.2.1**). Alleinstehende Frauen im Alter ab 65 Jahren ohne Kinder verfügten 1999 in den alten Ländern durchschnittlich über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.280 DM, alleinstehende Frauen mit 4 oder mehr Kindern über 2.061 DM. Bei verheirateten Frauen liegen die entsprechenden Werte noch weiter auseinander, bei 1.271 DM (ohne Kinder) und 839 DM (4 oder mehr Kinder). Auch wenn man das Nettoeinkommen auf Ehepaarebene betrachtet, bleiben deutliche Unterschiede erhalten. In den neuen Ländern lassen sich zwar auch Differenzen in dieser Richtung ausmachen, allerdings sind sie weniger ausgeprägt und bei alleinstehenden Frauen gar nicht vorhanden.

Tabelle 6.2.1 Nettoeinkommen von Frauen ab 65 Jahren nach Kinderzahl in DM/Monat

Alte Länder			
Anzahl der Kinder	Verheiratet		Alleinstehend
	Nettoeinkommen des Ehepaares	Nettoeinkommen der Ehefrau ¹⁾	Nettoeinkommen der alleinstehenden Frau
kein Kind	4046	1271	2280
1 Kind	3976	1053	2246
2 Kinder	3984	1054	2148
3 Kinder	3656	855	2100
4 Kinder und mehr	3593	839	2061
Insgesamt	3851	993	2180
Neue Länder			
Anzahl der Kinder	Verheiratet		Alleinstehend
	Nettoeinkommen des Ehepaares	Nettoeinkommen der Ehefrau ¹⁾	Nettoeinkommen der alleinstehenden Frau
kein Kind	3492	1301	1936
1 Kind	3495	1218	2025
2 Kinder	3427	1143	2057
3 Kinder	3426	1193	2122
4 Kinder und mehr	3224	1124	1988
Insgesamt	3420	1181	2024

¹⁾ Haushaltsbezogene Einkommen von Ehepaaren sind je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugeordnet. Steuerliche Abzüge proportional zum Betrag, der jeweils zum Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehepaares beigetragen hat.

Quelle: ASID99

Dies deckt sich mit Befunden aus der AVID-Untersuchung zu den jüngeren Geburtsjahrgängen und deren Anwartschaften: In den alten Ländern besteht ein negativer Zusammenhang zwischen der Zahl der Kinder und der Anzahl der Beteiligungen an Alterssicherungssystemen sowie der Höhe der GRV-Anwartschaften. Auf Ebene der Netto-Alterseinkommen verstärken sich diese Unterschiede, da kinderlose Frauen bzw. Ehepaare eher in der Lage waren und sind, (größere) finanzielle Mittel für zusätzliche Altersvorsorge aufzubringen. In den neuen Ländern ist dieser Zusammenhang weniger deutlich (**Tabelle 6.2.2**).

Tabelle 6.2.2Projiziertes eigenes Netto-Alterseinkommen nach Zahl der Kinder^{1) 2)}

- Geburtskohorten 1936 - 1955 mit projizierter Anwartschaft auf Versichertenrente der GRV

Anzahl der Kinder	Alleinstehende Frauen	Verheiratete Frauen	Ehepaare ³⁾
	- alte Länder -		
keine Kinder	2.440	1.806	4.332
ein Kind	1.876	1.156	3.935
zwei Kinder	1.809	968	3.800
drei u.m. Kinder	1.478	807	3.261
	- neue Länder -		
keine Kinder	1.396	1.310	2.776
ein Kind	1.795	1.280	2.973
zwei Kinder	1.487	1.310	3.029
drei u.m. Kinder	1.316	1.162	2.822

1) Familienstand gemäß der Situation im Jahr 1996

2) Zahlbetrag nach Abzug der Einkommenssteuer und des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung in Werten von 1996

3) Ehemann der Geburtskohorte 1936-1955 mit projizierter Anwartschaft auf GRV-Versichertenrente

Quelle: Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID 1996), Sonderauswertung

6.3 Einkommen der geschiedenen Frauen im Alter

Die Ergebnisse der Studie ASID erlauben eine Beurteilung der Einkommenssituation geschiedener Frauen im Alter ab 65 Jahren. Der Tabelle lässt sich ein vergleichsweise niedriges Durchschnittseinkommen von geschiedenen Frauen entnehmen. So verfügten geschiedene Frauen über niedrigere Nettoeinkommen als Witwen oder ledige Frauen. 1999 machte ihr Einkommen in den alten Ländern etwa 70% des Einkommens der geschiedenen Männer in diesem Alter aus (1.866 zu 2.687 DM), in den neuen Ländern waren es 75% (1.468 zu 1.965 DM).

Tabelle 6.3.1

Nettogesamteinkommen nach Haushaltstyp und Familienstand
 - Ehepaare mit Ehemann ab 65 Jahren und Alleinstehende ab 65 Jahren

Haushaltstyp/ Familienstand	alte Länder				neue Länder		
	1999	1995	1992	1986	1999	1995	1992
Ehepaare	3.905	3.769	3.534	2.704	3.488	3.118	2.251
alleinst. Männer	2.720	2.710	2.560	1.898	2.304	2.044	1.389
davon: Geschiedene	2.687	2.614	2.550	1.825	1.965	1.947	1.277
alleinst. Frauen	2.180	2.078	1.942	1.469	2.024	1.812	1.272
davon: Witwen	2.200	2.086	1.947	1.496	2.166	1.911	1.319
Geschiedene	1.866	1.890	1.780	1.295	1.468	1.343	1.035
Ledige	2.225	2.112	1.985	1.368	1.621	1.550	1.144

Quelle: ASID 1986, 1992, 1995 und 1999.

6.4 Anwartschaften bei geschiedenen Frauen der nachrückenden Rentnergeneration

Die Situation bei den nachrückenden Rentnergenerationen in den alten Ländern sieht im Vergleich zur aktuellen Rentnergeneration nicht deutlich anders aus. Die durchschnittlich projizierten Nettoalterseinkommen der geschiedenen Frauen bleiben sowohl in der ältesten als auch in der jüngsten Altersgruppe deutlich hinter denen der geschiedenen Männer zurück (**Tabelle 6.4.1**). In den neuen Ländern hingegen nimmt der Unterschied über die Altersgruppen hinweg ab. Dies liegt an den typischen DDR-Frauenbiografien mit langer Erwerbstätigkeit in der Versicherungsbiografie, die bei den jüngeren in größerem Umfang vorhanden ist als unter den Frauen der ältesten Kohorte.

Tabelle 6.4.1

Netto-Alterseinkommen in DM und Werten von 1996 nach Haushaltstyp und Familienstand
- Ehepaare mit Ehemann 1936-55 geboren und eigener GRV-Rente und Alleinstehende mit eigener
GRV Rente der Jahrgänge 1936-55

Haushaltstyp/ Familienstand	alte Länder			neue Länder		
	1951-55	1936-40	Gesamt	1951-55	1936-40	Gesamt
Ehepaare	3.873	3.570	3.759	3.069	2.812	2.966
alleinstehende Männer	2.219	2.174	2.144	1.511	1.629	1.552
davon:						
Geschiedene	2.146	2.141	2.058	1.590	1.507	1.531
alleinstehende Frauen	1.880	1.909	1.921	1.432	1.613	1.506
davon:						
Witwen	2.223	2.033	2.034	-	2.169	2.011
Geschiedene	1.570	1.522	1.676	1.362	1.140	1.306
Ledige	2.160	2.222	2.222	1.445	1.318	1.359

Quelle: AVID 1996

Bezogen auf den Osten Deutschlands sind Besonderheiten zu beachten: So gab es in den neuen Ländern zu DDR-Zeiten keinen Versorgungsausgleich wie in der BRD und infolge des Rentenüberleitungsgesetzes wird er nicht in allen Fällen sofort durchgeführt. Infolgedessen gebietet es die geringe Fallzahl im nachfolgenden Abschnitt, der auch auf das Vorhandensein eines VA im Versicherungskonto abstellt, auf Analysen für die neuen Länder zu verzichten. Die nachstehenden Betrachtungen beziehen sich deshalb ausschließlich auf die alten Länder.

Betrachtet man die geschiedenen Frauen mit einer eigenen Rentenanwartschaft, ergeben sich für die verschiedenen Geburtskohorten unterschiedliche Ergebnisse. Je jünger Frauen sind, desto eher ergibt sich auch ein Bonus aus dem Versorgungsausgleich: In der jüngsten Kohorte trifft das auf 60% der Frauen zu, unter den 1936-41 Geborenen nur auf 44%. Dies liegt daran, dass die älteren Frauen häufiger vor dem 1.7.77 geschieden wurden und das

Recht somit nicht zur Anwendung kommt (**Tabelle 6.4.2**). In Tabelle 6.4.3 sieht man, dass von den Frauen mit Scheidungsdatum nach dem 1.7.1977 ca. zwei Drittel einen Versorgungsausgleich im GRV-Konto haben.

Es zeigt sich ferner ein deutlicher Unterschied des durchschnittlichen Bonus. Zum Teil lässt sich das damit begründen, dass Scheidungen älterer Geburtskohorten, die bereits einen Versorgungsausgleich haben, auf überdurchschnittlich lange Ehen bis zur Scheidung zurückgehen und die Frauen im Schnitt auch geringere eigene Anwartschaften aufweisen (abzüglich des Versorgungsausgleichs). Dementsprechend höher ist auch die Bedeutung für das gesamte projizierte Alterseinkommen, sie nimmt mit sinkendem Alter ab. Bei den 1936-40 Geborenen macht der Bonus noch 34% des Bruttoalterseinkommens aus, bei den jüngsten Frauen nur noch 14%.

Tabelle 6.4.2

Versorgungsausgleich, GRV-Anwartschaft und projizierte Bruttoalterseinkommen
(in Beträgen von 1996)
- Frauen der Alterskohorte 1936 bis 1955, alte Länder

Alterskohorte	Frauen mit Versorgungsausgleich im RV-Konto (Malus oder Bonus)		Frauen mit Bonus aus Versorgungsausgleich im RV-Konto		Anteil der Frauen mit Bonus aus Versorgungsausgleich		Durchschn. Bonus	Durchschn. eigene Renten-anwartschaft	Durchschn. Bruttoalterseinkommen	Verh. Bonus/ eigene Renten-anwartschaft	Verh. Bonus/ Bruttoalterseinkommen
	N gew.	N ungew.	N gew.	N ungew.	an allen Frauen	an den zum Befragungszeitpunkt geschiedenen Frauen					
	N gew.	N ungew.	N gew.	N ungew.	% nach N gew.		in Entgeltpunkten	in DM (1996)	% nach N gew.		
1951-55	197.706	101	188.257	92	10%	60%	4,34	30,20	1.843	17%	14%
1946-50	189.407	93	179.127	86	11%	59%	5,75	30,25	1.701	24%	21%
1941-45	126.229	51	113.626	51	7%	53%	9,61	34,13	1.790	30%	28%
1936-40	115.304	47	111.949	45	6%	44%	11,53	36,05	1.848	34%	32%
Insgesamt	628.646	292	592.959	274	8%	54%	7,13	32,07	1.791	25%	22%

Quelle: Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID 1996), Sonderauswertung

Tabelle 6.4.3**Geschiedene Frauen nach Zeitpunkt der Scheidung und Versorgungsausgleich im GRV-Konto**

- Geschiedene Frauen ¹⁾ mit projizierter GRV-Versichertenrente der Alterskohorte 1936 bis 1955, alte Länder (in %)

Geburtskohorte	Geschieden		Anteil mit Versorgungsausgleich im GRV-Konto bei Scheidung ab dem 1.7.1977)
	nach 1.7.1977	vor 1.7.1977	
1936 - 1940	67	33	66
1941 - 1945	71	29	67
1946 - 1950	93	7	64
1951 - 1955	96	4	62
<i>Insgesamt</i>	<i>82</i>	<i>18</i>	<i>64</i>

1) Geschieden zum Befragungszeitpunkt

Quelle: Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID 1996), Sonderauswertung

7 Fazit

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Zahl der jährlichen Ehescheidungen ist in den vergangenen Dekaden erheblich angestiegen. Dies gilt sowohl für das Gebiet der alten als auch für das der neuen Länder. Viele Belege deuten daraufhin, dass sich das Verhalten der Bevölkerung nicht ändern wird und auch weiterhin mit einer zunehmenden Bedeutung der Scheidungen zu rechnen ist. Deshalb ist ebenso davon auszugehen, dass die Bedeutung der Zu- und Abschläge aus einem Versorgungsausgleich in der GRV noch weiter zunehmen wird.

Die Scheidung erfolgt im Durchschnitt nach 12,6 Jahren in den alten Ländern und nach 14,7 Jahren in den neuen Ländern. In vielen Fällen sind Kinder von der Scheidung betroffen (alte Länder: 48%, neue Länder 58%). Die Kindererziehung wird nach wie vor in der Regel von den Frauen geleistet und die Erwerbstätigkeit beschränkt sich in dieser Phase zumeist auf Teilzeitarbeit.

Die Entwicklung des Versorgungsausgleichs zeigt zwar eine leichte Tendenz zunehmender Malusfälle bei den Frauen. Frauen geben allerdings nach wie vor selten Anwartschaften ab und wenn dann im Durchschnitt derzeit nur 1,5 Entgeltpunkte. Umgekehrt stellen die im

Rahmen eines Bonus empfangenen Anwartschaften für den Großteil der betroffenen Frauen mit derzeit durchschnittlich 5 Entgeltpunkten einen wichtigen Beitrag zur Altersvorsorge und -sicherung der betroffenen Frauen dar.

Sowohl die derzeitigen Einkommen der geschiedenen Frauen im Alter (insbesondere im Westen) als auch die zu erwartenden Anwartschaften bei den nachrückenden Kohorten sind vergleichsweise gering. Dies trifft auch für den Vergleich mit den Alterseinkommen der anderen Gruppen alleinstehender Frauen zu (Witwen und Ledige). Da es zunehmend zu einer Angleichung der Ostbiografien an die des Westens kommt, kann man davon ausgehen, dass sich der Trend im Osten mit einer Annäherung der Alterseinkommen der geschiedenen Frauen an die der Männer, nicht verstetigen wird.

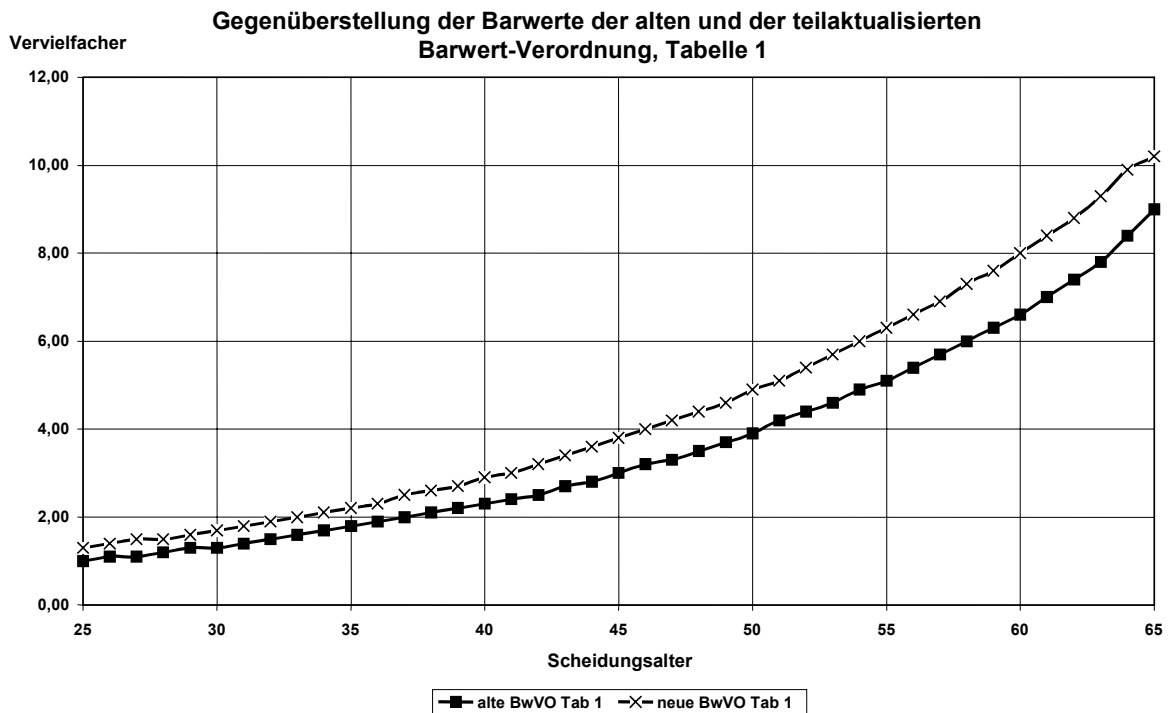
Als Schlussfolgerung lässt sich aus diesen empirischen Ergebnissen ableiten, dass es nach wie vor wichtig ist, den geschiedenen Frauen (und Männern) mit den im Vergleich zu ihrem Ehepartner niedrigeren Anwartschaften bezogen auf die Ehezeit einen Ausgleich zu verschaffen.

Klaus Salthammer

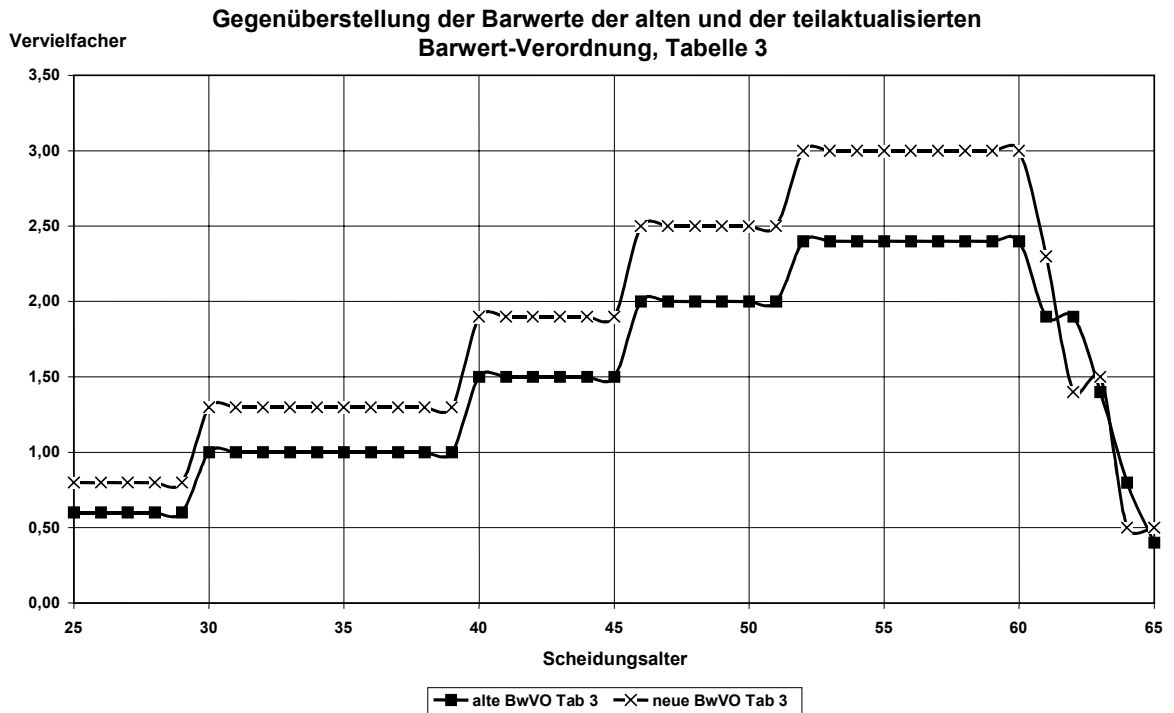
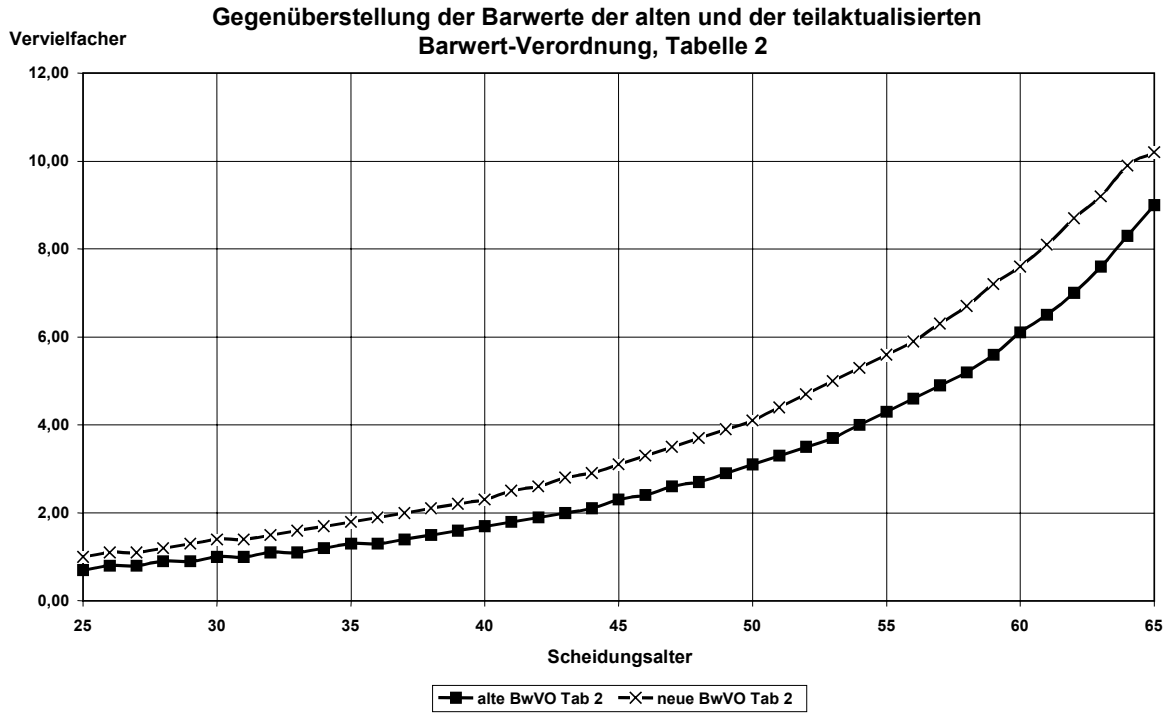
- 1. Auswirkungen der „neuen“ Barwert-Verordnung**
- 2. Versicherungsmathematische Untersuchungen mit Graphiken zu einem Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 auf Kapitalwertbasis**

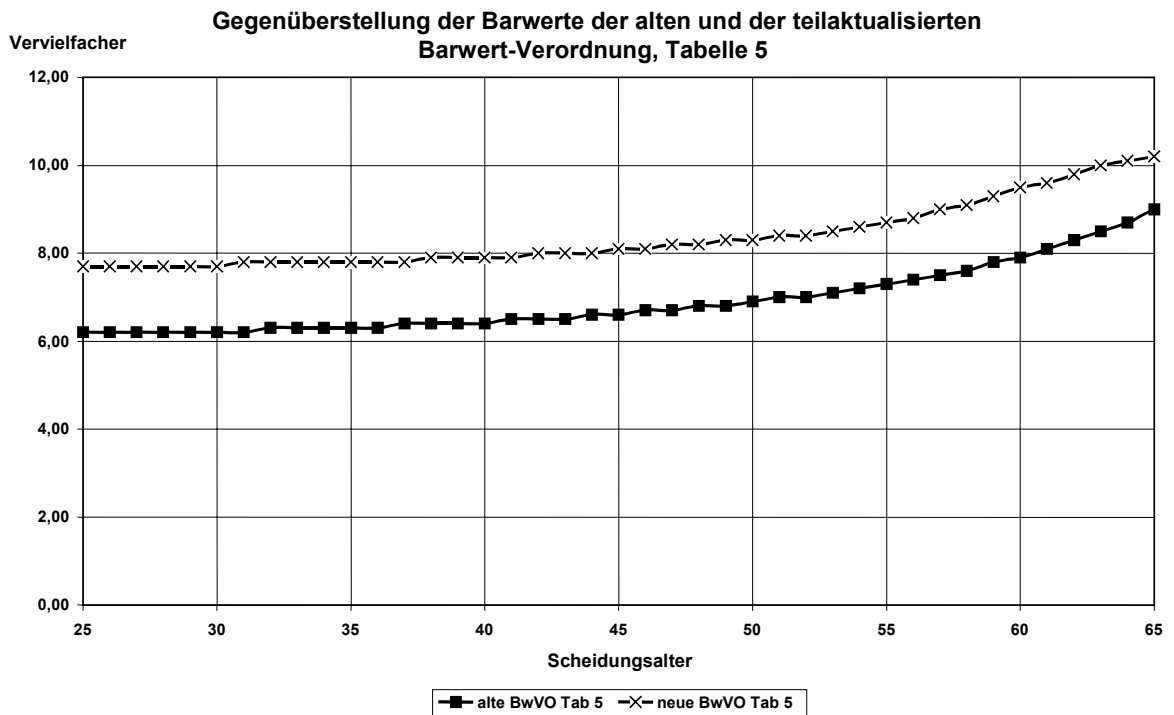
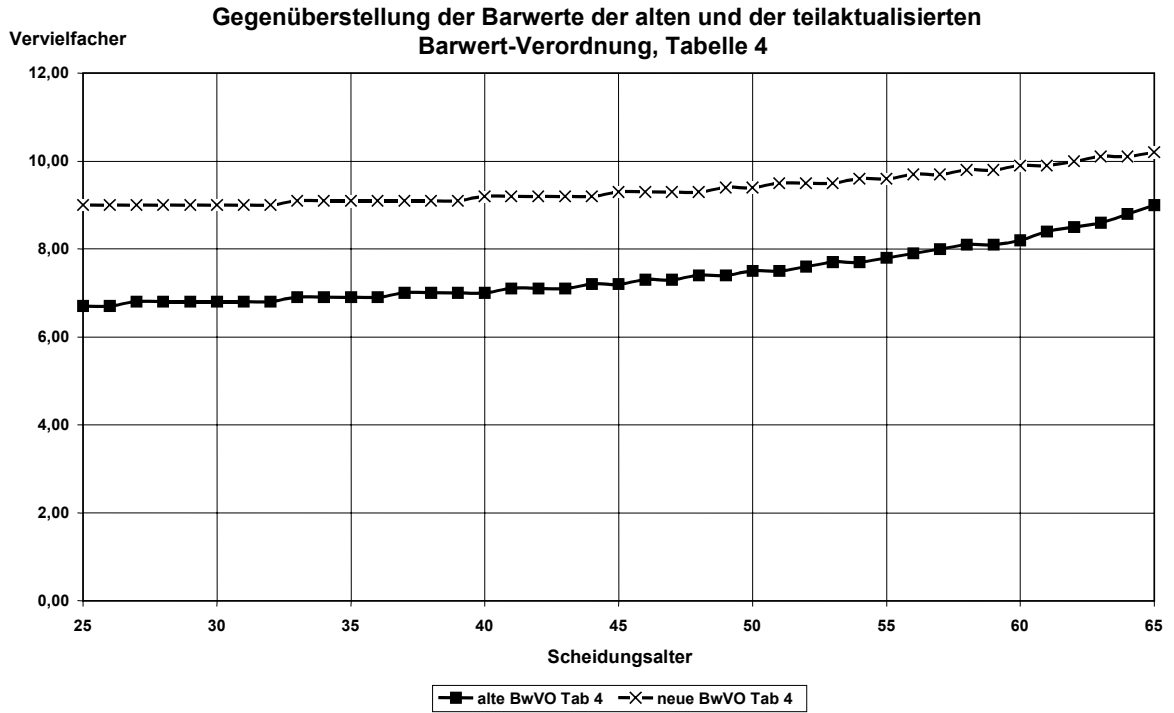
Vergleich der alten Barwert-Verordnung mit der teilaktualisierten Barwert-Verordnung aus dem Jahr 2003

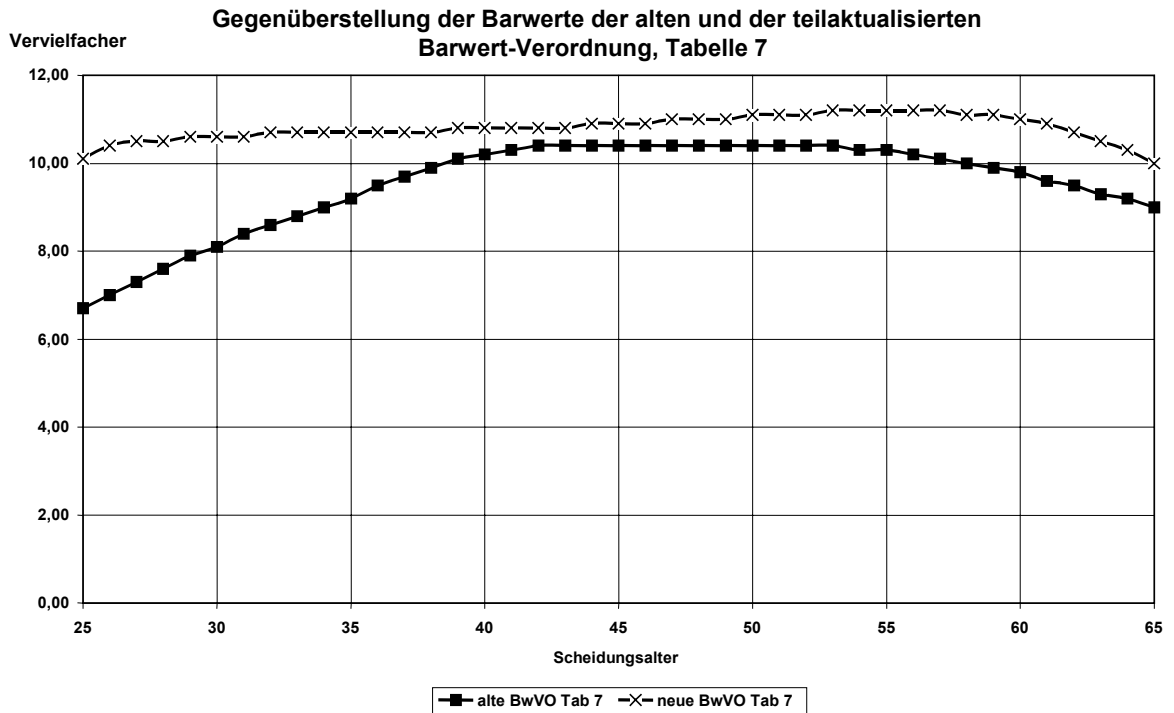
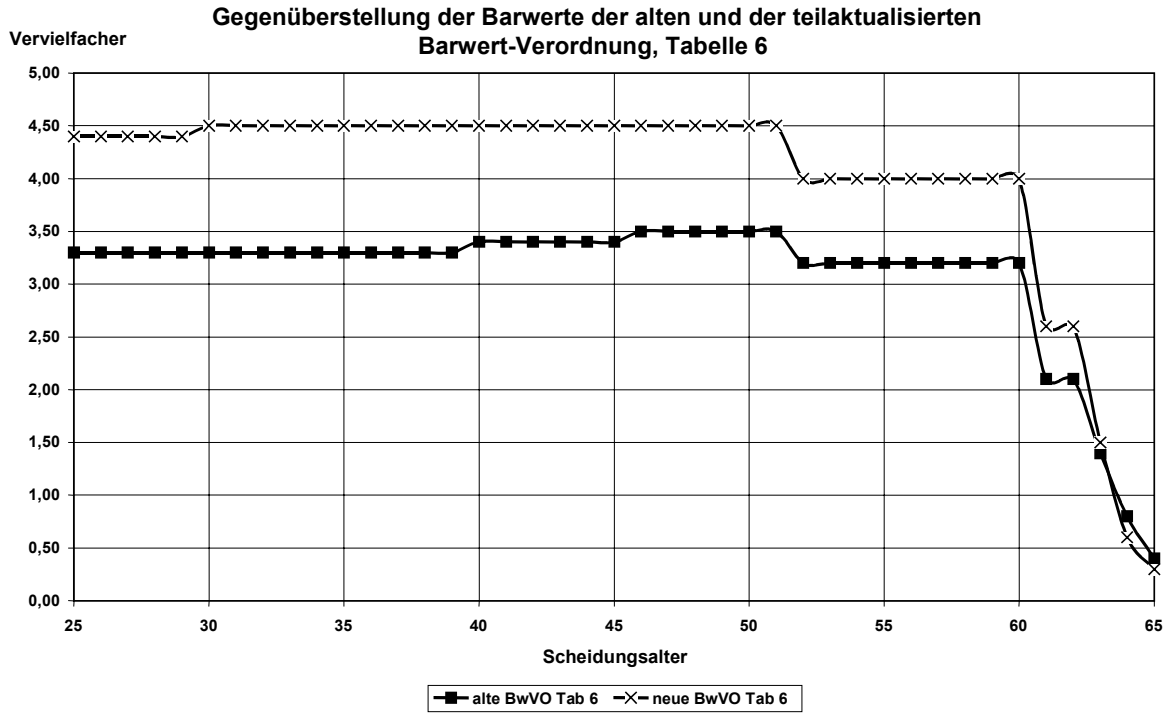
Auf Grund der BGH-Entscheidung vom 5. September 2001 ist die Barwert-Verordnung zum 26. Mai 2003 teilaktualisiert worden. Dabei sind die Parameter und der Aufbau beibehalten worden. Als einzige Änderung wurden die Richttafeln 1998 von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Da in diesen Tafeln eine höhere Lebenserwartung zugrunde gelegt ist, sind die teilaktualisierten Barwertfaktoren höher als diejenigen in der alten Barwert-Verordnung. Dies veranschaulichen die folgenden Diagramme jeweils für die Tabellen 1 bis 7 der Barwert-Verordnung. Im Ergebnis führt die teilaktualisierte Barwert-Verordnung zu höheren Barwerten in einer Größenordnung von durchschnittlich ca. 20 % bis 30 %¹.



¹ Für weitergehende Informationen zur teilaktualisierten Barwert-Verordnung siehe „Hintergründe zur Überarbeitung der Barwert-Verordnung“ von Bernd Riedel in Betriebliche Altersversorgung 2/2004, Seite 122 ff.







Untersuchungen zum von der Kommission vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus auf Kapitalwertbasis in Gruppe 2

Der Ausgleich der Anrechte in Gruppe 2 auf der Grundlage der Kapitalwerte ist nicht unproblematisch, da die Berechnungsmethoden in den einzelnen Versorgungssystemen sehr unterschiedlich sind. Dadurch ergeben sich bei einer fest zugesagten Anwartschaft je nach Berechnungsmethode stark voneinander abweichende Kapitalwerte, obwohl die Berechnungen bei jeder Berechnungsmethode nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob durch die zugrunde gelegte Berechnungsmethode, die man auch durch eine andere ersetzen könnte, nicht ein Nachteil für einen Ehepartner entsteht.

Hierzu sind **drei Problembereiche** untersucht worden und werden im Folgenden kurz dargestellt, nämlich

- die Auswirkungen des in gewissen Grenzen frei wählbaren Rechnungszinses,
- die Auswirkungen geschlechtsspezifischer biometrischer Grundwerte und
- die Situation bei global oder nicht individuell risikogerecht finanzierten Systemen.

Es wird ferner darauf eingegangen, dass der Ausgleichsmechanismus in Gruppe 2 (Saldierung und Ausgleich auf Kapitalwertbasis) zu Ergebniskomponenten führt, die beim Ausgleichsmechanismus in Gruppe 1 nicht auftreten, weil dort ein anderer Ausgleichsmechanismus (Saldierung und Ausgleich auf Nominalwertbasis) vorgesehen ist.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist, dass - ähnlich wie im Alterseinkünftegesetz bei der Übertragung von Anwartschaften im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Betrieb (Portabilität) - auch für den Versorgungsausgleich neue/zusätzliche Regeln aufgestellt werden müssen, damit unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Berechnung der Kapitalwerte sich nicht gravierend nachteilig für die Ehepartner auswirken.

Die Problematik, dass in Gruppe 2 neben kapitalgedeckten auch einige umlagefinanzierte Systeme, in Gruppe 1 neben umlagefinanzierten auch einige mehr oder weniger kapitalgedeckte Systeme vorhanden sind, wird hier nicht diskutiert.

1. Rechnungszins

Betrachtet wird der Fall, dass beide Ehepartner in Systemen mit Leistungszusagen sind, wo eine Anwartschaft mit Hilfe eines Rechnungszinses in einen Kapitalwert umgerechnet wird, wobei im Folgenden im System des einen Ehegatten ein anderer Rechnungszins angewandt wird als im System des zweiten Ehegatten. Unterscheiden sich die Rechnungszinsen z. B. um 2 Prozentpunkte, so hat **bei gleichen Anwartschaften** der Ehepartner mit einem Anrecht mit dem niedrigeren Rechnungszins bei mittlerem Scheidungsalter ein 1,8 mal so hohes Kapital wie der Ehepartner mit einem Anrecht mit dem höheren Rechnungszins. Der Ehepartner mit dem Anrecht mit dem höheren Rechnungszins wird also ausgleichsberechtigt. Ihm wird ein Teil des Kapitals von dem anderen Ehepartner übertragen. Nach dem Versorgungsausgleich hat er folglich eine höhere Anwartschaft als der Ehepartner mit dem Anrecht mit dem niedrigeren Rechnungszins.

Durch dieses Ergebnis wird sofort die Frage aufgeworfen, ob der Ehepartner mit dem Anrecht mit dem höheren Rechnungszins durch den vorgeschlagenen Ausgleich in Gruppe 2 nicht einen deutlichen Vorteil gegenüber dem anderen Ehepartner erzielt hat, da beide Ehepartner vor dem Versorgungsausgleich die gleichen Anwartschaften hatten und bei Gruppe 1 bei einer solchen Konstellation (gleiche Anwartschaften) kein Ausgleich stattfinden würde.

Untersucht wurde deshalb, wie sich nach dem Versorgungsausgleich die zunächst unterschiedlichen Anwartschaften der Ehepartner weiterentwickeln (können) und welche Rentenzahlungsströme sich letztlich daraus ergeben. Ergebnis der Untersuchung war, dass sich auf Grund der Möglichkeit der höheren Dynamisierung im System mit dem niedrigeren Rechnungszins der wirtschaftliche Wert der Zahlungsströme beider Ehepartner annähert. Die unterschiedlich hohen Dynamisierungsmöglichkeiten in beiden Versorgungssystemen wirken also in dem Beispielfall kompensierend. Bei diesen Untersuchungen wurde vorausgesetzt, dass die jährlichen Überschüsse aus dem Überzins (Differenz zwischen Marktzins und Rechnungszins) voll für eine Erhöhung der Anwartschaften/Renten verwendet wird und nicht für andere Leistungsverbesserungen, die den betroffenen geschiedenen Ehepartnern weniger zugute kommen.

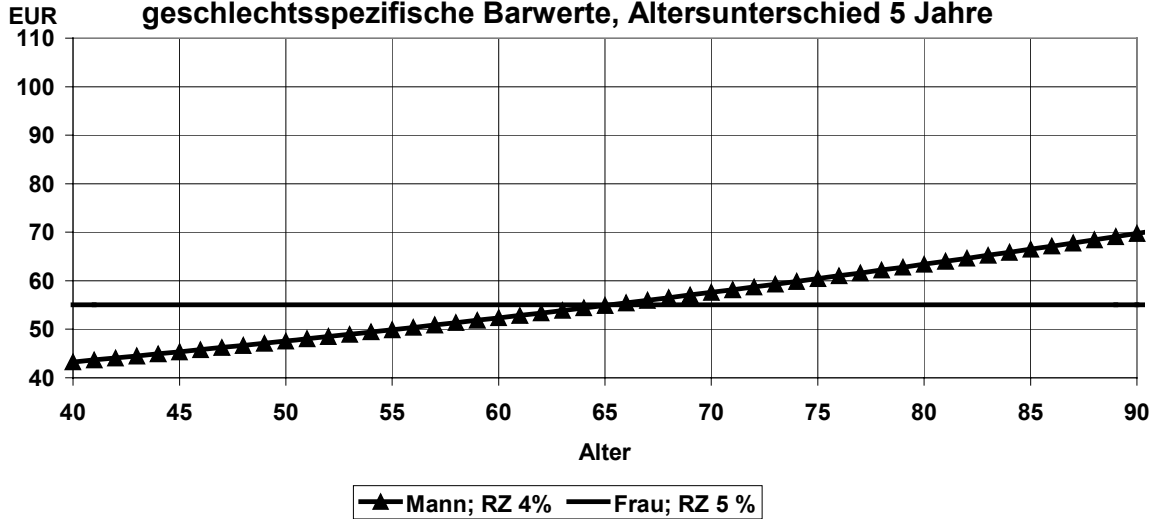
Hierzu folgendes Beispiel:

Beide Ehepartner haben jeweils eine Anwartschaft von 50 Euro. Das Kapital des Mannes wird aus dieser Anwartschaft mit einem Rechnungszins von 4 % berechnet, das der Frau mit einem Rechnungszins von 3 % (dia 1). Dadurch geht trotz gleicher Anwartschaften für den Mann ein niedrigerer Kapitalwert in die Ausgleichsbilanz ein als für die Frau, so dass die Frau ausgleichspflichtig wird. Sie verliert einen Teil des Kapitals (und damit auch ihrer Anwartschaft) an den Mann. Dies scheint zunächst ein Nachteil für die Frau zu sein, hervorgerufen durch den Ausgleichsmechanismus in Gruppe 2.

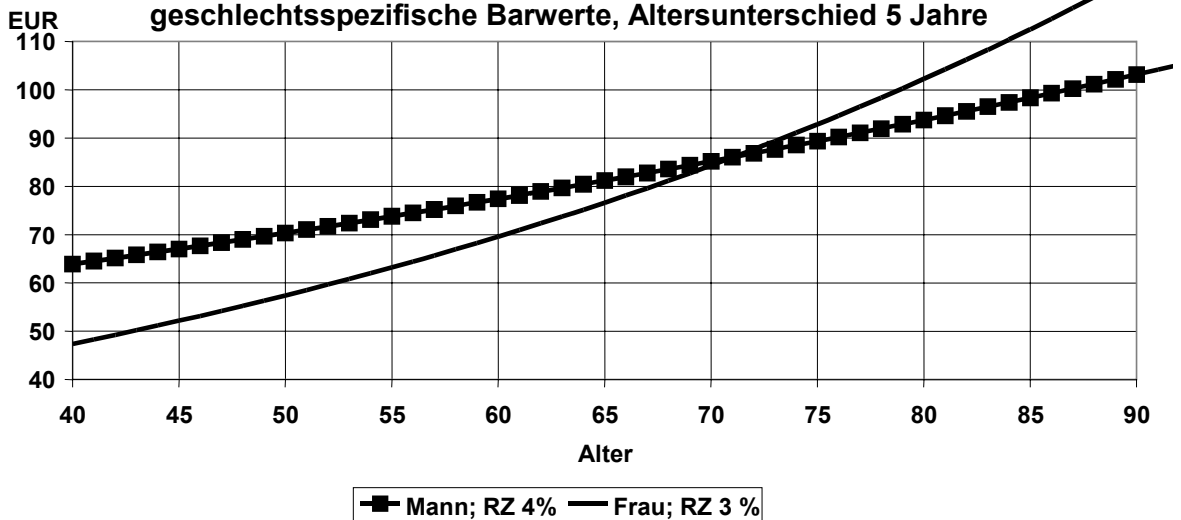
Es wird angenommen, dass das Ehepaar sich entscheidet, im System des Berechtigten (in diesem Fall der Mann) dessen Anwartschaft durch Übertragung der hälftigen Kapitaldifferenz aufzustocken. Weiter wurde ein Marktzins von 5 % und ein Deflator¹ von 1,5% unterstellt. Dadurch kann im System der Frau (Rechnungszins 3 %) ihre nach der Ehescheidung niedrigere Anwartschaft jährlich um rund 2 % (Überzins) dynamisiert werden, im System des Mannes (Rechnungszins 4 %) seine nach der Ehescheidung höhere Anwartschaft dagegen jährlich nur mit rund 1 %. Dadurch überholt etwa im Alter 70 die Anwartschafts-/Rentenkurve der Frau die des Mannes, wodurch sich die Rentenzahlungsströme in ihrem wirtschaftlichen Wert annähern, wie man aus der Grafik ersehen kann.

¹ Auf der waagerechten Achse sind die Alter von Mann und Frau abgetragen. Wegen des Altersunterschiedes zwischen Mann und Frau finden die Rentenzahlungen z. B. im Alter 65 in Kalenderjahren statt, die sich um den Altersunterschied unterscheiden. Um den wirtschaftlichen Wert der Rentenzahlungsströme von Mann und Frau vergleichbar zu machen, ist ein Deflator notwendig.

**dia1: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5%;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied 5 Jahre**



**dia2: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5 %;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied 5 Jahre**



Im zweiten Beispiel hat das Versorgungssystem der Frau den höheren Rechnungszins (dia2). Auch hier wirken die unterschiedlich hohen Dynamisierungsmöglichkeiten der beiden Versorgungssysteme kompensierend.

Die unterschiedlich hohen Anwartschaften nach dem Versorgungsausgleich, ein zunächst scheinbarer Nachteil für einen der beiden Ehepartner, werden also im Laufe

der Zeit durch unterschiedlich hohe Dynamisierungen mehr oder weniger kompensiert.

Diese Kompensation funktioniert nicht bei **Direktzusagen**, da der oben beschriebene Zusammenhang zwischen Rechnungszins und Dynamisierung dort nicht besteht. Für Zwecke des Versorgungsausgleichs muss deshalb bei Direktzusagen ein akzeptables Verfahren zur Berechnung der Kapitalwerte festgelegt werden.

2. Längere Lebenserwartung der Frau

- a) Wie beim Thema Rechnungszins werden auch hier Systeme mit Leistungszusage betrachtet, bei denen eine Anwartschaft mit Hilfe eines Rechnungszinses in einen Kapitalwert umgerechnet wird.

Wegen der längeren Lebenserwartung der Frau ist bei sonst gleichen Voraussetzungen der Kapitalwert des Anrechts der Frau größer als das des Mannes, da ein größeres Volumen zur Finanzierung der längeren Lebenserwartung der Frau vorgehalten werden muss.²

Dieser wegen der längeren Lebenserwartung der Frau erhöhte Kapitalwert geht bei Gruppe 2 mit in die Ausgleichsbilanz zugunsten des Mannes ein. Da dies in Gruppe 1 nicht der Fall ist, ist diese Auswirkung der Teilungsgrundsätze für Gruppe 2 nicht unproblematisch.

- b) In diesem Zusammenhang ist allerdings ein weiterer Effekt zu berücksichtigen, der die unter a) beschriebenen Auswirkungen wenigstens für einen Teil der Frauen im Einzelfall mehr oder weniger kompensieren kann: Im Mittel ist die Ehefrau einige Jahre jünger als der Ehemann.³ Dadurch ergibt sich für die Frauen im Mittel ein größerer Abzinsungszeitraum als für die Männer, was zu einer Reduzierung des Kapitalwerts der Anrechte von Frauen führt. Wenn die Frau etwa 5 Jahre jünger als ihr Mann ist, wird der durch die erhöhte Lebenserwartung erhöhte Kapitalwert der Frau fast vollständig kompensiert durch die Reduzierung ihres Kapitalwerts, weil sie jünger ist als der Ehemann (siehe

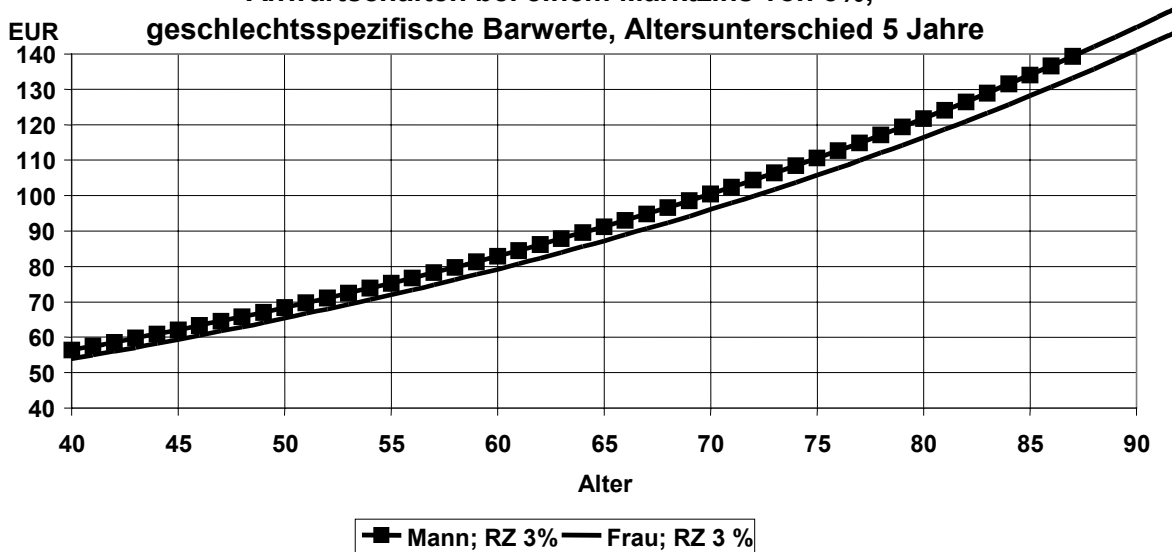
² Hierbei wird davon ausgegangen, dass keine Leistungen an Hinterbliebene vorgesehen sind, denn dann wären die Barwerte und damit auch die Kapitalwerte für Männer und Frauen sehr nahe beieinander, so dass die im Folgenden diskutierte Problematik nicht auftritt.

³ Dazu siehe im Bericht S. .

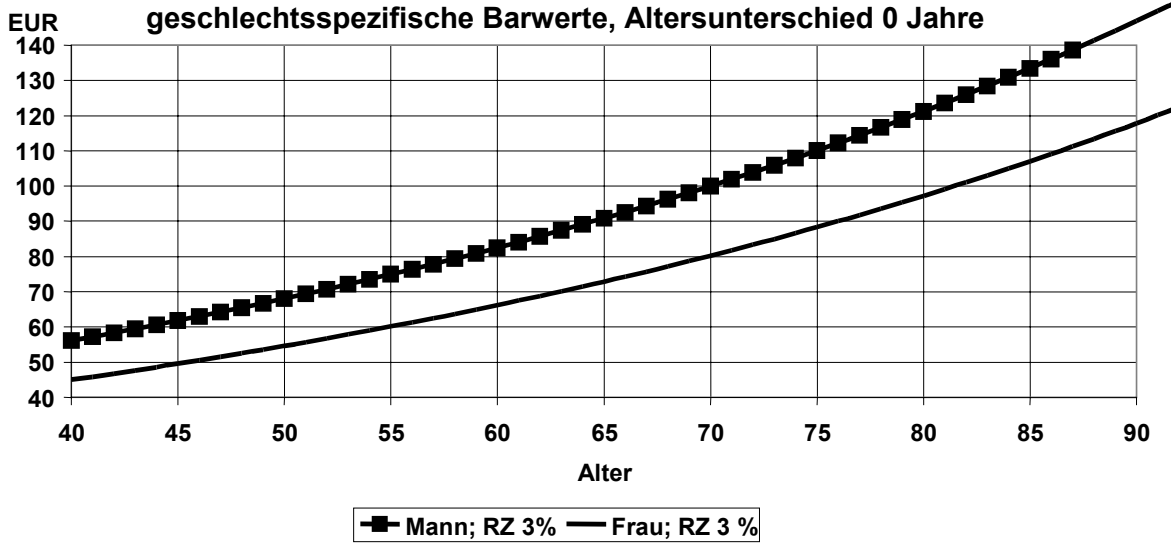
dia3). Bei dem Wert, um den die Frauen im Mittel jünger sind als ihre Ehemänner (rd. 3 Jahre), überwiegt der Effekt durch die höhere Lebenserwartung der Ehefrau noch etwas (siehe dia7).

Ist die Frau deutlich jünger als ihr Ehemann, findet sogar eine Überkompensation statt (siehe dia5). Ist die Frau älter als der Mann, findet keine Kompensation mehr statt; vielmehr addieren sich die Wirkungen von a) und b) zu einem deutlich überhöhten Kapitalwert der Frau, der in die Ausgleichsbilanz zugunsten des Mannes mit einfließt (siehe dia6).

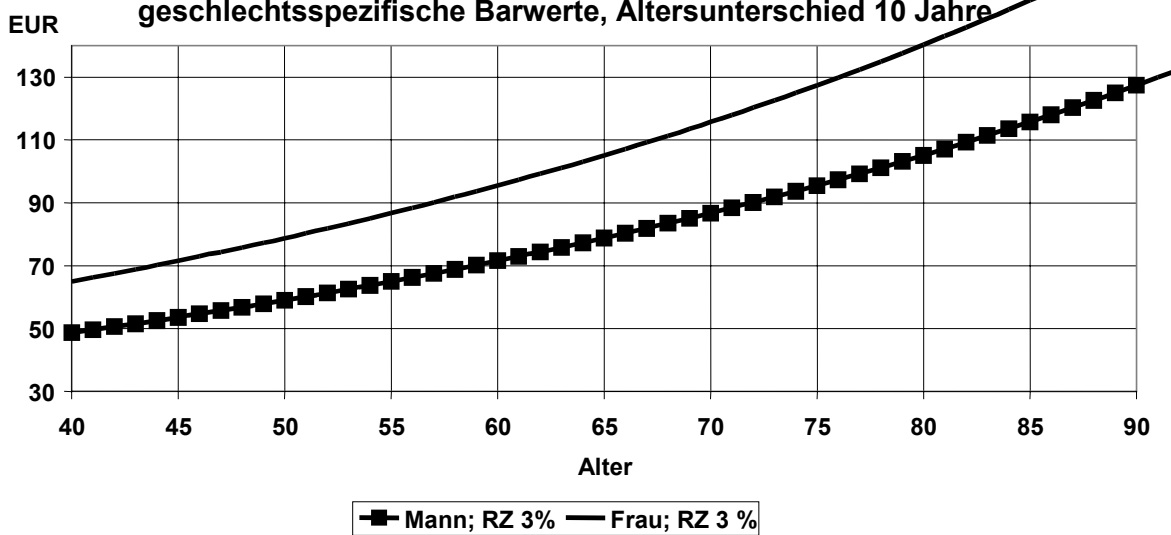
**dia3: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5%;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied 5 Jahre**



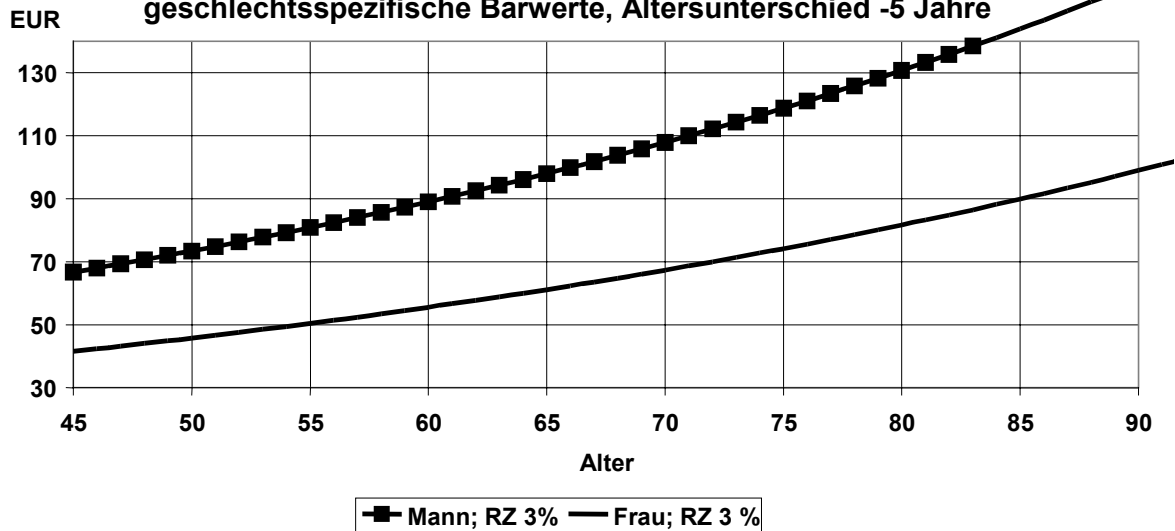
dia4: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5%;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied 0 Jahre



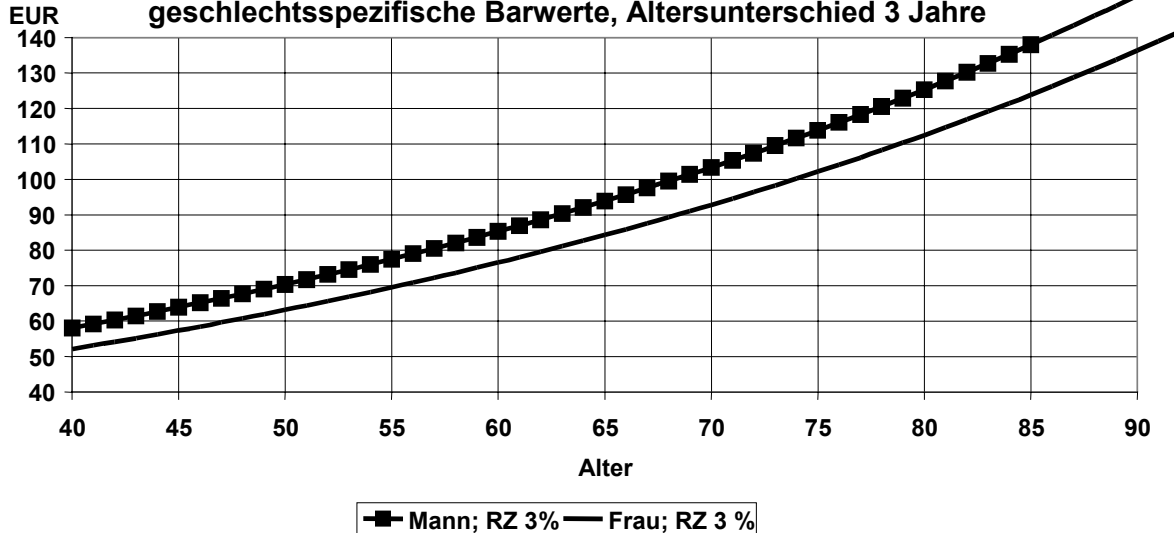
dia5: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5%;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied 10 Jahre



dia6: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5%;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied -5 Jahre



dia7: vor Versorgungsausgleich: Mann und Frau haben jeweils eine Anwartschaft von 50 EUR;
nach VA mit Realteilung des Kapitals: Verlauf der neuen Anwartschaften bei einem Marktzins von 5%;
geschlechtsspezifische Barwerte, Altersunterschied 3 Jahre



3. Nicht risikogerechte Bildung von Anwartschaften und Rückstellungen

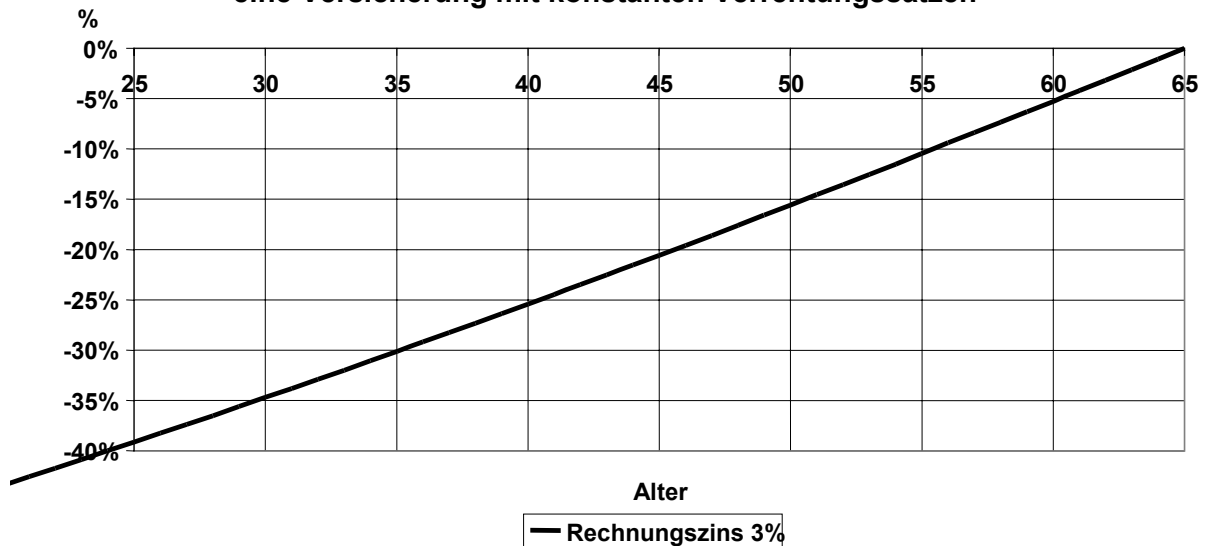
Bei Leistungszusagen wird gegenwärtig ein individueller Kapitalwert zwar nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt, aber nicht immer indivi-

duell risikogerecht. Das gleiche kann für die zugesagten Anwartschaften gelten. Die Abweichungen zu risikogerechten Werten sind normalerweise bei jungen Versicherten hoch und reduzieren sich danach, um bei Beginn der Altersrente, also nach einem vollen Erwerbsleben, zu verschwinden, so dass die Altersrente auf risikogerechten Werten basiert. Die Abweichungen können in jungen Jahren einen Faktor 2 erreichen, sogar negative Kapitalwerte sind möglich. Bei diesem System muss darauf geachtet werden, dass für den Versorgungsausgleich risikogerechte Kapitalwerte berechnet werden, da Scheidungen in der Regel im mittleren Erwerbsalter stattfinden, wo der Abstand zu risikogerechten Werten noch groß ist. Andernfalls würden systematische Verluste auftreten.

Ein verwandtes Problem ist im Alterseinkünftegesetz bei der Übertragung von Anwartschaften im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Betrieb (Portabilität) aufgetreten, wo zur Vermeidung obiger Auswirkungen der Begriff „gebildetes Kapital“ eingeführt wurde.

Beispielhaft wird ein System betrachtet, bei dem unabhängig vom Alter pro 100 Euro Beitrag der gleiche Anwartschaftsbaustein zugesagt wird (System mit altersabhängigen Verrentungssätzen). Risikogerecht wäre es, wenn in jungen Jahren eine deutlich höhere Anwartschaft (wegen der längeren Wirkung des Zinses) zugesagt würde als kurz vor dem Altersrentenbezug (etwa Faktor 4, abhängig vom Rechnungszins).

dia8: Entwicklung der Verluste in % (-) bei den Rückstellungen für die Anwartschaften während der Beschäftigungszeit von Alter 20 bis 65 bei Einzahlung von jährlich gleichbleibenden Beiträgen in eine Versicherung mit konstanten Verrentungssätzen



dia 8 zeigt, dass im Scheidungsalter 40 die Kapitalwerte um etwa 25 % zu gering sind, in jüngeren Jahren sogar mehr. Erst nach einem vollen Erwerbsleben verschwinden sie.

Geht man beim Versorgungsausgleich von dem risikogerechten, höheren Kapitalwert und nicht von dem nicht risikogerechten, niedrigeren Kapitalwert aus, ergibt sich für das Versorgungssystem der Zwang zur Nachfinanzierung.

4. Wertsteigerungen der Versorgung in der Ehe ohne vorhandene Erwerbstätigkeit

Eine Besonderheit der unterschiedlichen Ausgleichsmechanismen von Gruppe 1 und Gruppe 2 soll noch anhand eines Beispiels erläutert werden, bei dem ein Ehepartner bis zu Beginn der Ehezeit erwerbstätig war, danach aber nicht mehr.

In Gruppe 1 dürfte in diesem Beispiel von der bei Eheende vorhandenen Anwartschaft nichts der Ehezeit zuzuordnen sein (bis auf Besonderheiten wie z.B. Kindererziehungszeiten).

In Gruppe 2 ist das anders. Dort sind die Wertsteigerungen des Kapitalwerts, der zu Beginn der Ehe vorhanden war, der Ehezeit zuzuordnen, wodurch sich ein ehezeitbezogener Kapitalwert ergibt, der auszugleichen ist. Dies ist zwar mit dem Prinzip des

Zugewinnausgleichs verträglich, stellt aber eine weitere unterschiedliche Wirkung des Ausgleichs gegenüber Gruppe 1 dar.



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

**Überlegungen zur Verlagerung
von Aufgaben der Familiengerichte
auf die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)**

im Rahmen einer
Strukturreform des Versorgungsausgleichs

1 Ausgangssituation

Wegen seiner engen Verknüpfung mit versorgungsrechtlichen Fragen wird der Versorgungsausgleich in der Familiengerichtsbarkeit oft als Fremdkörper betrachtet. Das kaum maschinell unterstützte Versorgungsausgleichsverfahren ist

- für den Familienrichter rechnerisch schwierig und damit fehleranfällig,
- für die Geschäftsstelle des Familiengerichts aufwändig und
- insgesamt langwierig.

Die **Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“** hat aus diesen Gründen an die BfA die Frage herangetragen, ob bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Aufgaben der Familiengerichte auf die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) verlagert werden können.

2 Ziele

Für das Versorgungsausgleichsverfahren wird Folgendes angestrebt:

- Vereinfachung der Abläufe
- Entlastung der Familiengerichte
- Kostenersparnis

Ein maschinelles Verfahren für den gesamten Ablauf könnte wesentlich zur Beschleunigung der Versorgungsausgleichsverfahren beitragen.

3 Keine Auflösung des Verbunds

Grundsätzlich soll gleichzeitig und zusammen mit der Scheidung über sämtliche Folgen der Ehescheidung (z.B. Sorgerecht, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich) entschieden werden, damit sich die Ehegatten auf ihre neue Lebenssituation einstellen können. Würde die BfA (ZfA) allein über den Versorgungsausgleich entscheiden und für Streitigkeiten die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sein, so wäre der Verbund des Versorgungsausgleichs mit der Ehescheidung gefährdet. Dem möglichen Vorteil einer Beschleunigung des Ehescheidungsverfahrens stünden erhebliche **Nachteile** gegenüber:

- Eine Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten könnte die BfA (ZfA) bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht durchführen.
- Für die Ehegatten würde die Möglichkeit entfallen, den Versorgungsausgleich in einer Gesamtvereinbarung zusammen mit den sonstigen Scheidungsfolgen zu regeln.
- Nach Erfüllung ihres Scheidungsinteresses könnte die Bereitschaft der Ehegatten zur Mitwirkung am Versorgungsausgleichsverfahren nachlassen.
- Die Verschiebung des Versorgungsausgleichs in die Sozialgerichtsbarkeit würde zu Kompetenzverlusten und – zumindest in der Anfangsphase (durch Schulungen u.ä.) – zu einer Kostensteigerung führen.
- Mit der Anwendbarkeit der besonderen, vergleichsweise weit reichenden Regelungen des SGB X zur Bescheidkorrektur würde die im Versorgungsausgleich grundsätzlich geltende Rechtssicherheit verloren gehen.

Bei den Überlegungen zur Verlagerung von Aufgaben der Familiengerichte auf die BfA (ZfA) ist nach alledem anzustreben, dass der Verbund des Versorgungsausgleichs mit der Ehe-

scheidung nicht aufgelöst wird. Außerdem sollte die Entscheidung über den Versorgungsausgleich dem Grunde nach in den Händen der Familiengerichte verbleiben.

4 Idee

Nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes soll die BfA (ZfA) zur Sicherung der Besteuerung sämtliche Alterseinkünfte zentral erfassen. Wird dem entsprechend zwischen der BfA (ZfA) und den Versorgungsträgern ein maschinelles Meldeverfahren eingerichtet, könnten die elektronischen Übermittlungswege zukünftig auch für das Versorgungsausgleichsverfahren genutzt werden. Ggf. können hierbei auch die Erfahrungen der für das Jahr 2004 vorgesehenen Pilotverfahren im elektronischen Rechtsverkehr mit den Familiengerichten eingebracht werden. So könnte die BfA (ZfA) bei der Abwicklung der Arbeiten zum Versorgungsausgleich die Familiengerichte technisch unterstützen, indem sie als **Datendrehscheibe** im Versorgungsausgleichsverfahren fungiert.

Vorbild für diese Überlegungen ist das zum 01.01.2002 eingeführte **Rentensplitting unter Ehegatten** (§§ 120a ff. SGB VI), das von den Rentenversicherungsträgern (in Zukunft) weitgehend maschinell abgewickelt wird.

5 Anwendungsbereich

Die Überlegungen zur Verlagerung von Aufgaben der Familiengerichte auf die BfA (ZfA) beziehen sich primär auf den Versorgungsausgleich in der **1. Gruppe** der Versorgungen. Zu dieser Gruppe sollen die Regelversorgungen aus den öffentlich-rechtlichen Regelsicherungssystemen gehören (gesetzliche Rentenversicherung, Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung, Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, Abgeordnetenversorgung und Versorgung von Regierungsmitgliedern). Diese Gruppe stellt die „Hauptgruppe“ der Versorgungen dar:

- In mindestens 90 % der Entscheidungen über den Versorgungsausgleich werden Anrechte der 1. Gruppe ausgeglichen.
- Der Ausgleich von Anrechten der 1. Gruppe macht hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsbeträge etwa 80 % der insgesamt ausgeglichenen Beträge aus.

6 Voraussetzungen

Für eine weitgehend maschinelle Abwicklung des Versorgungsausgleichsverfahrens müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Für den Versorgungsausgleich innerhalb der 1. Gruppe werden die Anrechte der Ehegatten mit ihrem **Nominalbetrag** berücksichtigt.
- Der Versorgungsausgleich in der 1. Gruppe wird nur in eine Richtung vom ausgleichspflichtigen zum ausgleichsberechtigten Ehegatten vorgenommen (**Einmal-Ausgleich**).
- Der Versorgungsausgleich in der 1. Gruppe muss **eindeutig und klar geregelt** sein (z.B. durch die generelle Anwendung der Quotierungsmethode oder die generelle Anwendung der Rangfolgenmethode).
- Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Anrechte der 1. Gruppe und die Anrechte der 2. Gruppe **unabhängig voneinander** ausgeglichen werden.

Die innerhalb der BfA (ZfA) mit den zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Versorgungsausgleichs betraute Abteilung könnte als **Zentrales Büro der Familiengerichtsbarkeit** auftreten.

7 Möglicher Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf soll so geregelt werden, dass die Sachbearbeitung des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit in das weitestgehend vollmaschinelle, papierarme Verfahren nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingreift.

Die Kommunikation mit den Versorgungsträgern soll grundsätzlich auf elektronischem Wege und vollmaschinell erfolgen. Das notwendige technische Kommunikationsnetz zu den Versorgungsträgern ist für die BfA (ZfA) bereits realisiert und kann für den Datenaustausch zum Versorgungsausgleich genutzt werden. Die bei den Versorgungsträgern erforderlichen Anpassungen der IT-Systeme erfolgen erfahrungsgemäß in einem angemessenen Zeitraum.

Auch die Kommunikation mit den Familiengerichten sollte auf elektronischem Wege erfolgen. Allerdings setzt eine elektronische Kommunikation mit den Familiengerichten voraus, dass auch dort eine entsprechende IT-Anwendung zur Erstellung, Auswertung und Anzeige der Daten installiert ist. Diesbezüglich wird das Verfahren „**Elektronischer Rechtsverkehr in Familiensachen**“ entwickelt. Da sich dieses Verfahren noch in der Konzeption befindet, ist seine Realisierung erst nach einer Übergangsphase möglich. Dem entsprechend wird davon ausgegangen, dass zunächst in Papierform mit den Familiengerichten kommuniziert wird und die Integration des elektronischen Datenaustauschs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Für die BfA (ZfA) ist die Einbindung der Familiengerichte mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich, da die installierte Hardware der BfA (ZfA) grundsätzlich alle Voraussetzungen hierfür erfüllt.

7.1 Auskunftersuchen des Familiengerichts

- Nach dem Eingang eines Scheidungsantrags oder Abänderungsantrags richtet das Familiengericht ein Auskunftersuchen zur Berechnung des Versorgungsausgleichs an das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit. In einer Übergangsphase wird das Auskunftersuchen noch per Papier übersandt, später auf elektronischem Wege übermittelt.
- Das Auskunftersuchen enthält die Namen und Anschriften der Ehegatten und ggf. ihrer Prozessbevollmächtigten, die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB (einschließlich der Zeiträume, die nach § 1408 Abs. 2 BGB oder nach § 1587 o BGB vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden sollen) sowie das Aktenzeichen des Familiengerichts.

7.2 Auskunftersuchen des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit

- Die mit dem Auskunftersuchen des Familiengerichts übermittelten Daten müssen in der Übergangsphase noch manuell erfasst werden. Mit der späteren elektronischen Übermittlung entfällt dieser Arbeitsschritt.
- Aufgrund der manuell erfassten bzw. elektronisch übermittelten Daten richtet das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit für beide Ehegatten maschinell ein **Scheidungskonto** ein und übersendet den Ehegatten bzw. ihren Prozessbevollmächtigten maschinell den Vordruck V1. Mithilfe dieses Vordrucks wird ermittelt, welche Anrechte die Ehegatten in der Ehezeit erworben haben.

- Die von den Ehegatten auf den Vordrucken V1 angegebenen Versorgungsträger (Bezeichnungen, Anschriften und Aktenzeichen) werden manuell in die Scheidungskonten aufgenommen.
- Aus den Daten der Scheidungskonten erzeugt das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit vollmaschinell die erforderlichen Auskunftersuchen an die Versorgungsträger sowohl der 1. Gruppe als auch der 2. Gruppe. Die Auskunftersuchen werden grundsätzlich auf elektronischem Wege übermittelt.

7.3 Auskunftserteilung durch die Versorgungsträger

- Die Auskunftersuchen des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit werden von den Versorgungsträgern so bearbeitet wie derzeit die Auskunftersuchen der Familiengerichte. In der gesetzlichen Rentenversicherung muss in der Regel eine Kontoklärung durchgeführt werden, bevor die erbetenen Auskünfte über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Anrechte erteilt werden können.
- Die auf die Ehezeit entfallenden Anrechte nach § 1587a Abs. 2 BGB bzw. die erworbenen Gesamtanrechte werden von den Versorgungsträgern berechnet; das gilt auch für die Versorgungsträger der 2. Gruppe. Die in vollständiger Form erstellten Auskünfte werden dem Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit übermittelt. Dabei wird eine Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung angestrebt.
- Für das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit sind die von den Versorgungsträgern erteilten Auskünfte **verbindlich**.

7.4 Berechnung des Versorgungsausgleichs für die 1. Gruppe

- Die Berechnungsergebnisse der Auskünfte der Versorgungsträger der 1. Gruppe, d.h. die Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Anrechte, fließen maschinell in die Scheidungskonten beim Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit ein. Nach dem Eingang der letzten Auskunft wird vom Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit vollmaschinell die Berechnung des Versorgungsausgleichs für die 1. Gruppe erstellt.
- Das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit übersendet die Berechnung des Versorgungsausgleichs für die 1. Gruppe zusammen mit den vollständigen Auskünften für beide Ehegatten an das Familiengericht. Neben den Auskünften der Versorgungsträger der 1. Gruppe erhält das Familiengericht auch die Auskünfte der Versorgungsträger der 2. Gruppe. In der Übergangsphase wird diese Zusammenstellung noch per Papier übersandt, später auf elektronischem Wege übermittelt.

7.5 Entscheidung über den Versorgungsausgleich

- Im Rahmen des rechtlichen Gehörs übersendet das Familiengericht den Ehegatten bzw. ihren Prozessbevollmächtigten jeweils die vollständigen Auskünfte für beide Ehegatten.
- Die Berechnung des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit wird vom Familiengericht geprüft. Dies geschieht regelmäßig zusammen mit den Ehegatten im Termin der mündlichen Verhandlung. Dabei werden auch eventuelle Einwendungen der Ehegatten gegen die Berechnung des Versorgungsausgleichs (z.B. gemäß § 1587 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 1587 b Abs. 4 BGB, § 1587 c BGB oder bei einer Parteivereinbarung nach § 1587 o BGB) oder gegen die Auskünfte der Versorgungsträger erörtert. Wird aufgrund der Einwendungen der Ehegatten eine neue Ausgleichsbilanz benötigt, so wendet sich

das Familiengericht erneut an das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit, ggf. verbunden mit der Bitte, neue Auskünfte von den Versorgungsträgern einzuholen.

- Wie innerhalb der 2. Gruppe der Versorgungungen entscheidet auch über den Versorgungsausgleich für die 1. Gruppe weiterhin das Familiengericht. Im Erstverfahren trifft das Familiengericht diese Entscheidung wie bisher regelmäßig zusammen mit dem Scheidungsausspruch. Bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich für die 1. Gruppe gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a) Das Familiengericht bestimmt, dass der Versorgungsausgleich so durchzuführen ist, wie er vom Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit berechnet wurde.
 - b) Das Familiengericht trifft selbst eine von der Berechnung des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit abweichende Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

7.6 Zustellung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

- Die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich (ggf. zusammen mit der Berechnung des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit) wird den Ehegatten bzw. ihren Prozessbevollmächtigten zugestellt und darüber hinaus dem Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit übermittelt. In der Übergangsphase wird die Entscheidung dem Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit noch per Papier übersandt, später auf elektronischem Wege übermittelt.
- Das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit übernimmt die Zustellung der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich an die beteiligten Versorgungsträger, die vollmaschinell erfolgt. Dies gilt auch für Versorgungsträger der 2. Gruppe, soweit sie vom Versorgungsausgleich betroffen sind (z.B. im Rahmen der Realteilung).

7.7 Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts

- Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist erst dann auszuführen, wenn sie rechtskräftig und wirksam geworden ist. Deshalb muss das Familiengericht weiterhin den Eintritt der Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt ausschließlich gegenüber dem Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit.
- In der Übergangsphase wird die per Papier übersandte Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts vom Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit maschinell ausgewertet und im Scheidungskonto gespeichert. Später wird das maßgebende Rechtskraftdatum auf elektronischem Wege übermittelt und vollmaschinell in das Scheidungskonto aufgenommen.

7.8 Weitergabe der Entscheidungsdaten an die Versorgungsträger

- Unverzüglich nach dem Zugang der Rechtskraftmitteilung des Familiengerichts nimmt das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit die Entscheidungsdaten zum Versorgungsausgleich innerhalb der 1. Gruppe in das Scheidungskonto auf. Im Wesentlichen sind diese Daten bereits im Scheidungskonto enthalten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich insoweit entsprechend der Berechnung des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit durchgeführt hat. Über das entsprechend ergänzte Scheidungskonto werden die Entscheidungsdaten zusammen mit dem maßgeblichen Rechtskraftdatum auf elektronischem Wege an die beteiligten Versorgungsträger der 1. Gruppe über-

mittelt. Den beteiligten Versorgungsträgern der 2. Gruppe wird lediglich das Rechtskraftdatum übermittelt.

- Über die Aufnahme der Daten in die Versicherungskonten der Ehegatten haben die jeweiligen Rentenversicherungsträger wie bisher selbst zu entscheiden. Ebenso obliegt es weiterhin den jeweiligen Rentenversicherungsträgern, die Ehegatten über die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu unterrichten und die rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich auszuführen, also z.B. bei einer Rentenzahlung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die anderen beteiligten Versorgungsträger.

8 Vorteile

Für die Familiengerichte hätte das **Büromanagement** durch die BfA (ZfA) an vielen Stellen eine Arbeitserleichterung zur Folge:

- Die Auskunftersuchen zum Versorgungsausgleich müssen nur noch an eine Stelle, nämlich das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit, gerichtet werden.
- Die Auskunftserteilung durch die Versorgungsträger wird durch das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit überwacht. Insoweit muss das Familiengericht nicht mehr den Eingang der einzelnen Auskünfte abwarten; vielmehr erhält es die Auskünfte gebündelt vom Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit.
- Im Regelfall muss das Familiengericht nicht mehr selbst berechnen, wie der Versorgungsausgleich innerhalb der 1. Gruppe durchzuführen ist.
- Darüber hinaus übernimmt das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit die Zustellung der familiengerichtlichen Entscheidung an die vom Versorgungsausgleich betroffenen Versorgungsträger und die Unterrichtung der Versorgungsträger über den Eintritt der Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung. Auch insoweit haben die Familiengerichte anstelle mehrerer Versorgungsträger nur noch einen Ansprechpartner, nämlich das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit.

Das Versorgungsausgleichsverfahren kann durch das Büromanagement der BfA (ZfA) umso mehr beschleunigt werden, je größer der Anteil der maschinell unterstützten Arbeiten ist, je mehr also das Zentrale Büro der Familiengerichtsbarkeit tatsächlich als Datendrehscheibe fungiert. Ein großer Anteil maschinell unterstützter Arbeiten würde zudem die ggf. zu Beschwerden führende Fehlerquote vermindern.

Durch die Konzentration der Berechnungen des Versorgungsausgleichs für die 1. Gruppe beim Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit könnte insoweit die einheitliche Rechtsanwendung im Versorgungsausgleich gefördert werden. Die Beibehaltung der Familiengerichtsbarkeit verhindert mögliche Kompetenzverluste in der Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich.

9 Kosten

Die BfA (ZfA) kann nur dann Aufgaben der Familiengerichte übernehmen, wenn ihr die hierdurch entstehenden Kosten von den Familiengerichten (bzw. den Bundesländern) in vollem Umfang erstattet werden. Die Kosten des Versorgungsausgleichs können schließlich nicht von der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden.

Die auf der Grundlage des möglichen Verfahrensablaufs in einer ersten Schätzung prognostizierten IT-Entwicklungskosten und Personalkosten bei der BfA (ZfA) betragen, jeweils auf volle 100.000 EUR aufgerundet:

- IT-Entwicklungskosten
(Software-Entwicklung und zusätzliche Hardwarekosten) **6.400.000 EUR**
- Lfd. Personalkosten (Jahresbetrag) für **104** Mitarbeiter
bei der BfA (ZfA) und **12** Mitarbeiter im IT-Bereich **7.000.000 EUR**

Dieser Kostenansatz gilt, sofern die Stellen bei der BfA (ZfA) in Brandenburg mit neuen Mitarbeitern besetzt und somit nur 91 % der Personalkostensätze in Ansatz gebracht werden. Bei einer überwiegenden Umsetzung von Mitarbeitern aus Berlin nach Brandenburg sind die vollen Personalkostensätze zu berücksichtigen; es sind dann **7.500.000 EUR** jährlich zu veranschlagen.

Sobald der Einsatz eines entsprechenden IT-Systems bei den Familiengerichten die elektronische Kommunikation mit dem Zentralen Büro der Familiengerichtsbarkeit ermöglicht, könnten die Personalkosten bei der BfA (ZfA) minimiert werden.

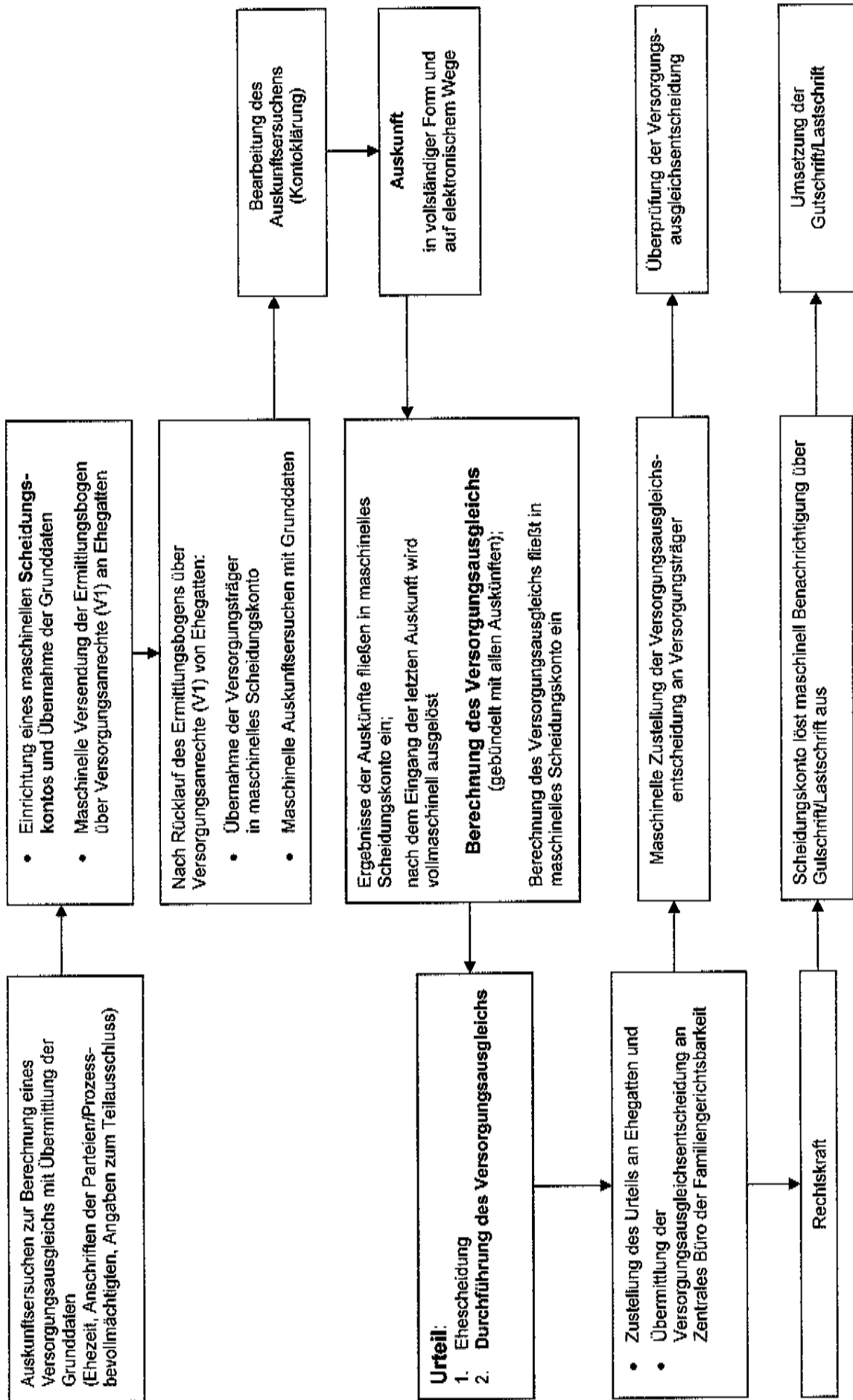
Aufgrund des zentralen Büromanagements durch die BfA (ZfA) und des großen Anteils maschinell unterstützter Arbeiten wird die Kostenersparnis aufseiten der Familiengerichte voraussichtlich höher sein als die erforderliche Kostenerstattung an die BfA (ZfA). Damit dürfte die Verlagerung von Aufgaben der Familiengerichte auf die BfA (ZfA) insgesamt zu einem wirtschaftlicheren Versorgungsausgleichsverfahren führen.

Verfahrensbeschreibung für den Versorgungsausgleich in der 1. Gruppe der Versorgungen

Zentrales Büro der Familiengerichtsbarkeit

Familiengericht

Versorgungsträger



Die Unterstützung des Zentralen Büros der Familiengerichtsbarkeit beschränkt sich bei den Versorgungen der 2. Gruppe auf die maschinelle Anforderung der Auskünfte und deren gebündelte Weiterleitung an das Familiengericht, die maschinelle Zustellung der Versorgungsausgleichsentscheidung und die maschinelle Mitteilung des Rechtskraftdatums.

Tilo Wend

Darstellungsbeispiel „knowledge-tools“

